



**Baudirektion
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

27. Juni 2014

Revision des kantonalen Wasserrechts

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| I. Einführung | 5 |
| II. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens | 5 |
| 1. Behörden | 5 |
| 2. Parteien | 5 |
| 3. Planungsverbände | 6 |
| 4. Städte und Gemeinden | 6 |
| 5. Verbände und weitere Interessierte..... | 8 |
| III. Allgemeiner Eindruck..... | 10 |
| 1. Behörden | 10 |
| 2. Parteien | 10 |
| 3. Planungsverbände | 11 |
| 4. Städte und Gemeinden | 13 |
| 5. Verbände und weitere Interessierte..... | 15 |
| IV. Zu den Vorbringen im Einzelnen | 19 |
| Allgemeine Anmerkungen: | 19 |
| 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 21 |
| 2. Abschnitt: Schutz vor dem Wasser und Renaturierung | 61 |
| A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt | 61 |
| B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt | 89 |
| C. Wasserbauprojekte | 89 |
| D. Finanzierung | 92 |
| 3. Abschnitt | 100 |
| A. Kantonale Bewilligungspflichten | 100 |
| B. Siedlungsentwässerung | 103 |
| C. Schadenereignisse | 114 |
| D. Planerischer Gewässerschutz..... | 115 |
| E. Finanzierung | 118 |
| 4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer | 123 |

| | |
|--|-----|
| A. Allgemeines | 123 |
| B. Wasserkraftnutzung | 150 |
| C. Weitere Nutzungen | 156 |
| D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen | 162 |
| E. Wasserversorgung | 165 |
| 5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes..... | 174 |
| A. Behördliche Kompetenzen | 174 |
| B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination | 185 |
| C. Rechtsschutz | 187 |
| D. Strafbestimmungen..... | 189 |
| E. Schluss- und Übergangsbestimmungen..... | 189 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------------------------|--|
| BGF | Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) |
| EG GSchG | Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1) |
| GG | Entwurf des neuen Gemeindegesetzes (Stand Vernehmlassung vom 6. Oktober 2010) |
| GBV | Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1) |
| GSchG | Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) |
| HWSchV | Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.1) |
| Kantonale Fischereiverordnung | Fischereiverordnung des Kantons Zürich vom 18. Juni 2008 (LS 923.11) |
| KonzV WWG | Konzessionsverordnung vom 21. Oktober 1992 zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.211) |
| KV | Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) |
| Landwirtschaftsgesetz | Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1) |
| NHG | Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220) |
| PBG | Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1) |
| RPG | Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700) |
| VRG | Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) |
| Kantonales Waldgesetz | Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) |
| WBG | Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) |
| WRG | Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, SR 721.80) |
| WWG | Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) |

Anwendungshinweis

Alle nicht näher bezeichneten Paragraphen entstammen dem Entwurf des Wassergesetzes vom 18. Dezember 2012 (WsG).

I. Einführung

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung fasst die Vernehmlassungsantworten zusammen und wird, gemäss § 5 Abs. 3 der Richtlinien für die Durchführung von und die Beteiligung an Vernehmlassungen vom 28. Januar 2009, veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden Stellungnahmen von Privatpersonen, die Mitberichte der kantonalen Verwaltung und die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und der Mitberichte (Auswertungsbericht zur Vernehmlassung des Wassergesetzes).

II. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Wassergesetzes (Entwurf WsG; Fassung vom 18. Dezember 2012) erfolgte im Zeitraum vom 6. Februar bis 10. Mai 2013 (nach Fristerstreckung bis 10. Juni 2013). In diesem Zeitraum gingen folgende Vernehmlassungen ein:

1. Behörden

Baurekursgericht BRG (8. Mai 2013)

Bundesamt für Energie BFE (10. Mai 2013)

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (10. Mai 2013)

Bundesamt für Umwelt BAFU (7. Mai 2013)

Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich (10. Mai 2013)

Statthalter-Konferenz/Bezirksräte des Kantons Zürich/Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber (18. April 2013 und 8. Mai 2013)

Verwaltungsgericht (20. Februar 2013)

2. Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei CVP (6. Mai 2013)

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich EVP (7. Mai 2013)

Grünliberale Partei Kanton Zürich GLP (7. Mai 2013)

Grüne Kanton Zürich (8. Mai 2013)

3. Planungsverbände

Region Zürcher Oberland RZO (7. Mai 2013)

Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU (8. Mai 2013)

Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF (31. Mai 2013)

Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG (10. April 2013)

Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK (12. April 2013)

Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL (17. April 2013)

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP (28. Mai 2013)

Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW / Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen
(3. Mai 2013)

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ (7. Mai 2013)

4. Städte und Gemeinden

Aesch (23. April 2013)

Aeugst am Albis (16. April 2013)

Affoltern am Albis (29. April 2013)

Altikon (8. März 2013)

Bachenbülach (8. Mai 2013)

Bauma (10. Mai 2013)

Benken (23. April 2013)

Birmensdorf (6. Mai 2013)

Boppelsen (29. April 2013)

Bubikon (29. Mai 2013)

Buchs (6. Mai 2013)

Bülach (8. Mai 2013)

Dachsen (9. Mai 2013)

Dällikon (7. Mai 2013)

Dietlikon (6. Mai 2013)

Dinhard (8. Mai 2013)

Dorf (13. Mai 2013)

Dübendorf (8. Mai 2013)

Dürnten (29. April 2013)

Egg (6. Mai 2013)
Erlenbach (7. Mai 2013)
Fällanden (14. Mai 2013)
Fehraltorf (13. Mai 2013)
Feuerthalen (14. Mai 2013)
Glattfelden (29. April 2013)
Gossau (29. April 2013)
Grüningen (8. Mai 2013)
Hedingen (16. April und 2. Mai 2013)
Herrliberg (7. Mai 2013)
Horgen (7. Mai 2013)
Höri (7. Mai 2013)
Illnau-Effretikon (6. Mai 2013)
Küsnacht (24. April 2013)
Kyburg (23. April 2013)
Langnau am Albis (7. Mai 2013)
Lindau (7. Mai 2013)
Lufingen (18. März 2013)
Maschwanden (30. April 2013)
Meilen (7. Mai 2013)
Niederglatt (13. Mai 2013)
Niederhasli (6. Mai 2013)
Niederweningen (6. Mai 2013)
Nürensdorf (6. Mai 2013)
Oberengstringen (10. Mai 2013)
Oberglatt (23. April 2013)
Oberstammheim (9. Mai 2013)
Oetwil an der Limmat (18. März 2013)
Regensberg (22. April 2013)
Regensdorf (23. April 2013)
Richterswil (8. Mai 2013)
Rickenbach (29. Mai 2013)
Rorbas (12. März 2013)
Rümlang (10. Mai 2013)

Rüti (7. Mai 2013)
Schlatt (6. Mai 2013)
Schlieren (13. Mai 2013)
Schöfflisdorf (13. Mai 2013)
Stadel (25. April 2013)
Stäfa (26. April 2013)
Stallikon (7. Mai 2013)
Thalwil (6. Mai 2013)
Utikon (6. Mai 2013)
Untereingstringen (8. Mai 2013)
Unterstammheim (7. Mai 2013)
Uster (21. Mai 2013)
Volken (2. Mai 2013)
Volketswil (19. April 2013)
Wald (13. Mai 2013)
Wallisellen (7. Mai 2013)
Waltalingen (30. April 2013)
Weiningen (6. Mai 2013)
Wettswil (8. Mai 2013)
Wetzikon (6. Mai 2013)
Wila (30. April 2013)
Winterthur (8. Mai 2013)
Zollikon (7. Mai 2013)
Zürich (23. Mai 2013)

5. Verbände und weitere Interessierte

Aqua Viva Rheinaubund (7. Mai 2013)
Axpo Holding AG Baden (7. Mai 2013)
Eawag (8. Mai 2013)
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ (7. Mai 2013)
ewz (24. Mai 2013)
Fischereiverband des Kantons Zürich FKZ (10. Mai 2013)

Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ (11. April 2013 bzw. 15. Mai 2013)
Hauseigentümerverband Albis (19. April 2013 [fälschlicherweise auf den 19. Mai 2013 datiert])
Hauseigentümerverband Kanton Zürich (26. März 2013)
Hauseigentümerverband Region Winterthur (8. Mai 2013)
Hauseigentümerverband Uster (8. Mai 2013)
Pro Natura (7. Mai 2013)
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (25. April 2013)
Suter von Känel Wild AG, Zürich (SKW) (3. April 2013; den Gemeinden und Planungsverbänden
zugestellte Stellungnahme)
Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV (22. April 2013)
Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV (22. April 2013)
Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI (30. April 2013)
Wasserversorgung Dübendorf WVD (2. Mai 2013)
Werke am Zürichsee (28. März 2013)
WWF Zürich (8. Mai 2013)
Zürcher Bauernverband ZBV (26. April 2013)
Zürcher Handelskammer (3. Mai 2013)
ZVS/BirdLife Zürich (8. Mai 2013)

III. Allgemeiner Eindruck

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst das neue Wassergesetz. Die Zusammenlegung der bisherigen Regelungen des Wasserrechts in ein einheitliches Gesetz findet durchgehend Zustimmung. Auch die Struktur des neuen Wassergesetzes wird nahezu durchweg positiv beurteilt und als Vereinfachung empfunden. Gleiches gilt für den einheitlichen Rechtsschutz. Auch honoriert die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Anpassungen, welche erforderlich sind, um die kantonale Wassergesetzgebung in Einklang mit dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung zu bringen.

Jedoch weisen auch viele Teilnehmer der Vernehmlassung darauf hin, dass einige Fragen noch auf Verordnungsstufe (Wasserverordnung) zu klären seien und eine abschliessende Stellungnahme zu einzelnen Punkten derzeit noch nicht möglich sei.

1. Behörden

Das BAFU bezeichnet das WsG als „äusserst gelungenes Werk“, auch das Baurekursgericht bezeichnet den Entwurf des WsG als gelungen. Das BFE befürchtet, dass mit der Entschlackung, welche durch das Zusammenfassen der verschiedenen Themengebiete angestrebt wird, neue Probleme begründet werden. Insbesondere befürchtet das BFE, dass mit Verallgemeinerungen (Bestimmungen anwendbar für alle möglichen Arten von Konzessionen und Bewilligungen) und Vereinfachungen insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung das Risiko eingegangen wird, dass sich einzelne Normen der Praxis als nicht (mehr) bundesrechtskonform erweisen.

2. Parteien

Die Grünen, die EVP und die Grünliberalen begrüssen den Zusammenschluss des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes zu einem neuen Wassergesetz. Der Einbezug aller Gesichtspunkte des Wassers in einer Gesetzesvorlage liege ganz im Sinne eines integralen Wasserwirtschaftsmanagements. Dies verlange nebst der Rechtsetzung jedoch auch ein Umdenken und eine verstärkte, Stellen übergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Direktion sowie eine intensivere, koordinierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Als positiv beurteilen die Parteien die Einführung der „Massnahmenplanung Wasser“ als vorausschauendes, bereichsübergreifendes Planungs- und Koordinationsinstrument. Dies sei die Grundlage für ein in-

tegrales Einzugsgebietsmanagement, das eine ganzheitliche Betrachtung und Bewirtschaftung des Wassers sowie die Verfolgung langfristiger Ziele im gesamten Einzugsgebiet vorsieht. Es werde als zentral erachtet, dass die Finanzierung der Massnahmen sichergestellt sei, die für die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern erforderlich ist. Dafür fordern die Parteien einen Renaturierungsfonds (s. Antrag zu § 23a). Unklar bleibe im Gesetzesentwurf (§ 4 Abs. 4), nach welchen Kriterien ein öffentliches Gewässer zu einem kantonalen, regionalen bzw. kommunalen Gewässer gezählt werde. Dies sei in der Verordnung zum Gesetz oder mindestens zuhanden der Materialien zu klären.

Die CVP sieht es als wichtig an, das Wasserrecht zu revidieren. Vor dem Hintergrund eines integralen Wasserwirtschaftsmanagement sei die Zusammenlegung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes zu einem neuen Wassergesetz richtig. Auch die CVP begrüsst die Einführung der „Massnahmenplanung Wasser“ als vorausschauendes, bereichsübergreifendes Planungs- und Koordinationsinstrument. Es sei gut, dass die Direktion die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in ihrem Leitbild festsetze, um so den ganzheitlichen Aspekt bei der Bewirtschaftung des Wassers zu unterstreichen. Insbesondere für die Grundeigentümer sei es essentiell, dass der Gewässerraum möglichst bald festgelegt werde, damit klare Verhältnisse geschaffen werden können. Die CVP begrüsst auch die neu geschaffenen einheitlichen Rechtsschutzvorschriften (vgl. § 91). Es sei angemessen, dass Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vor dem Verwaltungsgericht und dem Baurekursgericht ausgetragen werden, anstatt einer zivilprozessualen Auseinandersetzung.

Die anderen Parteien gaben keine Stellungnahme ab.

3. Planungsverbände

Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL begrüsst, dass es gelungen sei, den Umfang des Gesetzes etwas geringer zu halten, als die abgelösten Gesetze. Auch die ZPL merkt an, dass viele Detailregelungen, die auf Verordnungsebene erfolgen werden, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden könnten.

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ bezeichnet die Vereinfachung des gesamten Gesetzes, den Verwaltungsrechtsweg nach § 4 Abs. 6 und die Gewässerraumfestlegung des § 259 Abs. 3

PBG (keine Änderung der massgeblichen Grundfläche durch Gewässerraumfestlegung, Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolung und Revitalisierung von Gewässern) als wichtig und zielführend.

Die Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF, welche die Aktualisierung und Zusammenfassung der Bestimmungen zum Schutz und Nutzung der Gewässer in einem Gesetz begrüsst, beantragt, wichtige Gesichtspunkte der Umsetzung (wie die Zuständigkeiten und klare Finanzierungsgrundsätze für Planung und Bau der Vollzugsmassnahmen) in das WsG zu integrieren.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP begrüsst die vereinfachte und zusammenführende Konzeption der kantonalen Wassergesetzgebung, sowie die Abkehr vom Zivilrechtsweg ausdrücklich. Der Vernehmlassungsbericht zum kantonalen Wassergesetz zeige aber auch deutlich, dass es sich bei der Wassergesetzgebung grundsätzlich um eine Querschnittsaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden handle. Ob und inwiefern den regionalen Planungsgruppen Aufgaben im Rahmen der Umsetzungsplanung zukommen, sei noch genauer zu umschreiben. Daher seien die regionalen Aufgaben und Richtplaninhalte – zur sachdienlichen Abgrenzung innerhalb der Querschnittsaufgabe – auf Ebene Umsetzungsplanung konkret zu bezeichnen.

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG nennt das Antragsrecht der Gemeinden bei der Gewässerraumfestlegung als zentralen Punkt ihrer Stellungnahme.

Der Planungsverband Region Zürcher Unterland RZU und die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK beantragen eine frühere Miteinbeziehung und bemängeln die angesetzte Vernehmlassungsfrist als zu kurz.

Der Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen und die Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW schliessen sich der Stellungnahme der GPV und VZGV an (vgl. dazu unter 5. Verbände und weitere Interessierte).

Der Planungsverband Region Zürcher Oberland RZO verzichtet auf eine Stellungnahme.

4. Städte und Gemeinden

Einige Städte und Gemeinden verzichten auf eine eigene Stellungnahme und / oder verweisen auf Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsteilnehmer.

Auf die Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Furttal verweist die Gemeinde Regensdorf.

Auf die Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Limmattal verweisen die Städte und Gemeinden

Aesch, Birmensdorf, Oberengstringen, Oberglatt (teilweise), Regensberg, Uitikon, Untereingstringen.

Auf die Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg verweist die Gemeinde Horgen.

Auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros Suter von Känel Wild AG verweisen die Städte und Gemeinden

Aeugst am Albis, Dürnten, Egg (teilweise), Horgen, Küsnacht, Niederhasli (teilweise), Regensdorf (teilweise) und Schlieren.

Auf die gemeinsame Stellungnahme des Gemeindevorstandesverbands GPV und des Vereins der Zürcher Gemeindevorstände und Verwaltungsfachleute VZGV verweisen die Städte und Gemeinden

Affoltern am Albis, Bachenbülach, Bauma, Boppelsen, Bubikon (teilweise), Buchs, Bülach (teilweise), Dällikon, Dietlikon, Dinhard, Dübendorf, Fällanden, Fehraltorf, Glattfelden, Grüningen, Herrliberg (teilweise), Höri, Illnau-Effretikon, Lindau, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli (teilweise), Niederweningen, Oberstammheim, Richterswil, Rümlang, Stadel, Stallikon, Uitikon, Unterstammheim, Uster, Wallisellen, Waltalingen, Wettswil, Wetzikon, Wila, Winterthur (teilweise) und Zollikon.

Auf die mit der GPV / VZGV identische Stellungnahme des GPV Andelfingen und der ZPW verweisen die Gemeinden

Benken, Dachsen, Dorf und Feuerthalen.

Auf die Stellungnahme des Zürcher Bauernverbands verweisen die Städte und Gemeinden

Altikon (teilweise), Bauma, Dübendorf, Schlatt, Schöfflisdorf und Volken (teilweise).

Nachfolgend wird – aus Gründen der Übersichtlichkeit – nur auf die Argumentationen der Städte und Gemeinden eingegangen, welche nicht bereits in den Stellungnahmen der Verbände, auf die direkt oder indirekt verwiesen wird, enthalten sind.

Die Städte und Gemeinden stimmen dem Gesetzesentwurf grösstenteils zu. Der Entwurf zum WsG wird als praxistaugliches, modernes und schlankes Gesetz angesehen, welches auf Gemeindeebene soweit gefordert vollzogen werden kann. Die Grundstruktur des Gesetzes und der einheitliche Rechtsweg werden von den Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Jedoch weisen auch viele Gemeinden darauf hin, dass wichtige Fragen noch auf Verordnungsstufe (geplante Wasserverordnung) zu klären seien, weshalb sie zu diesen Themen nicht abschliessend Stellung nehmen könnten. Die Wasserverordnung sei den Gemeinden und Planungsverbänden sowie dem GPV und dem VZGV zur Vernehmlassung vorzulegen.

Zu § 9 WsG (Gewässerraum) gibt es zahlreiche Vorbringen, die insbesondere die Auswirkungen des laufenden Umsetzungsprogramms des AWEL zum Gewässerschutzgesetz und deren Einfluss auf das WsG betreffen. Zu den Vorbringen im einzelnen wird auf die Ausführungen in Abschnitt V. (Zu den Vorbringen im Einzelnen) verwiesen.

Ablehnend bezüglich der Stossrichtung des WsG äussern sich die Gemeinden Wald und Weiningen. Letztere lehnt das Gesetzesvorhaben ab, weil es nach ihrer Auffassung diverse wichtige Entscheidungen der Richtplanung vorwegnehme und in die Richtplanrevision eingreife. Auch enthalte das Gesetz einschneidende Bestimmungen, welche sich negativ auf die Fruchtfolgefleichen und somit zu Lasten der produzierenden Landwirtschaft auswirken würden. Der Kanton Zürich könne schon heute nicht genügend Fruchtfolgefleichen nachweisen (bei nach Ansicht der Gemeinde korrekter Beurteilung) und dieser Zustand dürfe nicht auch noch durch den Gewässerschutz verschärft werden.

Die Gemeinden Altikon, Schlatt und Volken weisen das Wassergesetz mit den gleichen Argumenten wie der Zürcher Bauernverband zurück (vgl. dazu nachfolgend 5. Verbände und weitere Interessierte).

5. Verbände und weitere Interessierte

Die Mehrheit der Verbände und der weiteren Interessierten begrüsst den Entwurf zum Wassergesetz ausdrücklich. Durch die Zusammenführung aller Regelungen werde ein erleichterter Überblick und die Abstimmung der verschiedenen Vorschriften erwartet (Axp Holding AG Baden).

Insbesondere wird der vereinfachte Rechtsschutz durchgehend positiv beurteilt.

Der GPV und der VZGV erachten die zu erwartenden Praxisänderungen als sinnvoll und erforderlich. Ein einheitliches Wassergesetz wird von ihnen begrüsst, insbesondere die übersichtliche und kompakte Gesetzesvorlage findet Zustimmung. Die Grundstruktur wird als nachvollziehbar und sinnvoll aufgebaut bezeichnet. Auch die Verbände merken an, dass die vom Regierungsrat noch zu erarbeitenden Umsetzungsverordnung(en) zum Wassergesetz dem GPV, dem VZGV sowie den Gemeinden zur Vernehmlassung zu unterbreiten seien. Das neue Wassergesetz konzentriere sich vom Inhalt her stark auf das Wesentliche. Das sei grundsätzlich sinnvoll. Als Nachteil resultierten daraus viele Detail- und Umsetzungsfragen, die vom Regierungsrat erst in einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Direktion bei der Erarbeitung dieser Fragen wird als sehr wichtig eingestuft.

Die Suter von Känel Wild AG begrüsst das neue Wassergesetz grundsätzlich. Sämtliche relevanten Themen zum Wasser seien im neuen Wassergesetz zusammengefasst. Das Gesetz setze die neuen bundesrechtlichen Vorgaben um und ermögliche damit den Vollzug auf Gemeindestufe. Es sei vorgesehen, dass etliche wichtige Aspekte für die Umsetzung auf kommunaler Stufe in einer Verordnung geregelt würden. Für eine abschliessende Beurteilung der Vorlage sei deshalb ein Entwurf der Verordnung (Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei, HWSchV), namentlich deren zentrale Punkte bezüglich Verfahren, wichtig. Zudem schlägt das Ingenieurbüro vor, zu prüfen, ob nicht doch zentrale Aspekte bereits im Gesetz geregelt werden könnten bzw. sollten.

Der WWF, der ZVS/Birdlife und Pro Natura beurteilten die Einführung der „Massnahmenplanung Wasser“ als vorausschauendes, bereichsübergreifendes Planungs- und Koordinationsinstrument positiv. Dies sei die Grundlage für ein integrales Einzugsgebietsmanagement, das eine ganzheitliche Betrachtung und Bewirtschaftung des Wassers sowie die Verfolgung langfristiger Ziele im gesamten Einzugsgebiet vorsehe. Ergänzend dazu fordern die Umweltverbände eine umfassende Schutz- und Nutzungsstrategie mit entsprechender behördenverbindlicher Sachplanung, welche den Schutz

und die Nutzung der Gewässer bzw. einzelner Abschnitte auf der Grundlage ökologischer und technischer Potenziale und Indikatoren aufzeigt. Als zentral erachtet der WWF, der ZVS/Birdlife und Pro Natura, dass die Finanzierung der Massnahmen sichergestellt ist, die für die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern erforderlich sind. Deshalb fordern sie die Schaffung eines Renaturierungsfonds. Auch der Aqua Viva Rheinaubund begrüsst die Revision der Wassergesetzgebung des Kantons Zürich. Insbesondere die Anpassung der kantonalen Wassergesetzgebung an das Bundesrecht um die Aufgaben in den Bereichen Revitalisierungen, Reaktivierung des Geschiebehaushalts und Ausscheidung des Gewässerraums sei aus Sicht des Verbandes wichtig. Die Einführung einer Massnahmenplanung für die ober- und unterirdischen Gewässer wird ebenfalls unterstützt. In Bezug auf den Raum, der den Gewässern (noch) zur Verfügung steht, sei unbedingt darauf zu achten, dass gegenüber heute kein weiterer Rückschritt erfolge. D.h. der Gewässerraumsicherung sei eine hohe Priorität beizumessen.

Die Eawag begrüsst, dass der Kanton Zürich die Gesetzgebung im Bereich Wasser straffen und moderat stärken will. Es wird begrüsst, dass alle Nutzungen der Gewässer durch das neue WsG geregelt werden sollen, wozu neu auch die Trinkwasserversorgung zählt. Der Gesetzestext wirke stringent und werde im Vernehmlassungsbericht ausführlich begründet. Der Bezug zu den betroffenen Bundesgesetzen sollte hingegen klarer aufgezeigt werden. Zudem stehe die Wasserwirtschaft teilweise in enger Beziehung mit anderen Politik- und Handlungsbereichen (Raumplanung, Landwirtschaft, Naturschutz, Energie etc.). Eine gegenseitige Abstimmung sei unabdingbar. Hierzu fänden sich im Gesetz keine Ausführungen, es sollte entsprechend ergänzt werden. Insbesondere die Landwirtschaft beeinflusse die Qualität und Quantität von Wasserressourcen massgeblich. Das Thema „Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ komme im Gesetzesentwurf nicht vor und sollte unbedingt Eingang finden (entweder durch explizite Bestimmungen oder Verweis auf die Bundesgesetzgebung).

Der Zürcher Bauernverband lehnt das Gesetzesvorhaben ab. Er argumentiert damit, dass der Nationalrat die Motion Bourgeois zum neuen Gewässerschutzgesetz angenommen habe und damit den Auftrag bekommen habe, Anpassungen in der Verordnung zu klären und allenfalls vorzunehmen. Dabei gehe es um die generelle Notwendigkeit der Raumausscheidung bei Gewässern, der stärkeren Gewichtung von Fruchtfolgeflächen, der Harmonisierung der verschiedenen Zonen entlang der Gewässer und die zulässige Bewirtschaftung innerhalb der Zonen oder allenfalls der ausgeschiedenen Räume. Im Weiteren hätten mehrere Kantone Standesinitiativen eingereicht und damit ihren

Widerstand gegen Gesetz und Verordnung klar zum Ausdruck gebracht. Bevor auf Bundesebene dazu nicht definitive Klarheit herrsche, mache es keinen Sinn, auf kantonaler Ebene voreilehend neue Gesetze zu erlassen. Weiter führt der Verband aus, dass die in Art. 26 der Bundesverfassung verankerte Eigentumsgarantie mit diesem neuen Gesetzesvorhaben nicht zu vereinbaren sei. Eine vorsorgliche Verstaatlichung von Grund und Boden ohne Bezug zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Grundeigentümer und Betriebe weist der Bauernverband zurück. Der ZBV fordert, dass die Kompensation der Fruchtfolgeflächen gemäss Art. 36a GSchG vollzogen werde. Darin sei unzweifelhaft geregelt, dass ausgeschiedenen Gewässerräume nicht mehr als Fruchtfolgeflächen gezählt werden können und entsprechend kompensiert werden müssen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen sei insbesondere im Kanton Zürich zu vollziehen, da der Flächennachweis nicht mehr erfüllt sei. Weiter sei vor Erlass des neuen Wassergesetzes zu klären, welche staatliche Ebene für die Entschädigung allfälliger entschädigungspflichtiger materieller Enteignungen zuständig ist. Dass derartige Sachverhalte, insbesondere als Folge der Ausscheidung von Gewässerräumen entstehen könnten, liege auf der Hand. Auch stehe das Wassergesetz im Widerspruch zum aktuellen Planungs- und Baugesetz. Die Richtplanung schaffe die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Bodens. Mit den allgemeinen Planungsgrundsätzen zur Richtplanung würden Raumansprüche formuliert. Bei Raumausscheidungen für über 3600 km öffentliche Fliessgewässer und einen Revitalisierungsbedarf an 400 km Gewässerstrecken entstünden erhebliche Flächenverluste für die produzierende Landwirtschaft. Die privaten Interessen von Grundeigentümern, deren Liegenschaften an Gewässer angrenzen oder (häufig eingedolt) von ihnen durchflossen werden, seien nicht berücksichtigt. Nach Massgabe des Verfassungsrangs sei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei privaten Interessen bereits im Rahmen der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Entgegen dem Hinweis im begleitenden Bericht genüge es angesichts der grossen Tragweite der vorgesehenen Vorschriften auch nicht, wenn die Ausführungsvorschriften durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene erlassen werden. Mit grossem Unverständnis stellt der ZBV fest, dass in den neuen kantonalen Vorschriften, welche sich mit dem „Raumbedarf der oberirdischen Gewässer“ befassen, die vom Bundesrecht eingeräumten und häufig auch raumplanerisch begründeten Spielräume bei der Gewässerraumfestlegung nicht ausgenützt würden. Vielmehr werde den betroffenen Grundeigentümern in § 9 WsG lediglich eine Anhörung zugestanden, worauf die kantonale Baudirektion die Gewässerräume (nach wenig transparenten Kriterien) festlege.

Die Immobilien- und Hauseigentümerverbände begrüssen die geplante, rasche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in kantonales Recht. Jedoch äussern sich die Immobilien- und Hauseigen-

tümerverbände auch kritisch zum neuen Wassergesetz. Die Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen VZI und der Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT stellen „mit einer gewissen Ernüchterung fest“, dass im Gesetzesentwurf sozusagen ausschliesslich die Nutzungs- und Schutzinteressen für Gewässer geregelt würden, jedoch kaum die Interessen der Grundeigentümer mit Liegenschaften, die an Gewässer angrenzen oder von ihnen durchflossen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei in der Gesetzesvorlage nicht abgebildet. Die Delegation dieser Interessenabwägung auf die Verordnungsebene wird als zu einseitig und für die verfassungsmässigen Eigentümerrechte als unzureichend beurteilt. Sodann sind nach Auffassung der Immobilien- und Hauseigentümerverbände die vom Bundesrecht eingeräumten Spielräume bei der Gewässer-raumausscheidung im Gesetzesentwurf nicht genügend abgebildet. Die Beschränkung betroffener Grundeigentümer auf lediglich eine Anhörung sei laut den Immobilienverbänden inakzeptabel, zumal die Spielregeln von der Verwaltung allein festgelegt würden.

Die ewz betonen in ihrer Stellungnahme die Wichtigkeit der Wasserkraft. Diese sei mit rund 60% der schweizerischen Stromproduktion die wichtigste einheimische Primärenergiequelle. Die Wasserkraftwerke (Fluss- und Speicherkraftwerke) leisteten einen zentralen Beitrag zur Energieversorgung der Schweiz. Für Bund und Kanton habe die Nutzung der erneuerbaren Energien schon seit Jahren ein starkes Gewicht, dies nicht erst seit der Katastrophe von Fukushima und der vom Bund beabsichtigten Energiestrategie 2050. Sollten die ehrgeizigen Ausbauziele des Bundes nicht gefährdet werden, sei zwingend darauf zu achten, dass auch die Nutzung der Gewässer als eines der vorrangigen öffentlichen Interessen anerkannt werde. Ein bedeutender Anteil der benötigten Schweizer Bandenergie werde bereits heute in Flusskraftwerken produziert, und mit den Speicherkraftwerken könne zudem ein grosser Teil der Stromerzeugung sehr flexibel und bedarfsgerecht als Spitzenenergie eingesetzt werden. Speicherkraftwerke produzierten zudem Ausgleichs- und Regelenenergie und gewährleisteten damit auch die Netzstabilität, welche im Hinblick auf den starken Zubau an Wind- und Sonnenkraftwerken in Europa laufend grössere Bedeutung gewinne.

Die Zürcher Handelskammer verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und überlässt die Federführung bei diesem Geschäft dem Hauseigentümerverband.

IV. Zu den Vorbringen im Einzelnen

Allgemeine Anmerkungen:

Der ZPZ und der RZU sind der Ansicht, dass die Planungsverbände im WsG erwähnt werden sollten. Es solle geklärt werden, welche Rolle die Regionen in den Bereichen, die vom Wassergesetz betroffen sind, einnehmen. Ferner seien die regionalen Planungsverbände bei planungsrelevanten Fragen im Bereich Wasser frühzeitig in die Vernehmlassung mit einzubeziehen, so dass ihnen eine qualifizierte Beratung, Stellungnahme und Mitarbeit möglich ist. Zur Begründung führt die ZPZ aus, dass der Umgang mit Gewässern häufig mit raumrelevanten Eingriffen von überkommunaler Bedeutung verbunden sei – insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung und deshalb für die Regionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang. Das Wassergesetz erwähne jedoch die Planungsverbände nicht. ZPZ und RZU sind deshalb der Ansicht, dass das Wassergesetz die regionalen Planungsverbände aufführen und ihre Rolle im Bereich Wasser definieren sollte.

In gleicher Weise beantragt auch die ZPF, im Gesetz zu bezeichnen, welche Aufgaben den regionalen Planungsgruppen im Rahmen ihrer Planungen und der Umsetzung zukommen.

Mehrere vorgesehene Umsetzungsmassnahmen des Gewässerschutzes, der Festlegung von Gewässerräumen gemeindeüberschreitender Gewässer, der Wassernutzung (z.B. des Grundwassers als Trinkwasser oder zur Wärmenutzung sowie der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke) verlangten nach einer überkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung. In manchen Fällen seien die regionalen Planungsverbände dazu die geeignete Planungsebene, da sie mit den vorhandenen Ortskenntnissen die Gemeinden entlasten und zugleich die erforderliche gemeindeübergreifende Koordination gewährleisten könnten.

Die RZU bittet die Baudirektion auch, die Regionen frühzeitig in die gemäss RRB Nr. 651 vom 18. Mai 2011 vorgesehene Erarbeitung von Leitbildern und Konzepten einzubeziehen, insbesondere, wenn diese als Grundlage für Einträge in die regionalen Richtpläne dienen sollen.

Die Gemeinde Bubikon beantragt die Aufnahme eines generellen Mitwirkungsartikels, welcher der Gemeinde die Mitwirkung in allen Belagen, bei welchen ihre Interessen betroffen sind, ermöglicht. Dieser solle für alle Paragraphen gelten. Zur Begründung führt die Gemeinde an, dass es wichtig sei, dass die Gemeinde, aufgrund der Ortskenntnisse und Kenntnisse sonstiger Gegebenheiten, mitwirken könne.

Das BFE regt an, einen Hinweis auf die Rechtsgrundlagen des WsG anzubringen. Ein solcher fehle beim WWG, dem EG GSchG und jetzt auch bei WsG. Dies sei, soweit aus gesetzssystematischen Gründen möglich, nachzuholen.

Die GVZ ist überzeugt, dass mit dem neuen WsG und dem darin enthaltenen risikobasierten Hochwasserschutz der Risikoanstieg gebremst und das bestehende Risiko begrenzt werden kann.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Gesetzestext:

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Renaturierung der Gewässer, den Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung.

² Es gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Umweltschutzorganisationen Pro Natura, ZVS/BirdLife und WWF sowie die Grünen, die Grünliberalen und die EVP schlagen vor, die Erholungsnutzung in der Aufzählung des Abs. 1 zu ergänzen. Dieser solle lauten:

„Dieses Gesetz regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Renaturierung der Gewässer, den Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer inkl. der Erholungsnutzung und die Wasserversorgung.“

Als Begründung führen die Organisationen an, dass Gewässer durch den Menschen intensiv beansprucht würden. Die Gewässer würden Trink- und Brauchwasser liefern, dienen der Energieproduktion oder würden zu Heiz- und Kühlzwecken genutzt. Sie dienen aber auch als Erholungsräume für den Menschen und seien damit ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität. Da die Erholungsnutzung die Anliegen des Gewässer- bzw. Naturschutzes konkurrenzieren könne, sei auch dort ein Regelungsbedarf vorhanden.

Zu § 2:

Gesetzestext:

§ 2. Öffentliche Interessen

¹ Kanton und Gemeinden richten ihr eigenes Handeln insbesondere nach folgenden öffentlichen Interessen aus:

- a. der Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer,
- b. dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers,
- c. der Erhaltung des natürlichen Zustands und der Renaturierung der oberirdischen Gewässer,
- d. der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere für gefährdete Arten, sowie der Förderung der Artenvielfalt,
- e. der Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen,
- f. der Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu den oberirdischen Gewässern,
- g. der guten Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften und Ortsbildern,
- h. der Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität,
- i. der sicheren und hygienisch einwandfreien Entsorgung des Abwassers,
- j. der sparsamen und nachhaltigen Nutzung der Wasservorkommen und dem Schutz des natürlichen Wasserhaushalts,
- k. der sicheren Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Kanton und Gemeinden beachten die öffentlichen Interessen bei der Anwendung dieses Gesetzes. Widersprechen sich öffentliche Interessen, sind sie gegeneinander abzuwägen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich beantragt die Aufnahme eines neuen lit. l. zum Thema der effizienten und klimaschonenden Energieversorgung. Zur Begründung führt die Stadt aus, dass Wasser auch eine Energieressource sei. Verschiedene Stellen im WsG behandelten die Energienutzung aus Wasservorkommen. Dies könne zu Zielkonflikten führen, z. B. mit der sparsamen Wassernutzung oder dem Interesse am Raumbedarf. Das öffentliche Interesse an einer klimaschonenden und effizienten Energienutzung sei bei der Interessenabwägung gleich zu gewichten wie die anderen Interessen.

Des Weiteren beantragen die Stadt Zürich und die ewz eine neue litera für „die rationelle Nutzung der Gewässer zur Stromproduktion“. Dies sei notwendig, da Wasserkraft eine erneuerbare Energie ist. Die Nutzung dieser Kraft sei im Gesetz zu verankern, um eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu ermöglichen.

Werde der Schutz der Gewässer über die Nutzung der Gewässer gestellt, werde der Ausbau der Wasserkraft verunmöglicht (§ 47 WsG) und somit das Ziel, die Stromproduktion in der Schweiz auf die erneuerbaren Energien zu konzentrieren, unterlaufen. Die ehrgeizigen Ausbauziele des Bundes für die Wasserkraftproduktion in der Energiestrategie 2050 würden damit in Frage gestellt.

Ein vergleichbarer Antrag stellt die EKZ, welche die Aufnahme eines neuen lit. in Absatz 1 fordert. Dieser soll lauten: „der Nutzung der Wasserkraft für eine wirtschaftliche, effiziente und nachhaltige Energieproduktion.“

Begründet wird dies mit der Energiestrategie 2050 des Bundes, welche dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein erhebliches Gewicht zuschreibe. Sollten diese Bundesziele in den Kantonen umgesetzt werden, sei die Nutzung der Gewässer im Wassergesetz zwingend zu berücksichtigen und diese im Einklang mit dem Gewässerschutz umzusetzen.

Das BAFU regt eine Ergänzung bei den öffentlichen Interessen für den Schutz der unterirdischen Gewässer an. Diese könnten explizit erwähnt werden.

Die Eawag beantragt, in § 2 Abs. 1 lit. d den Ausdruck „standortgerechte Artenvielfalt“ zu verwenden. Der Begriff „Artenvielfalt“ allein sei missverständlich, da er dazu führen könnte, Arten zu fördern, welche nicht standortgerecht sind. Der Vorschlag der Eawag lautet daher:

„d. der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere für gefährdete Arten, sowie der Förderung der standortgerechten Artenvielfalt,“

Bezüglich des § 2 Abs. 1 lit. g sei der Ausdruck „gute Gestaltung“ unklar und näher zu bestimmen.

Der GPV und der VZGV (ausdrücklich unterstützt von einigen Städten und Gemeinden, z.B. Dübendorf und Lindau) legen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme dar, dass landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen bei Gewässeröffnungen und Hochwasserschutzprojekten nicht kompensiert werden müssen, wenn die Anforderungen an eine Renaturierung erfüllt werden. Die Schutzziele zu Gunsten der öffentlichen Gewässer würden sich mit der Umsetzung der Kulturlandinitiative stark konkurrieren. Die Ausdolung eines öffentlichen Gewässers könne zu einem Verlust an landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen führen. Mit der Umsetzung der Kulturlandinitiative werde der Zwang zum Ersatz der Fruchtfolgeflächen generiert. Die effektiven Baukosten von Gewässeröffnungen würden dadurch weiter steigen. Die Gemeinde Lindau fürchtet einen nicht tragbaren finanziellen Aufwand für die Gemeinden, wenn Fruchtfolgeflächen auch bei Gewässeröffnungen kompensiert werden müssten. Die GPV / VZGV legen dar, dass mit einer einfachen Regelung, welche den Schutz von Gewässer und Natur sicherstellt, der vermutete Konflikt besänftigt werden könne.

Pro Natura beantragen, § 2 Abs. 1 lit. d wie folgt zu ergänzen:

„der Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere für gefährdete Arten, sowie der Förderung der Artenvielfalt.“

Als Begründung führen sie an, dass die „Erhaltung und Schaffung“ nur die Beibehaltung eines bestehenden Zustands und die Schaffung von neuen Lebensräumen umfasse. Ein öffentliches Interesse sei aber auch die Aufwertung bestehender beeinträchtigter Lebensräume, insbesondere da diese teilweise mit geringem Aufwand naturnah gestaltet werden könnten.

Der WWF, Aqua Viva Rheinaubund und der ZVS/BirdLife beantragen diese Änderung ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz der aquatischen Arten:

„Der Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere für aquatische und gefährdete Arten, sowie der Förderung der Artenvielfalt.“

Das BFE begrüsst grundsätzlich die Auflistung der öffentlichen Interessen am Anfang des Gesetzes. Weil sich diese jedoch teilweise widersprechen könnten und in den weiteren Artikeln andere öffentliche Interessen wie z. B. die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen (§ 17 Abs. 1) angeführt werden, ist es aus Sicht des BFE notwendig, überall dort, wo ein öffentliches Interesse im Rahmen einer Interessenabwägung abgewogen werden soll, die konkret relevanten öffentlichen Interessen explizit aufzuführen und wenn möglich anzugeben, wie die Gewichtung zu erfolgen habe. Ansonsten entstehe der (falsche) Eindruck, dass immer, wenn von „öffentlichem Interesse“ gesprochen werde, mindestens die in § 2 Abs. 1 ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen seien. Zur Verdeutlichung verweist das BFE auf § 47 Abs. 3 und 4: In Abs. 3 wird die Wahrung der öffentlichen Interessen als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession / Bewilligung aufgeführt, während Abs. 4 bestimmt, dass der Vergleich von Konkurrenzprojekten nach dem Grad der Wahrung dieser Interessen erfolgen solle. Während unter Abs. 3 nach Ansicht des BFE wohl alle oder zumindest ein Grossteil der in § 2 Abs. 1 genannten Interessen gewahrt werden müssten, sollten Projekte im Sinne von Abs. 4 nach Ansicht des BFE nur basierend auf ausgewählten öffentlichen Interessen verglichen werden. Dabei sollten nebst den in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen auch weitere – in § 2 Abs. 1 bislang nicht aufgeführte – öffentliche Interessen berücksichtigt werden. Bei Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft sollte insbesondere auch die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkraft ebenfalls als öffentliches Interesse berücksichtigt werden. Die bei § 47 Abs. 4 ausschlaggebenden öffentlichen Interessen würden zudem kaum dieselben sein, wie diejenigen, die in § 5 Abs. 1, in § 10 Abs. 2 oder in § 57 angesprochen werden. Insgesamt geht das BFE davon aus, dass sich in der Praxis mit dem in der aktuellen Version gewählten Vorgehen, überall und unspezifisch auf „die“ öffentlichen Interessen zu verweisen, etliche

Probleme ergeben werden. Zudem werde mit diesem Vorgehen das Ermessen der Entscheidungsbehörde tendenziell ausgedehnt, was bei Ausführungsbestimmungen in der Regel nicht erfolgen sollte.

Zu § 3:

Gesetzestext:

§ 3. Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- | | |
|----------------------------|---|
| a. Gewässer | offene, überdeckte und eingedolte oberirdische Gewässer wie Seen, Teiche, Flüsse und Bäche sowie unterirdische Gewässer. |
| b. oberirdisches Gewässer | Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 Bst. a GSchG). Als Teil des oberirdischen Gewässers gelten auch das darin stehende oder fließende Wasser, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule. |
| c. unterirdisches Gewässer | Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 Bst. b GSchG). |
| d. Renaturierung | Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen durch Revitalisierung der Gewässer, Gewährleistung der Fischwanderung, der weiteren ökologischen Vernetzungsfunktionen und Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt. |
| e. Revitalisierung | Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m GSchG). |
| f. Landanlage | aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllter und entwidmeter Teil eines oberirdischen Gewässers. |

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das Thema „Meliorationsleitungen“ wurde in den Vernehmlassungsantworten mehrmals angesprochen. Der GPV und der VZGV (ausdrücklich auch einige Gemeinden, z. B. Oberstammheim, Lindau) kritisieren, dass dieses Thema im neuen Wassergesetz nicht aufgenommen wurde. Fakt sei, dass im Kanton Zürich innerhalb und ausserhalb der Bauzonen unzählige Kilometer von Meliorationsleitungen im Boden liegen. Die Vernachlässigung dieses wichtigen Themas im Wassergesetz könne deshalb nicht nachvollzogen werden. Meliorationsleitungen sollten ausserhalb der Bauzonen als landwirtschaftliche Bodenentwässerungen und somit nicht als Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung gelten. Innerhalb der Bauzonen gehörten Meliorationsleitungen zu den privaten Siedlungsentwässerungsanlagen. Wo das Eigentum und die Unterhaltspflicht an Meliorationsleitungen nicht nachvollzogen werden könne, liege das Eigentum und die Unterhaltspflicht beim betroffenen Grundeigentümer. Ausserhalb der Bauzonen seien die Unterhaltspflichtigen und die Eigentümer der Leitungen meistens nachvollziehbar. Innerhalb der Bauzonen führten Unterhalts- und

Eigentumsverhältnisse oftmals zu Problemen. Im neuen Wassergesetz solle deshalb eine sinnvolle Definition und Regelung aufgenommen werden, welche die heutigen Problemstellungen aufnimmt. Auch die ZPL beantragt eine Ergänzung des § 3 um die Begriffe „eingedolte Gewässer“ und „Meliorationsleitungen“. Bei Letzteren sei zu definieren, ob diese ebenso zu den Gewässern gehören oder was ihre Abgrenzung und Bedeutung im Wassergesetz ist. Die Regelung von Eigentum und Unterhaltungspflicht von Meliorationsleitungen, sowie die Anschlussmöglichkeiten an solche Leitungen, seien heute nirgends befriedigend und kohärent geregelt.

Dass eingedolte Gewässer eine Teilmenge oberirdischer Gewässer sind, erschliesse sich erst beim Lesen des Kommentars resp. des Studiums der eidgenössischen Gesetzesgrundlagen. Das Einfügen des Begriffes „eingedolte Gewässer“ und deren Definition erleichtere die Lesbarkeit des Gesetzes. Die vorgesehene Regelung des § 4 Abs. 2 erscheine dabei als zu wenig umfassend.

Entgegen dieser Ansicht beantragt die Gemeinde Aesch, Meliorationleistungen (Drainagen), mit Ausnahme der grossen Vorfluterleitungen, nicht im Wassergesetz, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung zu regeln.

Die Gemeinde Horgen wirft die Frage auf, ob Minimalanforderungen an öffentliche Gewässer (im Gesetz oder einer Verordnung) definiert werden könnten (Wasserführung, Trockentage/Jahr etc.). Daraus könnte auch ein Kriterienkatalog abgeleitet werden, um im Gegenzug „öffentliche Gewässer“ aufgrund objektiver Kriterien entlassen zu können.

Die SKW (wie auch die Gemeinde Erlenbach) äussert sich zum Begriff „oberirdisches Gewässer“. Das Kriterium Böschung sei im Vollzug schwierig zu handhaben (die Böschungsoberkante sei teilweise schwierig zu ermitteln). Daher wird beantragt, da der Begriff aus dem GSchG stamme und eine Änderung oder Präzisierung der Definition nicht möglich sei, bei der Anwendung im Wassergesetz darauf zu achten, dass der Begriff „oberirdisches Gewässer“ nicht zur Anwendung komme, wenn eine saubere Abgrenzung wie beispielsweise beim Unterhalt erforderlich sei (vgl. § 18 WsG und § 93 WsG bzw. § 259 PBG).

In ähnlicher Richtung sieht auch die Gemeinde Wald und der Zürcher Bauernverband Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 3 lit. b. Da die Böschung neu zum Gewässer gehöre, müssten alle Böschungskanten vor Ort definiert (verpflockt) und bestimmt (abgemessen) werden. Dies sei nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich. Zudem bestünden Abgrenzungsschwierigkeiten der „Böschung“, deren Definition schwierig zu handhaben sei. Folglich solle der Begriff „oberirdisches

Gewässer“ im Wassergesetz nur dann angewendet werden, wenn eine saubere Abgrenzung, wie beispielsweise beim Unterhalt, erforderlich sei (vgl. Ausführungen der SKW). Weiter werde davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung des Paragraphen in seiner jetzigen Form der Kanton die Kosten der Feststellung tragen würde.

Der Aqua Viva Rheinaubund führt bezüglich § 3 aus: „Die gegenüber dem heutigen WWG engere Definition der Gewässer – insbesondere Bst. b – birgt die Gefahr, dass einer der zentralen Aspekte des revidierten GSchG auf Bundesebene (und mithin einer der Gründe für die Neuregelung des Zürcher Wasserrechts) nicht umgesetzt wird oder dass gegenüber dem aktuellen kantonalen Recht die Gewässer sogar zusätzlich eingeeengt werden. Ufervegetation, Vorländer und Dämme gehören funktional in jeder Hinsicht zum Gewässer, egal ob es sich um ein stehendes oder fliessendes Gewässer handelt. Die Begründung im Kommentar, Vorländer und Dämme stünden sowieso mehrheitlich im Eigentum des Kantons und seien daher geschützt, wirkt unbeholfen, denn erstens kann der Kanton auch auf seinem Eigentum dennoch Bauten und Anlagen bewilligen und zweitens umfasst auch der Gewässerraum nach GSchG nicht automatisch alle Vorländer und Dämme. Dies ist umso gravierender, als dass es sich bei Gewässern mit Vorländern und Dämmen ja per Definitionem bereits um stark beeinträchtigte, sprich eingeeengte Gewässer handelt. Weiter ist sodann unklar, ob der Gewässerraum nach Bundesrecht neu kantonal dem bisherigen Gewässergebiet entsprechen wird oder ob dieser Begriff ganz entfallen soll (cf. § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei sowie Richtlinien der Baudirektion für das Festlegen des Abstandes von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen von öffentlichen Gewässern). Die Bemessung des Gewässerabstandes erfolgt heute ab dem Rand des Gewässergebietes und dieses wiederum wird in der Regel ausgehend von der Wasserlinie eines Bemessungshochwassers (HQ50 - HQ100) definiert. Die Ufervegetation fehlt vollständig in der vorgesehenen Definition nach § 3 Bst. b. Die vorgesehene „kann-“ Formulierung für über den Gewässerraum hinaus erweiterte Gewässerabstandslinien im PBG (§ 67) genügt unserer Ansicht nach nicht, um den status quo für die Zürcher Gewässer zumindest zu halten. Anträge: Ufervegetation, Vorland und Dämme sind in § 3 Bst. b. zwingend als Teile eines oberirdischen Gewässers aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die bisher festgelegten Gewässerabstände mit dem neuen Recht nicht zu Lasten der Gewässer verringert werden können. § 9 (Raumbedarf) ist daher zu ergänzen, dass der Gewässerraum in jedem Fall den Raum innerhalb der heutigen Gewässerabstände umfasst. (Eine zusätzliche Absicherung, auch im Sinne des Hoch-

wasserschutzes, könnte die Ergänzung von § 3 Bst. b. bringen, indem hier die Definition um die Wasserlinie des Bemessungshochwassers ergänzt würde).“

Die Eawag wirft bezüglich § 3 lit. e die Frage auf, ob die Wiederherstellung von einst vorhandenen Gerinnen (z.B. Nebengerinne eines grösseren Gewässers) nicht zu Revitalisierungen gehöre und regt gegebenenfalls eine Ergänzung der Bestimmung an.

Pro Natura, die Grünen, GLP, der ZVS/BirdLife und der WWF fordern die Einführung einer neuen litera. Der Gewässerraum solle analog Art. 36a GSchG wie folgt definiert werden:

„Raumbedarf eines oberirdischen Gewässers, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.“

Zu einem Gewässer gehöre ein Gewässerraum, damit die öffentlichen Interessen gewährleistet seien. Dieser Gewässerraum erstrecke sich über die Böschung hinaus. Auch in diesem Gesetz werde der Begriff des Gewässerraums wiederholt verwendet.

Weiter beantragen die Grünliberalen und Pro Natura, in § 3 lit. d die Renaturierung wie folgt zu definieren:

„Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen durch Revitalisierung der Gewässer, Gewährleistung der Fischwanderung, der weiteren ökologischen Vernetzungsfunktionen und Vermeidung ~~wesentlicher~~ von Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt.“

Diese Fassung vermeide spätere Streitigkeiten darüber, was „wesentliche“ Beeinträchtigungen beinhalten. Sie verdeutliche, dass sämtliche Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk, welche die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrem Bestand gefährden, zu vermeiden sind. Diese Forderung deckt sich mit den Anträgen von den Grünen, der EVP, der ZVS/BirdLife und dem WWF. Allerdings beantragen diese zusätzlich, dass lit. d noch um den Zusatz „Beeinträchtigungen der Bestände von einheimischen Tieren und Pflanzen“ ergänzt wird:

„d. Renaturierung Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen durch Revitalisierung der Gewässer, Gewährleistung der Fischwanderung, der weiteren ökologischen Vernetzungsfunktionen und Vermeidung ~~wesentlicher~~ von Beeinträchtigungen der Bestände von einheimischen Tieren und Pflanzen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt.“

Dies solle verdeutlichen, dass sämtliche Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk, die die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrem Bestand gefährden, zu vermeiden sind.

Der Gemeinderat Horgen beantragt bezüglich der Definition der Landanlagen in § 3 lit. f, dass Landanlagen, welche seit Generationen (mind. 50 Jahre) nicht mehr als Seefläche genutzt werden, abparzelliert werden können. Das neue Grundstück solle der öffentlichen Hand zugeschlagen werden und öffentlich zugänglich bleiben. Der Verkauf an Dritte soll ausgeschlossen werden. Hingegen könnten auf dem neuen Grundstück Nutzungen (Dienstbarkeiten) im Grundbuch eingetragen werden, sofern sich diese mit dem öffentlichen Zugang vereinbaren lassen.

Das BAFU regt eine Präzisierung der Bestimmung an. Unter Bst. a des 2. Abschnitts würden zahlreiche Begriffe verwendet, deren Bedeutung nicht ganz klar sei und die auch im Vernehmlassungsbericht nicht näher erläutert würden. Dies seien die Begriffe: „Objektschutzmassnahmen, Sonderobjekte, Sonderrisiken, Notentlastungsräume, Überlastungsfall, risikogerecht“. Das BAFU führt aus, dass es viel zum besseren Verständnis beitragen würde, wenn diese Begriffe in § 3 definiert würden.

Zu § 4:

Gesetzestext:

§ 4. Öffentliche und private Gewässer

¹ Gewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. Das Privateigentum erstreckt sich auf jene Teile des Gewässers, für die es nachgewiesen werden kann. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere bestimmt er die für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen sowie die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern.

² In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist öffentlich.

³ Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

⁵ Private Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

⁶ Die zuständige Direktion des Regierungsrats (Direktion) stellt von Amtes wegen oder auf Antrag der Person, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse daran hat, mit Verfügung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Bei oberirdischen Gewässern kann auch seine Ausdehnung festgestellt werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der Zürcher Bauernverband und die Gemeinde Wald beantragen die Streichung von § 4 Abs. 2. Sie geben zu bedenken, dass Drainageleitungen meistens im Besitz von Unterhaltsgenossenschaften seien oder im Privateigentum stehen würden. Damit seien sie nur in Ausnahmesituationen öffentlich. Im weiteren hätten solche Drainageleitungen ganz unterschiedliche Fassungen und seien oft aufgrund der Wasserführungen unbedeutend.

Die ZPL begrüsst die Aufgabenteilung des § 4 grundsätzlich, solange der Kanton an die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Gemeinden keine unverhältnismässig hohen Anforderungen knüpft, was jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden könne. Die Einteilung aller Gewässer in solche von regionaler und von kommunaler Bedeutung und daraus abgeleitet die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden in Fragen des Hochwasserschutzes, des Gewässerunterhalts und der Renaturierung sei zweckmässig und werde bereits heute so gehandhabt.

Die Stadt Zürich und das ewz schlagen zu § 4 Abs. 4 folgende Änderung vor: „Der Regierungsrat bestimmt die öffentlichen oberirdischen Gewässer unter kantonaler und kommunaler Aufsicht.“ Als Begründung führen sie an: „Es geht hier um die Definition bezüglich der Zuständigkeiten für die Gewässer. Diese unterstehen entweder der Aufsicht des Kantons oder der Gemeinden. Der Begriff *Gewässer von regionaler Bedeutung* scheint überflüssig. Ausserdem entsteht der Eindruck, dass sich die Unterscheidung zwischen Gewässern von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung an die Begriffe in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz anlehnt. Das schafft

Verwirrung. Denn es geht hier nicht um Natur- und Kulturdenkmäler.“ Die Stadt Zürich und der ewz beantragen daher entweder eine Präzisierung oder die Streichung des Begriffs der „Gewässer von regionaler Bedeutung“.

Auch das WWF, die EVP, der ZVS/BirdLife und die Grünen schlagen vor, die Einteilung der öffentlichen Gewässer in Gewässer von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung im Vernehmlassungsbericht zu präzisieren. Es solle ersichtlich sein, nach welchen Kriterien ein Gewässer zu einem kantonalen, regionalen oder lokalen Gewässer gezählt werde.

Auch die Gemeinde Horgen stellt die Frage in den Raum, was der Zweck regionaler Gewässer in Abs. 4 (Gewässer regionaler Bedeutung) sei.

Zu § 5:

Gesetzestext:

§ 5. Eigentum an Gewässern

¹ Der Kanton scheidet für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke aus. Diese stehen im Eigentum des Kantons und umfassen, soweit zweckmässig, auch den Gewässerraum.

² Bei nicht vermarkten oberirdischen Gewässern mit selbstständigem Grundstück gilt in der Regel als Grenze für das Eigentum des Kantons diejenige Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

³ An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt, wie oberirdische Gewässer grundbuchlich zu behandeln sind.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Hauseigentümergeverbände, der SVIT, die VZI und der Zürcher Bauernverband fürchten eine Enteignungswelle durch die Ausscheidung selbstständiger Grundstücke für die öffentlichen oberirdischen Gewässer, welche im Eigentum des Kantons stehen und „soweit zweckmässig auch den Gewässerraum“ umfassen. Nach Ansicht der Verbände vermögen Zweckmässigkeitsaspekte allein dies nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sei seitens des Kantons in Einzelfällen die „Notwendigkeit“ für die Aneignung der Gewässerräume nachzuweisen. Vorstellbar sei solches beispielsweise im Zusammenhang mit Hochwasserschutz oder mit bewilligten Revitalisierungsprojekten. Der Bauernverband ist der Ansicht, dass dies ausserhalb von Siedlungsgebieten zwingend in einem Meliorationsverfahren nachzuweisen sei. In diesen Prozess seien Kanton und Gemeinden einbezogen. Das Grundeigentum werde mit dem Neuantritt geregelt. Eine generelle Gewässerraumfestlegung bis 2018 ausserhalb des Siedlungsgebiets solle sistiert und nur im Rahmen einer Melioration aufgehoben werden.

Der Gemeinderat Horgen beantragt, dass die Möglichkeit der Nutzung der Baumasse von Gewässergrundstücken (nur kommunale Gewässer!) in Bauzonen ermöglicht werden solle. Dies solle mit Sondernutzungsvorschriften (in der Kompetenz des Gemeinderats) sichergestellt werden. Für Servitutsgewässer in Bauzonen solle diese Regelung sinngemäss auch zur Anwendung kommen. Das Ziel sei die „innere Verdichtung“ in Bauzonen, unter Berücksichtigung der neuen Gewässerabstandslinien. Dabei solle es jedoch keine Rolle spielen, wann eine Einzonung stattgefunden habe oder stattfinden werde.

Die Stadt Dübendorf erachtet die Ausscheidung von öffentlichen Gewässern in eigenständige Grundstücke als sinnvoll. Bei der Festlegung fehle jedoch noch die Zusammenarbeit der Direktion mit der Standortgemeinde, weshalb folgende Änderung beantragt wird:

„Bei der Ausscheidung von Gewässern in eigenständige Grundstücke steht der Gemeinde ein Anhörungsrecht zu. Eine Erweiterung des Gewässerraums darf dabei nicht ohne Zustimmung der Gemeinde und erst nach Anhörung der Grundeigentümer erfolgen.“

Auch der GPV / VZGV fordern ein Mitspracherecht der Standortgemeinde. Bei der Ausscheidung von Gewässern in eigenständige Grundstücke stehe der Gemeinde ein Anhörungsrecht zu. Die Ausscheidung von öffentlichen Gewässern in eigenständige Grundstücke sei sinnvoll. Was bei der Festlegung noch fehle, sei die Zusammenarbeit der Direktion mit der Standortgemeinde. Da diese in der Regel für den Unterhalt zuständig ist, solle sie bei der Festlegung der Gewässergrundstücke mitreden können.

Auch die Gemeinde Wald fordert ein Mitbestimmungsrecht der Gemeinden bei der Festlegung der Gewässergrundstücke. Um die Eigentumsgarantie wahrzunehmen, sei bei der Ausscheidung von öffentlichen Gewässern zurückhaltend vorzugehen. Es dürfe keine vorsorgliche Verstaatlichung von Grund und Boden ohne Bezug zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Grundeigentümer und deren Betriebe stattfinden.

Die CVP schlägt folgende Änderung des § 5 vor:

„Der Kanton scheidet für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke aus. Diese stehen im Eigentum des Kantons und umfassen, soweit zweckmässig, insbesondere bei Wasserbauprojekten für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung auch den Gewässerraum. Der Kanton muss die Notwendigkeit für die Anpassung einer Gewässerraumfläche nachweisen.“

Zur Begründung führt die CVP aus, dass es sehr wichtig sei, dass das Wassergesetz nicht zu unnötigen Enteignungen führe. Eine Enteignungswelle sei aber mit der derzeitigen Formulierung von § 5 möglich. Es gelte also zu verdeutlichen, in welchen Fällen ein kantonales Grundeigentum als „zweckmässig“ angesehen werden kann.

Pro Natura und die GLP schlagen folgende Änderung des § 5 Abs. 1 vor:

„Der Kanton scheidet für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke aus. Diese stehen im Eigentum des Kantons und umfassen,

soweit insbesondere bei Wasserbauprojekten für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung zweckmässig, auch den Gewässerraum.“

Zur Begründung wird ausgeführt, dass im Gesetz verdeutlicht werden solle, in welchen besonders wichtigen Fällen ein kantonales Grundeigentum als zweckmässig erachtet wird. Eine Umschreibung lediglich im Vernehmlassungsbericht genüge nicht.

In gleicher Richtung beantragen auch die Grünen, die EVP, ZVS/BirdLife und der WWF eine Umformulierung des § 5 Abs. 1 wie folgt: „Der Kanton scheidet (...). Diese stehen im Eigentum des Kantons und umfassen, soweit zweckmässig, auch den Gewässerraum. Zweckmässig ist ein Erwerb von Flächen im Gewässerraum insbesondere bei Wasserbauprojekten für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung.“

Als Begründung führen die Parteien und die Verbände aus: „Laut Vernehmlassungsbericht bezieht sich zweckmässig auf den Erwerb von Flächen im Gewässerraum namentlich bei Wasserbauprojekten für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung, weil dort den Uferstreifen eine wichtige Funktion zukommt. Dies soll im Gesetz verdeutlicht werden.“

Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal beurteilt § 5 sehr kritisch. Man gehe davon aus, dass der Gewässerraum in vielen Fällen über die heutige Gewässerparzelle hinausgehen werde, was mit den diversen laufenden Pilotplanungen allerdings erst noch zu verifizieren sei. Die ZPL könne die Wirkung dieser Bestimmung rechtlich nicht einordnen und frage sich, ob damit dem Gewässereigentümer auch ein Enteignungsrecht verliehen sei.

Auch der Gemeinderat Oberglatt geht davon aus, dass der Gewässerraum meist grösser ist als die heutige Gewässerparzelle und erachtet den Zuschlag des Gewässerraums zur Gewässerparzelle deshalb als unzweckmässig. Die Bestimmung, wonach der Gewässerraum dann gleichwohl baurechtlich ausgenützt werden darf, verbessere dabei die Situation nicht wesentlich, sondern sei lediglich eine „Scheinlösung“, die zu neuen Schwierigkeiten mit übernutzten Restparzellen führe. Es wird daher beantragt, die Regelung des Zuschlages des Gewässerraumes zur Gewässerparzelle zu verbessern.

Zu § 6:

Gesetzestext:

§ 6. Gewässerplan

¹ Die Direktion führt einen öffentlich zugänglichen Plan der oberirdischen Gewässer (Gewässerplan).

² Die Eintragungen im Gewässerplan haben keine rechtsbegründende Wirkung.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die ZPL fordert, bei der Aufstellung des durch die Baudirektion geführten Planes der oberirdischen Gewässer die Gemeinden anzuhören und ihnen ein Antragsrecht einzuräumen. Als Begründung wird ausgeführt, dass der Gewässerplan die oberirdischen Gewässer (inkl. der eingedolten Gewässer) von den kommunalen Entwässerungsleistungen abgrenze, wobei die Gemeinden ein erhebliches Interesse hätten, bei der Bestimmung dieser Schnittstelle mitzuwirken.

Das BFE führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich nur aus den Erläuterungen ergebe, welchen Zweck der Gewässerplan verfolge. Die Nennung des Zwecks in § 6 wäre, insbesondere auch zur Abgrenzung gegenüber der in § 9 erwähnten Gewässerraum-Karte, dienlich.

Die Stadt Zürich beantragt, ein zusätzliches Planwerk in § 6 aufzunehmen und führt diesbezüglich aus: „Es sind auch Pläne für unterirdische Gewässer durch den Kanton zu führen. Warum wird dies erst in § 36 Abs. 2 WsG festgehalten? Mit Bezug zur Untergrundraumplanung sind auch Pläne von unterirdischen Gewässern von grosser Bedeutung. Mit dem Wärmenutzungsatlas liegt ein entsprechendes Teilplanwerk bereits vor.“

Die ZPP beantragt, die Bedeutung der Gewässer gemäss § 4 Abs. 4 (kantonal, regional und kommunal) solle unbedingt im Gewässerplan gemäss § 6 ersichtlich sein. Insbesondere, da die Bedeutung der Gewässer entscheidend für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sei.

Zu § 7:

Gesetzestext:

**§ 7. Massnahmenplanung Wasser
a. kantonale Planung**

¹ Die Direktion setzt die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in einem Leitbild fest.

² Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine Umsetzungsplanung. Diese legt die Entwicklungsziele, die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest.

³ Ist ein Vorhaben nicht Gegenstand eines Umsetzungsplans, sind die verschiedenen Interessen im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen.

⁴ Die kantonalen und kommunalen Behörden beachten die Massnahmenplanung bei ihren Tätigkeiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BFE regt eine Präzisierung dieser Bestimmung an. § 7 Abs. 1 beziehe sich offensichtlich nur auf die mit den Abschnitten 2 (Schutz vor dem Wasser und Renaturierung) und 3 (Schutz der Gewässer) thematisierten Bereiche, kaum aber auf den in Abschnitt 4 erwähnten Bereich der Gewässernutzung. Weil sich diese Bestimmung aber unter den allgemeinen Bestimmungen befindet, müsse dies präzisiert werden (dies könne aus Sicht des BFE ohne grösseren Aufwand in Abs. 1 erfolgen).

In Abs. 1 beantragt die Stadt Zürich einen verbindlichen Einbezug der Gemeinden bei der Formulierung des Leitbilds. § 7 Abs. 1 solle neu lauten:

„Die Direktion setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in einem Leitbild fest.“

Ohne Berücksichtigung der Ressourcen der Gemeinden würden die Ziele des Leitbilds zwangsläufig vage bleiben.

Das BFE beantragt, das Verhältnis von Abs. 2 (Umsetzungsplanung) und Abs. 4 (Massnahmenplanung) zu klären. Das BFE regt an, Abs. 2 unter diesem Blickwinkel (punktuell) zu überarbeiten. Hilfreich und dem Legalitätsprinzip besser entsprechend sei zudem der Hinweis, welche wichtigen Grundsätze bei der Erarbeitung dieser Planungen zu beachten sind (z. B. „unter frühzeitigem Beizug“ der zu definierenden Akteure).

Auch die EKZ fordert die Begriffe „Leitbild“ (Abs. 1), „Umsetzungsplanung“ (Abs. 2) und Massnahmenplanung (Abs. 4; Marginalie) zu vereinfachen oder in Bezug zueinander zu bringen. Als Begründung führt das EKZ an, dass es schwer falle abzuschätzen, wie viele Pläne erstellt werden

und welche Bedeutung diesen zukommen solle. Fraglich sei, für wen das Leitbild verbindlich sei. Auch sei unklar, wie sich die Umsetzungsplanung von der Massnahmenplanung unterscheide und ob letztere der Oberbegriff sei. Da der Wortlaut unklar sei, wird um Klärung ersucht.

Auch die ZPP wirft die Frage auf, ob in Absatz 4 die eigentliche Massnahmenplanung Wasser oder "lediglich" der konkretisierende Bestandteil der gebietsweisen Umsetzungsplanung angesprochen werde.

Auch die Stadt Zürich sieht Klärungsbedarf bezüglich der „Umsetzungsplanung“ in Abs. 2 und der „Massnahmenplanung“ in Abs. 4. Die Stadt fragt, ob damit dasselbe gemeint sei. Die Begriffsverwendung sei verwirrend.

Der GPV /VZGV fordern die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und in § 7 Abs. 2 sei das Wort „Sie“ durch „Die Direktion“ zu ersetzen.

Als Erklärung führen die Verbände aus, Leitbilder dienen der Vollzugsbehörde als interner Richtschnur der eigenen Arbeit. In einem Gesetz sollte jedoch kein Bezug darauf genommen werden. Alternativ zu einem Leitbildbezug könnte auf die Richtplanung verwiesen werden, was in der Gesetzgebung jedoch auch wenig Ausdruckskraft hätte, da dieser Bezug ohnehin vorausgesetzt sei.

Die ZPP führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie es (nach wie vor) ablehne, dass Konzepte – wie beispielsweise das Leitbild Zürichsee 2050 – behördenverbindlichen Charakter erhalten sollen. Aus Sicht der Planungsgruppe ist zwingend an dem im Papier "Massnahmenplan Wasser – Fragen und Antworten zur Umsetzung" aufgezeigten Verbindlichkeitsgefüge festzuhalten.

Der WWF beantragt, abgeleitet vom und in Ergänzung zum Leitbild und zur Umsetzungsplanung, die Erstellung einer Schutz- und Nutzungsstrategie, welche nach definierten Kriterien die Potenziale für die Nutzung der Gewässer (inkl. Erholung) und die schützenswürdigen Gewässerbereiche ausscheidet, in denen eine Nutzung nicht oder nur unter Auflagen möglich ist. Teil der Schutz- und Nutzungsstrategie soll ein behördenverbindlicher Sachplan sein. Der Aqua Viva Rheinaubund stellt einen ähnlichen Antrag, nämlich eine explizite Erwähnung der Schutz- und Nutzungsplanung im WsG und ein Aufgreifen der Bearbeitung auf Einzugsgebietsebene sowie die Verankerung der Schutz- und Nutzungsplanung im Richtplan. Als eine Möglichkeit erachtet der Aqua Viva Rheinau-

bund auch die Festsetzung der Schutz- und Nutzungsplanung im Art. 36 WsG, welche den planerischen Schutz der oberirdischen Gewässer stärken würde. Der WWF wie auch der Aqua Viva Rheinaubund führen als Begründung an, die Schutz- und Nutzungsplanung sei ein wichtiges Instrument, um Schutz- und Nutzungsaspekte in einer Planung aufeinander abzustimmen und um zukünftige Konflikte zu verringern. Insbesondere sei eine Schutzplanung wichtig, um die letzten natürlichen, landschaftlich und erholungsdienlich bedeutenden Fliessgewässerstrecken zu schützen. Dies auch vor dem Hintergrund des erhöhten Nutzungsdrucks im Zuge der Energiewende und des Bevölkerungswachstums.

Die EVP, die Grünen, der WWF, der ZVS/BirdLife, der Aqua Viva Rheinaubund und Pro Natura beantragen bezüglich § 7 Abs. 2 folgende Formulierung:

„Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine Umsetzungsplanung. Diese legt die Entwicklungsziele, die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten, ein angemessenes Monitoring sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest.“

Eine vergleichbare Änderung fordern auch die Grünliberalen:

„Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine Umsetzungsplanung. Diese legt die Entwicklungsziele, die Massnahmen, das Monitoring, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest.“

Als Begründung wird aufgeführt, dass Massnahmen laufend oder periodisch überprüft werden sollten, um bei Bedarf steuernd eingreifen zu können. Um Monitoringprogramme optimal planen zu können, sollten sie von Anfang an beim Kostenrahmen und in der Finanzierung berücksichtigt werden.

Des Weiteren möchte die Stadt Zürich die Rolle der Gemeinden bei der Planung stärken und beantragt, den Gemeinden ein Mitwirkungsrecht einzuräumen („[...] unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden“). Die blosser „Berücksichtigung“ der Interessen der Gemeinden im Rahmen dieser Planung sei ungenügend. Den Gemeinden sei vielmehr, wie in der Richtplanung, ein ausdrückliches Mitwirkungsrecht einzuräumen, wenn sie später auch an diese Planung gebunden sein sollen und diese allenfalls sogar mit Kostenfolgen verbunden ist.

Die EKZ begehrt eine Ergänzung des Abs. 2 um folgenden Text:

„..., der betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung und der Konzessionsnehmer eine Umsetzungsplanung.“

Mit dieser Änderung sollen die Interessen der an der Nutzung von Gewässern berechtigten Konzessionäre berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Oberglatt erachtet die neue Verpflichtung der Gemeinden zu einer Massnahmenplanung als zweckmässig, wenngleich dies eine Aufgabe mehr ist, welche die Gemeinden zu erfüllen haben. Eine koordinierte, abgestimmte Planung von Unterhalt und Ausbau der lokalen Gewässer sei nötig und geniesse heute nicht überall die notwendige Bedeutung.

Der Vorschlag der ZVS/BirdLife zur Schutz- und Nutzungsplanung lautet wie folgt:

„Ergänzung Schutz- und Nutzungsplanung:

Art. 7 Abs. 1: „Die Direktion setzt die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in einem Leitbild fest.“

Art. 7 Abs. 2: Umsetzungsplanung: „Entwicklungsziele, die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten, Kostenrahmen und Finanzierung.“

Im Leitbild würden lediglich die Ziele für wichtige Schutz- und Nutzungsbelange formuliert. Was im Massnahmenplan im Rahmen der Umsetzungsplanung enthalten sein wird, sei nicht so klar bzw. es sei unklar, wie stark er ausformuliert sein wird. Bisher gebe es ja nur einzelne Massnahmenpläne und keine Strategie für den ganzen Kanton. Im Rahmen des § 32 c GSchG (tiefer angesetzte Mindestrestwassermengen) sei eine Schutz- und Nutzungsplanung bereits erforderlich.

Auch in der Energiestrategie 2050 werde eine kantonale Nutz- und Schutzstrategie gefordert, um die Bedeutung der Nutzung bei der Interessenabwägung zu bestimmen. BAFU, BFE und ARE würden den Kantonen empfehlen, eine übergeordnete Schutz- und Nutzungsstrategie zur Lenkung der Wasserkraftnutzung in ihren Fliessgewässern zu erarbeiten. Weiter führt die Umweltschutzorganisation aus: „Der Kanton Bern hat eine Wasserstrategie (2010) ausgearbeitet. Sämtliche Wassernutzungen werden einer Nutzen-Schutz-Abwägung unter Berücksichtigung der Kriterien der nachhaltigen Entwicklung unterzogen. Ziel ist eine sachgerechte Aufteilung der Fliessgewässer in Gewässer, in denen eine sinn- und massvolle Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich ist und in Gewässer, in denen der Schutz Vorrang hat. Schutz und Nutzung sollen gleichermaßen gefördert werden, indem die Konfliktfälle planerisch möglichst weitgehend eingeschränkt werden. Dies erfolgt mit klar definierten Kriterien und Beurteilungskategorien. In der Gewässerkarte „Nutzungskategorien Wasserkraft“ werden die Gewässerabschnitte dargestellt, an welchen die Wasserkraftnutzung unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen realisierbar ist, erschwert realisierbar ist und mit zusätz-

lichen Auflagen gerechnet werden muss oder nicht realisierbar ist, weil die Schutzanliegen überwiegen. Die Gewässerkarte ist in den kantonalen Richtplan integriert und steht auf dem Internet (www.be.ch/geoportal) zur Verfügung.

Verschiedene Varianten:

Art. 7 Abs.1:

Abgeleitet vom und in Ergänzung zum Leitbild und zur Umsetzungsplanung soll eine Schutz- und Nutzungsstrategie erstellt werden, welche nach definierten Kriterien die Potenziale für die Nutzung der Gewässer (inkl. Erholung) und die schützenswürdigen Gewässerbereiche ausscheidet, in denen eine Nutzung nicht oder nur unter Auflagen möglich ist. Die Schutz- und Nutzungsplanung soll zudem im Richtplan verankert werden.

Oder:

Zwingender Bestandteil des Leitbildes ist eine Schutz- und Nutzungsplanung auf Einzugsgebiets-ebene. Die Schutz- und Nutzungsplanung soll zudem im Richtplan verankert werden.

Oder:

Art. 7 Abs. 2: Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, ... Diese legt die Entwicklungsziele, eine Schutz- und Nutzungsplanung, die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest.

Begründung: Die Schutz- und Nutzungsplanung ist ein wichtiges Instrument, um Schutz- und Nutzungsaspekte in einer Planung aufeinander abzustimmen und um zukünftige Konflikte zu verringern. Insbesondere ist eine Schutzplanung wichtig, um die letzten natürlichen, landschaftlich und erholungsdienlich bedeutenden Fliessgewässerstrecken zu schützen. Dies auch vor dem Hintergrund des erhöhten Nutzungsdrucks im Zuge der Energiewende und des Bevölkerungswachstums.“

Zu § 8:

Gesetzestext:

§ 8. *b. kommunale Planung*

- 1 Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Insbesondere erstellen sie ein Programm für den Gewässerunterhalt sowie zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und zur Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.
- 2 Sie sorgen dafür, dass die verschiedenen Planungen aufeinander abgestimmt werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der Massnahmenplan Wasser wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst (u. a. WWF, Grüne, SKW). Der SKW begrüsst eine umfassende kommunale Massnahmenplanung. Diese könne weitgehend auf den vorhandenen Planungen wie dem GEP, der Gefahrenkarte, einem Gewässermonitoring usw. basieren. Massnahmenplanungen seien in anderen Fachbereichen (u.a. Strassen- und Kanalsanierungsprogramme, Energieplanungen usw.) üblich und dienten dazu, den Mitteleinsatz effizient zu gestalten. Die Massnahmenplanung sei offen gestaltet und es liege an der jeweiligen Gemeinde, den für sie besten Weg zu finden. Der Massnahmenplan werde nicht als richtplanähnliches Instrument verstanden (dazu fehlten auch die entsprechenden Festsetzungs-/ Genehmigungsverfahren), sondern als Programm, das der Exekutive als Führungsinstrument diene. Die Gemeinde Rüti habe den Gewässerzustand flächendeckend erhoben. Dieses Gewässermonitoring diene als Basis für die erforderlichen Unterhaltsarbeiten sowie als Grundlage zur Kostenermittlung für grössere Eingriffe im Gewässerraum.

Die ZPL führt zu § 8 an: „§ 8 verpflichtet die Gemeinde neu zu einer kommunalen Massnahmenplanung Wasser, in welcher ein Programm für den Gewässerunterhalt, die Verbesserung der Hochwassersicherheit und die Revitalisierung von Gewässern mit lokaler Bedeutung aufgestellt werden muss. Wir gehen dabei davon aus, dass lokale Gewässer diejenigen Bäche und Eindolungen sind, die schon heute in der Unterhaltspflicht der Gemeinde stehen. Wir halten diese neue Verpflichtung für zweckmässig, auch wenn es wiederum ein Aufgabe mehr ist, welche die Gemeinde zu erfüllen haben. Denn eine koordinierte, abgestimmte Planung von Unterhalt und Ausbau der lokalen Gewässer ist nötig und geniesst heute nicht überall die notwendige Bedeutung.“

Die Gemeinde Gossau äussert sich zu § 8 wie folgt:

„Die Aufgabe und damit auch die finanziellen Konsequenzen wurden vom Bund den Kantonen übertragen. Mit diesem Artikel werden die Aufgaben, analog der Unterhaltsregelung, den Gemeinden übertragen. In finanzieller Hinsicht werden dann aber in § 26 nur freiwillige Subventionierun-

gen vom Kanton zugesprochen und diese sogar noch eingeschränkt. Zudem wird für Revitalisierungen gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG der Kanton grundsätzlich zur Durchführung der Planung verpflichtet und nicht die Gemeinden. Der Zeitplan bis 31. Dezember 2014 scheint zudem relativ „sportlich“. Es ist in § 17 und § 26 darauf zurückzukommen.“

Die Gemeinde Erlenbach beantragt die Ausformulierung der konkreten Aufgaben der Gemeinden, da diese Bestimmung neu ist.

Auch das BFE beantragt eine Präzisierung des Begriffs der „Aufgaben“ in Abs. 1 („Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben“). Sollte § 8 im Zusammenhang mit §§ 77 f. gelesen werden, sei es der besseren Lesbarkeit zuträglich, einen konkreten Verweis auf diese Bestimmung aufzunehmen.

Auch die Stadt Zürich beantragt eine Präzisierung dieser Bestimmung. Das Verhältnis des Begriffs „Programm“ im Verhältnis zu den in § 7 verwendeten Begriffen „Leitbild“, „Umsetzungsplanung“ und „Massnahmenplanung“ sei zu klären. Im Gesetzes-Entwurf werde auf verschiedene Planungsinstrumente Bezug genommen. Deren Relevanz sei im Einzelnen aber unklar, weil insbesondere offen bleibe, welche Inhalte die jeweils aufgeführten Planungsinstrumente besitzen.

Zu § 9:

Gesetzestext:

§ 9. Raumbedarf der oberirdischen Gewässer

¹ Die Direktion legt den Gewässerraum grundeigentümergebunden fest und stellt ihn in einer Gewässerraum-Karte dar. Die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bei der Gewässerraumfestlegung frühzeitig angehört.

² Wird der Gewässerraum im Zusammenhang mit einer Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einer Sondernutzungsplanung festgelegt, werden die Verfahren aufeinander abgestimmt.

³ Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten kann auch der Gewässerraum festgelegt werden.

⁴ Im Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums kann festgestellt werden, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist und welches seine Ausdehnung ist.

⁵ Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums kann auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

⁶ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere

a. bestimmen, dass für gewisse Gewässer die Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vornehmen,

b. ergänzend zum Bundesrecht Bemessungsgrundlagen festlegen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Zur Festlegung des Gewässerraums gab es zahlreiche Vorbringen, weshalb diese vorliegend in den einzelnen Absätzen nach thematischen Schwerpunkten dargestellt werden.

Allgemeine Anmerkung:

Viele Vernehmlassungsteilnehmer merkten an, dass die Auswirkungen des laufenden Umsetzungsprogramms des AWEL zum Gewässerschutzgesetz und deren Einfluss auf das WsG derzeit nicht abgeschätzt werden könnten, weshalb eine abschliessende Beurteilung der Gewässerraumfestlegung und der diesbezüglichen Bestimmungen des WsG in dieser Hinsicht schwierig sei.

Das BFE empfiehlt, in § 9 einen Verweis auf die einschlägigen Artikel des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung aufzunehmen, da die Pflicht zur Gewässerraumausscheidung durch Bundesrecht vorgegeben sei.

Zu Abs. 1:

Zur Zuständigkeit der Gewässerraumfestlegung:

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (vgl. auch Vernehmlassungen zu § 9 Abs. 7) befürwortet die Zuständigkeit des Kantons bei der Gewässerraumfestlegung. Das Baure-

kursgericht begrüsst, dass so insbesondere rund um den Zürichsee eine einheitliche Anwendung garantiert werde.

Die ZPP führt diesbezüglich aus: „Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben stellt schweizweit eine grosse Herausforderung dar (vgl. u.a. Zürichsee). Die Kantone befinden sich in dieser Sache in regem Austausch mit den Fachstellen des Bundes (diverse offene Fragen wie beispielsweise Entschädigungspflichten aufgrund materieller Enteignung, Anrechenbarkeit der Fruchtfolgeflächen innerhalb der Gewässerräume, Ausmass und Vorgehen im dicht besiedelten Gebiet). Aus dieser Warte betrachtet, ist es nur richtig, dass die Gewässerraumausscheidung nach (fast abschliessend) vorgegebenen Bundes-Kriterien Sache des Kantons bleiben soll (Handlungsmaxime: das Gleiche überall gleich tun und Spezifisches spezifisch berücksichtigen). Gemäss § 9 Abs. 1 WsG werden richtigerweise sowohl die Gemeinden als auch die betroffenen Grundeigentümer frühzeitig angehört. Die Darstellung der grundeigentümergehörigen Gewässerräume in einer öffentlich einsehbaren Gewässerraum-Karte begrüsst die ZPP ebenfalls.“

Teilweise wird jedoch eine klarere Festlegung der Zuständigkeiten im Gesetz gefordert.

Die Gemeinde Thalwil beantragt, die Zuständigkeit für die Festlegung im Gesetz eindeutig und abschliessend zu regeln. Um eine möglichst einheitliche Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten, solle die Festsetzung durch den Kanton erfolgen.

Auch die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg beantragt, die Zuständigkeiten für die Festlegung des Gewässerraums eindeutig im Gesetz zu regeln. Auch sie schlägt vor, dass die Festsetzung durch den Kanton erfolgen solle.

Zum Verfahren der Gewässerraumfestlegung:

Die SKW (unterstützt von zahlreichen Gemeinden) äussert sich zur Bemessung des Gewässerraumes folgendermassen: „Die inhaltliche Bemessung des Gewässerraums ist aufgrund des Bundesrechts eindeutig, die Praxis wird sich noch einstellen müssen. Die Umsetzung auf kantonaler Stufe wird zur Zeit im Rahmen eines Pilotprojektes ermittelt und es werden die entsprechenden Handlungsanweisungen (Merkblätter auf Stufe Bund und Kanton) entstehen. Auf kantonaler Gesetzesstufe besteht daher kein Handlungsbedarf.“

Bezüglich der inhaltlichen Bearbeitung führt die SKW aus, dass aufgrund der Formulierung in § 9 Absatz 1 davon ausgegangen werde, dass der Kanton die Festlegung inhaltlich betreue (analog Festlegung Waldgrenzen, wo die kantonale Fachstelle die Festlegung vor Ort vornehme) und diese

Kompetenz nur an gewissen Gewässern, nicht aber grossflächig an die Gemeinden abgebe. Dies wäre ein anderes Vorgehen als heute gemäss der geänderten HWSchV, wo der Gemeinde die inhaltliche Bearbeitung zugewiesen sei.

Die SKW beantragt: „Wenn der Kanton für die inhaltliche Betreuung zuständig ist, ist sicherzustellen, dass genügend Bearbeitungskapazitäten zur Verfügung stehen. Wir würden es jedoch begrüssen, wenn die Gemeinden die inhaltliche Bearbeitung – mit den entsprechenden Vorgaben – übernehmen könnten (d.h. analog der erst kürzlich geänderten HWSchV). Diese Vorgaben sollten baldmöglichst vorliegen.“

Antragsrecht der Gemeinden:

Ein Antragsrecht der Gemeinden bei der Festlegung des Gewässerraumes wurde von mehreren Teilnehmern der Vernehmlassung gefordert (u.a. RZU, ZPL, ZPG, ZPZ, HEV, GVP / VZGV, Mehrheit der Gemeinden).

Die GPV / VZGV als auch die ZPG äussern sich kritisch zum Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums. Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums werde kommunalpolitisch grösste Wichtigkeit erlangen. Der Einbezug der kommunalen Behörden müsse deshalb weitergehend als in einem Anhörungsverfahren erfolgen. Bei der Festlegung des Gewässerraums stehe der Gemeinde ein Antragsrecht zu. Das Verfahren solle sich ähnlich wie im Strassengesetz gestalten.

Die Gemeinde Wald ergänzt diese Ausführungen. Da in ihrer Gemeinde Gewässer teilweise historisch bedingt, in Kanälen mitten durch das Dorfzentrum führten, habe der Einbezug der kommunalen Behörden weitgehend in einem Anhörungsverfahren zu erfolgen. Bei der Festlegung der Gewässerräume sei die historische und industrielle Baucharakteristik der Gemeinde Wald zu berücksichtigen. Eine Siedlungsentwicklung nach innen solle nicht verhindert werden.

Auch die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt und die Regionalplanung Zürich und Umgebung sehen es als zweckmässiger an, wenn die inhaltliche Bearbeitung generell an die Gemeinden delegiert würde oder ihnen zumindest eine über die Anhörung hinausgehende Mitsprachemöglichkeit eingeräumt würde. Die Gemeinden verfügten über bessere örtliche Kenntnisse, um den besonderen

Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie dies die geänderte Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vorsehe.

Auch die Immobilien- und Hauseigentümergeverbände (ähnlich auch der Zürcher Bauernverband) äussern sich kritisch. „Abgesehen von der blossen Anhörung als Voraussetzung der Festsetzung der Gewässerräume durch die kantonale Verwaltung, erweckt das in § 9 vorgeschlagene Verfahren erhebliche Bedenken. Wenn in § 9 Abs. 7 lit. a vorgesehen ist, dass der Regierungsrat die Gemeinden ermächtigen kann, die Gewässerraumfestlegung selbst vorzunehmen, was insbesondere für Gewässer ohne weiteren Koordinationsbedarf zweckmässig sein dürfte, kann es nicht sein, dass im Normalfall auch die Gemeinden lediglich angehört werden (§ 9 Abs. 1), zumal den Gemeinden die Planung und Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben zukommt. Selbst unter Berücksichtigung des kantonalen Koordinationsbedarfs bei grösseren Gewässern muss den Gemeinden jedenfalls ein Antragsrecht zugestanden werden. Auch ihnen muss die Anfechtung auf dem Verwaltungsrechtswege offenstehen.“

Auch die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg beantragt, den Gemeinden sei ein Antragsrecht für die Festsetzung des Gewässerraums durch den Kanton einzuräumen. Es sei zu unbestimmt, wenn der Regierungsrat bestimmen könne, für gewisse Gewässer der Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vorzunehmen. Mit einem Antragsrecht könnten die Gemeinden das spezifische Ortswissen einbringen, konzeptionelle Vorschläge unterbreiten und das Verfahren für die Erarbeitung einer Vorlage beschleunigen.

Auch die CVP kritisiert die Regelung der Mitwirkung der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümer/innen. Gemäss § 9 Abs. 1 würden beide Akteure bei der Gewässerraumfestlegung lediglich „frühzeitig angehört“. Gleichzeitig könne aber der Regierungsrat bestimmen, dass für gewisse Gewässer die Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vornehmen. Es könne nicht sein, dass bei einer derartigen Aufgabe die Gemeinden vorher nur angehört werden. Hier fordert die CVP angemessene Mitwirkungsrechte. Gleiches treffe auch auf die betroffenen Grundstückseigentümer zu.

Die Partei beantragt folgende Gesetzesformulierung:

„Die Direktion legt den Gewässerraum grundeigentümergeverbindlich fest und stellt ihn in einer Gewässerraum-Karte dar. Die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer werden bei der Gewässerraumfestlegung frühzeitig angehört. Den Gemeinden und Grundeigentümern wird ein Antragsrecht zugestanden.“

Die Stadt Zürich schlägt folgende Änderung vor:

„Die Direktion legt den Gewässerraum auf Antrag der Gemeinde grundeigentümergebunden fest und stellt ihn in einer Gewässerraum-Karte dar. Die ~~Gemeinden und die~~ betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bei der Gewässerraumfestlegung frühzeitig angehört.“
Zur Begründung führt die Stadt Zürich aus, dass sie ihre Gewässerräume am besten kenne. Eine Gewässerraum-Karte müsse in erster Linie von der Stadt selbst erstellt werden. Vgl. dazu das Verfahren in §§ 15 ff. der HWSchV. Gemeinden, die nicht willens oder in der Lage sind, entsprechende Anträge zu stellen, delegierten ihre Zuständigkeit an den Kanton.

Die Stadt Dübendorf schlägt zudem folgende Änderung des § 9 Abs. 1 vor:

„Bei der Festlegung des Gewässerraums steht der Gemeinde ein Antragsrecht zu. Das Verfahren soll sich ähnlich wie im Strassengesetz gestalten. Zusätzlich soll dabei ein Vetorecht der Gemeinden bestehen, wenn Erweiterungen erfolgen sollen. Der Gewässerraum ist so zu definieren, dass allfällige Festlegungen oder Ausweitungen gerade in bebauten Siedlungsgebieten massvoll und nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen können. Allfällige Erweiterungen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind möglichst mit Rücksicht auf die Fruchtfolgefleichen vorzunehmen. Die Kosten für neue Vorgaben sind primär durch den Kanton zu tragen und möglichst im Rahmen der nationalen Co-Finanzierung erfolgen.“

Weitere Vorbringen zum Verfahren der Gewässerraumfestlegung:

Die Stadt Zürich beantragt eine Präzisierung des § 9 Abs. 2. „Die Bestimmung sieht eine Abstimmung des Verfahrens der Gewässerraumfestlegung mit laufenden Nutzungsplanungsverfahren vor, ohne festzulegen, wie diese Abstimmung erfolgen soll. Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten, dass die Einzelheiten in der Verordnung geregelt würden. Diese Übertragung der Regelungskompetenz und -pflicht fehlt indes in § 9 und ist zu ergänzen. Zu prüfen ist, ob es einer derartigen Abstimmung der Verfahren nicht auch im Rahmen von Quartierplanverfahren bedarf.“

Die Immobilien- und Hauseigentümerverbände stellen fest, dass sich aufgrund der bisherigen Anmerkungen von selbst ergebe, dass die per 1. Februar 2012 als Sofortmassnahme bereits in Kraft getretene Revision der kantonalen Verordnung nochmals anzupassen sei (so auch der ZBV). Unter anderem solle in der Verordnung neu festgehalten werden, dass auch den Eigentümern, wie in den Verfahren nach der Altlastenverordnung und ähnlich dem Provokationsverfahren bei Schutzobjekten, und nicht nur hoheitlichen Planungsträgern im Rahmen von (Sonder-) Nutzungsverfahren, das

Recht zusteht, bei entsprechendem Interessennachweis (beispielsweise Bauabsichten) eine vorzeitige Feststellung des Gewässerraumes in einem angemessenen Bereiche zu verlangen. Zwar liege auf der Hand, dass bei Gewässern in aller Regel ein gewisser Koordinationsbedarf – zumal auch bezogen auf beide Seiten des Gewässers – vorliege. Dieser erstrecke sich indessen nicht auf den gesamten Gewässerlauf und sei auch keineswegs auf hoheitliche Planungsträger beschränkt. Vielmehr sei (auch gemäss Mitteilung Nr. 27 des BUWAL zum Gewässerschutz) die Bedeutung von Fließgewässern „abschnittsweise“ zu erheben. „Dabei sollen die einzelnen Abschnitte nicht kürzer als 25 m sein“. Damit liessen sich auch für private Planungsträger vernünftige Abschnitte identifizieren. Das werde auch in URP 2012 S. 122 eingeräumt.

Der Zürcher Bauernverband bekräftigt seine Meinung, dass sich abzeichne, dass ein schweizweit koordinierter Vollzug der Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes die gesamtheitliche Problematik nicht erfassen könne. Die BPUK sei als verlängerter Arm der Bundesverwaltung nicht in der Lage, die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes in subsidiären Lösungen (Selbstbestimmung und Eigenverantwortung) aufzuzeigen.

Die SKW stellt dar, dass es bezüglich der Termine für etliche Gemeinden wichtig sei, dass die Gewässerraumfestlegung möglichst bald erfolgen könne. Es wird beantragt, sofern der Kanton die inhaltliche Festlegung übernimmt, eine Priorisierung der Bearbeitung, analog der Gefahrenkartierung, vorzunehmen. Es sei sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Gewässerraums spätestens 2018 abgeschlossen werden können. Bei der Kostentragung werde davon ausgegangen, dass der Kanton die Kosten der Feststellung trage (vgl. § 23 WsG), entgegen der jetzigen Regelung in der HWSchV.

Auch die Gemeinde Regensdorf geht davon aus, dass der Kanton die Kosten der Feststellung (vgl. § 23 WsG) trägt, entgegen der jetzigen Regelung in der HWSchV. Sie und die SKW beantragen: Die Regelungen bezüglich der detaillierten Kostentragung der Gewässerraumfestlegung seien darzulegen.

Des Weiteren sieht die SKW Handlungsbedarf bei Grenzgewässern. Bei etlichen Gemeinden bilden Gewässer eine Grenze. Namentlich wenn diese in der Bauzone liegen, sei eine gleichzeitige Ausscheidung zwingend. Es wird beantragt, dass in der Verordnung darzulegen sei, wie die Festlegung in solchen gemeindeübergreifenden Fällen erfolge, insbesondere wenn die Gemeinden die Festlegungen inhaltlich betreuen.“

Da die Gemeinden den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 (Bundesfrist) auszuscheiden haben, wünscht die Gemeinde Erlenbach, dass die Gemeinden frühzeitig zu informieren sind, für welche Gewässer sie den Gewässerraum selber festzulegen haben.

Die Gemeinde Unterstammheim spricht sich dafür aus, dass die sich abzeichnenden Kompensationsmöglichkeiten im Bereich der Gewässerräume im Zusammenhang mit dem GSchG sich immer auf das Bezugsgebiet der entsprechenden Gemeinde beziehen sollten und nicht dazu führen dürfen, dass die städtischen, dicht überbauten Gebiete grundsätzlich anders behandelt werden als die offeneren, ländlichen Gebiete und Gemeinden.

Nebst seiner Kritik führt der Zürcher Bauernverband aus, dass Gewässerraumausscheidungen möglicherweise im Rahmen eines ordentlichen Meliorationsverfahrens vorstellbar wären. Die Voraussetzung dazu wäre ein frühzeitiger Miteinbezug der betroffenen Landeigentümer oder Bewirtschafter. Nur auf diesem Weg könnten unter Einbezug sämtlicher Grundeigentümer und Bewirtschafter gesamtheitliche Lösungen im Rahmen von Arrondierungen diskutiert und gefunden werden. Meliorationen (Bodenverbesserungen) verfolgten grundsätzlich das Ziel, im Rahmen des Verfassungsauftrags für die Landwirtschaft langfristig optimale Strukturen zu schaffen, die Produktionskosten für eine nachhaltige Landwirtschaft zu senken und insgesamt deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Besonders in Berg- und in den Randregionen hätten Meliorationen auch die Aufgabe, die ländlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Zu eingedolten Gewässern:

Der ZPL (der in seinen Vorbringen zu § 9 ausdrücklich von der Gemeinde Aesch unterstützt wird) ist der Ansicht, dass das Wassergesetz den im Bunderecht von Art. 41a Abs. 5 GSchV eingeräumten Spielraum nur sehr ungenügend ausnütze. Es sei, wie im Kanton Luzern, auf eine Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern zu verzichten. Der Gewässerraum sei nur dort festzulegen, wo innerhalb eines Planungshorizontes von 30 Jahren realistisch mit einer Ausdolung gerechnet werden könne. Planungen auf Vorrat stehe man aus Erfahrung kritisch gegenüber, auch wenn man anerkenne, dass ein einmal verbauter Raum eines Gewässers kaum mehr rückgängig gemacht werden könne. Insbesondere im Siedlungsgebiet sei deshalb auf eine flächendeckende Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten und der Gewässerraum nur in begründeten Einzelfällen festzulegen. Der Schutz des öffentlichen eingedolten Gewässers solle über eine mit § 21 WWG

vergleichbare Regelung erfolgen, wobei der heute verlangte Abstand von 5 Metern im Siedlungsgebiet jedoch als übertrieben angesehen werde. Denn ein eingedoltes öffentliches Gewässer sei bautechnisch wie eine Kanalisation zu beurteilen und bei der heutigen Dichte an Leitungen im Untergrund könne man es sich schlicht nicht mehr leisten, einen Abstand von 5 Metern von einer anderen Leitung zu verlangen.

Auch der GPV / VZGV sind der Ansicht, dass es sinnlos ist, den Gewässerraum für alle oberirdischen Gewässer festzulegen. Wo eine Ausdolung eines öffentlichen Gewässers aufgrund der Siedlungsstruktur mittel- bis langfristig nicht vermutet werden kann, werde auf Antrag der Gemeinde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Gemäss Wassergesetz solle der Gewässerraum für alle oberirdischen Gewässer festgelegt werden. Das sei unverständlich. Vor allem innerhalb der bestehenden Siedlungen, wo eine Ausdolung eines öffentlichen Gewässers auch langfristig nicht erfolgen werde, wären übereilte Festlegungen unbrauchbar. Dies gelte auch für gewisse offene Kanäle.

Kritik kommt diesbezüglich auch von den Hauseigentümer- und Immobilienverbänden, sowie vom Zürcher Bauernverband. Das eidgenössische Recht ermögliche es, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern zu verzichten (Art. 41 a Abs. 5 GSchV). Dieser Verzicht, jedenfalls so lange nicht konkrete Ausdolungsprojekte vorliegen, sei ebenfalls im Gesetz zu verankern. Nicht nur wären andernfalls Tausende von Liegenschaften, mit grosser Wahrscheinlichkeit infolge materieller Enteignung entschädigungs begründend, betroffen. Vielmehr wären allfällige Eingriffe für zahlreiche Gemeinden – und nicht nur im Zentrum von Winterthur, wo die Eulach die Stadt kilometerweise unterfliesst – schlechterdings unannehmbar.

Der Gemeinderat Wald führt in seiner Stellungnahme aus, das die Gemeinde über eine grosse und besonders wertvolle Kernzone verfüge, weshalb eine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern in diesem Gebiet unannehmbar wäre und eine Siedlungsentwicklung nach innen verunmöglichen würde. Vor allem innerhalb der bestehenden Siedlungen, wo eine Ausdolung eines öffentlichen Gewässers mittel- bis langfristig nicht vermutet werde, solle auf Antrag der Gemeinde auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies gelte auch für gewisse offene Kanäle.

Im Gegensatz dazu beantragen ZVS/BirdLife, WWF, EVP und die Grünen neu die Einführung eines § 9 Abs. 1a:

„Auch bei eingedolten Fliessgewässern in der Bauzone und bei künstlich angelegten Fliessgewässern muss ein Gewässerraum nach Bundesrecht ausgeschieden werden. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden, insbesondere wenn das Gewässer auch langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand revitalisiert oder ausgedolt werden könnte.“

Zur Begründung dieses, analog dem Entwurf WBG Kanton Bern erstellten Entwurfs, wird ausgeführt, dass auch bei eingedolten Fliessgewässern in der Bauzone der Grundsatz gelten solle, dass ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Denn sonst würde jede künftige Öffnung von vorneherein verunmöglicht und dies widerspräche dem Grundsatz, dass Gewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden sollen (Art. 38 GSchG).

Mit gleichen Argumenten schlägt Pro Natura die Einführung von § 9 Abs. 1a (neu) vor:

„Die Direktion legt den Gewässerraum auch bei eingedolten Fliessgewässern in der Bauzone und bei künstlich angelegten Fliessgewässern fest. Sie kann in begründeten Fällen darauf verzichten, insbesondere wenn das Gewässer auch langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand revitalisiert oder ausgedolt werden könnte.“

Ein eingedoltes Fliessgewässer in der Bauzone ohne Gewässerraum könne kaum ausgedolt werden, weil dann neu ein Gewässerraum festzusetzen wäre. Dies dürfte in den meisten Fällen eine zu hohe Hürde sein.

Dicht überbaute Gebiete:

Der ZPL vermisst, dass der kantonale Gesetzgeber nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gemäss § 41c GSchV in dicht überbautem Gebiet zonenkonforme Anlagen, wie Gartenanlagen zu Wohnliegenschaften, ausnahmsweise zu gestatten. Der ZPL ist der Ansicht, dass dieses „ausnahmsweise“ nicht zu individuellen Ausnahmebewilligungen führen soll, mit welchen dann alle Baubehörden überflutet werden, sondern dass gestützt darauf eine generelle Bestimmung im Wassergesetz regeln soll, wann solche zonenkonformen Anlagen zulässig sind.

Die Hauseigentümerverbände, SVIT, VZI und der Zürcher Bauernverband führen bezüglich des Gewässerraums aus: „Zentrale Aspekte der Umsetzung des eidgenössischen Rechtes im Zusammenhang mit dem Grundeigentum in Bauzonen werden in § 9 des Gesetzesentwurfes geregelt. Dabei kann es nicht sein, dass die Verwaltung solche, häufig sehr breite, Gewässerräume nach eige-

nem Gutdünken und nach blosser Anhörung eigentümergebunden ausscheiden kann. Vielmehr sind objektivierbare Kriterien bereits im kantonalen Wassergesetz festzulegen. Das eidgenössische Recht lässt in diesem Zusammenhang Spielräume insbesondere in zwei Richtungen zu: Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung ermöglicht den Kantonen, die Breite des Gewässerraumes „in den dicht überbauten Gebieten“ den baulichen Gegebenheiten anzupassen, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet bleibt. Der erwähnte, unbestimmte Rechtsbegriff ermöglicht, auf unterschiedliche Verhältnisse der Siedlungsstruktur generell – und im Einzelnen vorbehaltlich überwiegender öffentlicher Interessen – einzugehen. ARE und BAFU haben dazu ein Merkblatt vom 18. Januar 2013 ausgearbeitet und publiziert. Danach ist Sinn und Zweck der vom Bund eingeräumten Spielräume, dass Siedlungsgebiete verdichtet und Baulücken genutzt werden können. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll nicht verhindert werden. Dementsprechend sollen insbesondere dort Ausnahmen von den Mindestbreiten des Bundesrechtes ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Als Kriterien für „dicht überbaute Gebiete“ werden ausdrücklich erwähnt: Zentrums- oder Kernzonen in städtischen und ländlichen Gebieten (auch traditionell gewachsene Dorfzentren); Entwicklungsschwerpunkte (für die Siedlungsentwicklung nach innen). Dazu kommen weitere situationsbezogene Kriterien wie Bebaubarkeit, Parzellenfläche, bauliche Nutzung der Umgebung, öffentliche Anlagen an Gewässern und dergleichen. Diese Kriterien sind im kantonalen Wassergesetz aufzulisten und ergeben damit eine auch für den betroffenen Eigentümer transparente Rechtslage. Diesbezüglich genügen die, von der kantonalen Baudirektion bzw. vom AWEL im Rahmen von Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Kriterien-Listen nicht. Entgegen der Auffassung des Regierungsrates sind zumindest die zentralen Aspekte im Interesse der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Willkür im Gesetz zu verankern.“

Auch die CVP sieht Handlungsbedarf in dicht überbauten Gebieten. „Besonders in Zentrums- und Kernzonen soll verdichtet gebaut werden, um die Zersiedelung zu begrenzen und schonend mit den Landreserven umzugehen. Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung können die Kantone die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten (Zentrums- und Kernzonen und Entwicklungsschwerpunkte) den baulichen Gegebenheiten anpassen, solange der Schutz vor Hochwasser sichergestellt ist. Diese Ausnahme ist für eine Siedlungsentwicklung nach innen wichtig. Die CVP vermisst leider genau dieses Kriterium im Wassergesetz. Die Kriterien, die im Vernehmlassungstext enthalten sind, sind unzureichend und müssen ergänzt werden, um so eine transparente Rechtsgrundlage zu schaffen. Die zentralen Aspekte, wann Mindestbreiten von Gewässerräumen unterschritten werden dürfen, müssen geklärt sein.“

In gleicher Hinsicht führt die Gemeinde Uster aus, dass die Stadt Uster im Rahmen des Umsetzungsprogramms zum Gewässerschutzgesetz im Bereich „Festlegung des Gewässerraumes“ zusammen mit drei weiteren Gemeinden die Rolle einer Pilotgemeinde innehat. In einer begleitenden Studie werde dargelegt, wie sich der gemäss Gewässerschutzgesetz neu festzulegende „Gewässerraum“ am Beispiel des Aabachs im Siedlungsraum auswirken werde. Gemäss aktuellem Stand der Arbeiten könne festgehalten werden, dass die Definition des Begriffes „Gewässerraum“ sehr restriktiv formuliert sei und dies insbesondere für dicht bebaute Gebiete am Wasser wie z. B. auf dem Stadtgebiet Uster in der konkreten Umsetzung problematisch sein könnte. Dies würden auch die Untersuchungen in den anderen drei Pilotgemeinden sowie bisherige Erfahrungen in diversen Gemeinden und Kantonen zeigen. Der Stadtrat Uster spricht sich klar dafür aus, dass bei der Festlegung des Gewässerraumes die möglichen Handlungsspielräume ausgeschöpft werden können und die für Uster typischen baulichen Strukturen entlang des Aabachs erhalten und sinnvoll entwickelt werden können.

Weitere Anträge zur Gewässerraumausscheidung:

Die Grünen, die EVP, die ZVS/BirdLife und der WWF beantragen folgende Neuregelung:

„Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 Meter natürlicher Breite muss die Breite des Gewässerraums 30 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle, jedoch insgesamt mindestens 45 Meter betragen. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums soll die Revitalisierungsplanung berücksichtigt werden, d.h. dass der festzulegende Gewässerraum diese Mindestbreite überschreiten kann, wenn die notwendigen Revitalisierungsmassnahmen dies erfordern. Für die Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums ist das Bundesrecht analog anwendbar.“ Dies sei notwendig, da, entgegen der ursprünglichen Anhörungsvorlage, Art. 41a Abs. 2 GSchV keine minimale Breite für den Gewässerraum vorsehe. Diese „Lücke“ soll durch die Neueinführung von Art. 9 Abs. x geschlossen werden, und zwar entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag des UVEK (30 Meter plus Breite Gerinnesohle).

Auch die Grünliberalen und Pro Natura fordern gemeinsam die Einführung eines neuen § 9 Abs. 1b, der wie folgt lauten soll:

„Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 Meter natürlicher Breite muss die Breite des Gewässerraums die Breite der Gerinnesohle plus 30 m betragen.“

Auch diese Ergänzung solle die unverständliche Lücke in Art. 41a Abs. 2 GSchV durch die kantonale Gesetzgebung schliessen, und zwar angelehnt an die Systematik in der Bundesgesetzgebung.

Weiter fordern die Grünliberalen und Pro Natura einen neuen § 9 Abs. 1c:

„Die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0.1 ha muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.“

Die Bundesgesetzgebung lasse die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer mit einer Fläche kleiner als 0.5 ha offen. Gerade kleinere Gewässer seien aber auf einen wirkungsvollen Gewässerraum angewiesen, um insbesondere ihre ökologischen Funktionen erfüllen zu können. Deshalb bestehe kantonaler Regelungsbedarf.

In gleicher Richtung fordern auch der WWF, die ZVS/BirdLife, die EVP und die Grünen folgende Ergänzung der bestehenden Regelungen:

„Bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0.1 ha muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.“

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Uferbereich ein wertvoller Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten sei, der sehr empfindlich auf Störungen reagiere. Diesen gelte es auch bei kleineren stehenden Gewässern zu schützen.

Zu Abs. 3:

Die Grünen, die EVP und die ZVS/BirdLife beantragen § 9 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten kann auch der Gewässerraum festgelegt oder angepasst werden. Bei der Ausscheidung der Gewässerräume ist die Revitalisierungsplanung zu berücksichtigen.“

Diese Ergänzung sei sinnvoll, da der Raumbedarf, der zum Hochwasserschutz oder zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers notwendig sei, je nach Gewässermorphologie grösser als durch den Gewässerraum gewährleistet sei – insbesondere dann, wenn der Gewässerraum ohne Revitalisierungsplanung festgesetzt werde. Auch lasse sich allenfalls erst bei der konkreten Projektplanung der tatsächlich für die Revitalisierung benötigte Raumbedarf genau feststellen.

Zu Abs. 4:

Das BFE beantragt die ersatzlose Streichung des Abs. 4, da dieser ein Anwendungsfall des § 4 Abs. 6 sei.

Zu Abs. 5:

Das Baurekursgericht sieht die Regelung angesichts des § 91 als überflüssig an.

Zu Abs. 6:

Pro Natura, der WWF, der ZVS/BirdLife, die EVP, die Grünen und die Grünliberalen fordern weiter eine Änderung der Regelung des Bestandsschutzes in § 9 Abs. 6:

„Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, dürfen ~~nach § 357 PBG geändert werden~~ umgebaut oder anderen Nutzungen zugeführt werden, soweit keine öffentlichen Interessen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.“

Als Begründung führen sie aus, dass § 357 PBG für solche Bauten und Anlagen auch eine Erweiterung zulasse. Dies sei im Gewässerraum nicht angebracht.

Das BFE stellt in Frage, ob der Verweis des § 9 Abs. 6 auf § 357 PBG korrekt ist, da § 9 Abs. 6 von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen spricht, während § 357 PBG im Falle von Änderungen an vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen zur Anwendung gelange.

Das Baurekursgericht sieht hingegen den Verweis auf die Bestandsgarantie des PBG in Abs. 6 als sachgerecht und als durch die Rechtsprechung etabliert an.

Die Stadt Zürich beantragt eine Berücksichtigung des Brandstattrechts i.S.v. § 307 PBG in § 9 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs. Die Vorschrift schaffe Klarheit, dass innerhalb von Bauzonen im Bereich des Gewässerraums die erweiterte Besitzstandsgarantie gelte. Auch die erweiterte Besitzstandsgarantie erlaube indes nicht den Wiederaufbau von durch Brand oder andere Katastrophen zerstörten Bauten. Es sei schwer nachvollziehbar, weshalb ein bestehendes Gebäude in Anwendung von § 357 PBG noch erheblich ausgebaut werden dürfe, ein abgebranntes dagegen nicht mehr wieder aufgebaut werden könne. Abs. 6 sei daher um das Brandstattrecht (§ 307 PBG) zu ergänzen. Dieses sei so zu formulieren, dass vorgehende Interessen des Gewässerschutzes berücksichtigt werden müssten.

Der Zürcher Bauernverband führt zu Abs. 6 aus: „Im § 9 Abs. 6 ist geregelt, dass rechtmässig erstellte bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässer-

raum liegen, geändert werden dürfen. Dieses Recht muss zwingenderweise auch den rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zugestanden werden.“

Zu Abs. 7 lit a.:

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet die Streichung dieser Vorschrift. Von den Grünen, der EVP, der ZVS/BirdLife, dem WWF, Pro Natura und der GLP wird folgende Änderung beantragt:

„Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere
~~a. bestimmen, dass für gewisse Gewässer die Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vornehmen,~~
b. ergänzend zum Bundesrecht Bemessungsgrundlagen festlegen.“

Eventualantrag:

„Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere
a. bestimmen, dass für gewisse kleine Gewässer in der Bauzone die Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vornehmen,
b. ergänzend zum Bundesrecht Bemessungsgrundlagen festlegen.“

Zur Begründung führen die Vernehmlassungsteilnehmer aus, dass die Gewässerraumfestlegungen kantonsweit einheitlich erfolgen sollten. Dies sei nur gewährleistet, wenn sie der Kanton festlege. Wenn schon wäre zu definieren, in welchem Fall die Gemeinden den Gewässerraum festlegen (Eventualantrag).

Die SKW betrachtet die Ausnahmeregelung für "gewisse Gewässer" gemäss § 9 Abs. 7 eher als kontraproduktiv („wir gehen davon aus, dass unter § 9 Abs. 7 WsG die formelle Festsetzung gemeint ist und nicht nur die inhaltliche Festlegung“). In der geänderten HWSchV (in Kraft seit 1. November 2012) sei geregelt, dass der Planungsträger die Festlegung des Gewässerraums beantragen müsse und dazu auch die Unterlagen ausarbeite. Grundsätzlich bewähre sich die heutige Regelung in der HWSchV. Unbefriedigend sei das zweistufige Verfahren, zuerst die Vorprüfung und dann die öffentliche Auflage. Es solle ein gleichzeitiges Verfahren wie bei den PBG-Verfahren möglich sein. Die SKW beantragt: „Das Verfahren ist im Wassergesetz detaillierter zu regeln (analog PBG-Detaillierungsgrad oder dem Detaillierungsgrad in § 22 WsG), resp. sollte der Regierungsrat darlegen, wie er gedenkt, die Regelung in der Verordnung vorzunehmen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts sind zu integrieren.“

Die ZPL fordert, § 9 Abs. 7 lit. a ersatzlos zu streichen, da diese Bestimmung mit dem geforderten Antragsrecht der Gemeinden überflüssig werde. Auch gleiche dies einer, durch die Hintertür eingeführten, Kompetenzbestimmung, welche unerwünscht sei.

Auch die ZPF und die ZPP befürworten die Streichung des § 9 Abs. 7 lit. a. Die Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume solle durch den Kanton nach einheitlichen Kriterien erfolgen und nicht an die Gemeinden delegiert werden (ZPF).

Auch die GPV / VZGV, die Gemeinde Wald und die Stadt Dübendorf fordern die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 7 lit. a. Die Delegationsregelung des Regierungsrats an die Gemeinden sei nicht nachvollziehbar. Mit der Regelung würde primär eine Vollzugsunsicherheit geschaffen, die politisch viel unnötigen Wirbel verursachen könne. Mit einem klaren und eindeutigen Verfahren, in welchem die Gemeinden sich adäquates Gehör verschaffen können, werde diese Regelung hinfällig. Das neue Wassergesetz dürfe nicht vermuten lassen, dass schwierige Fälle der Gewässerraumfestlegung an die Gemeinden „delegiert“ werden können. Weiter führt die Stadt Dübendorf aus, dass das Verfahren in § 9 Abs. 1 verbindlicher zu regeln sei.

Auch die Gemeinde Lindau bezeichnet eine Delegationsnorm an die Gemeinden als nicht wünschenswert. Eine einheitliche Regelung bezüglich Verfahren wie auch Kostentragung solle gewährleistet sein. Die Unsicherheit, dass die Gemeinden die „schwierigen Fälle“ schlussendlich zu tragen haben, sei aufgrund der Vorlage zu vermuten.

Auch die Gemeinde Rüti beantragt die Streichung des § 9 Abs. 7 lit. a im Sinne einer einheitlichen Festlegung des Gewässerraums.

In gleicher Hinsicht führt auch die Gemeinde Thalwil aus, dass in Anbetracht der möglichen Auswirkungen (Entschädigungsfolgen) die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 7 nicht angebracht sei. Damit eine möglichst einheitliche Anwendung des Gesetzes sichergestellt werden kann, solle die Festlegung durch den Kanton erfolgen. Dies sei bereits auf Gesetzesstufe zu regeln. Mit dem Antragsrecht könnten die Gemeinden ihre spezifischen Ortskenntnisse einbringen, konzeptionelle Vorschläge unterbreiten und das Verfahren für die Festsetzung beschleunigen.

Auch dem Baurekursgericht erscheint die Formulierung „gewisse Gewässer“ als zu unbestimmt. Im Sinne der Wegleitung sei hier eine Präzisierung nötig, um Streitigkeiten bezüglich der Delegationsnorm im Anwendungsfall zu vermeiden.

In gleicher Weise beantragt auch die Stadt Zürich eine Definition der Gewässer, bei denen Gewässerraumfestlegungen auf Gemeindeebene erfolgen können. Der Begriff „gewisse Gewässer“ sei zu unbestimmt. Ohne klare Definition des Delegationsumfangs lasse sich für die Gemeinden nicht abschätzen, welche Aufgaben auf sie zukommen werden und ob genügend Ressourcen und Fachwissen vorhanden sind.

Entsprechend dem Eventualantrag beantragt auch die Gemeinde Bubikon, dass für die Festlegung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzone die Gemeinde und ausserhalb der Bauzone der Kanton zuständig sein solle. Die Zuständigkeiten wie sie im Baubewilligungsverfahren gelten, sollten übernommen werden.

Die ZPZ und die Gemeinde Thalwil beantragen, die Frage der Entschädigungspflicht vor dem Erlass des Gesetzes zu klären. Pflichtig solle die Festsetzungsbehörde sein. Die Finanzierung möglicher Entschädigungsfolgen sei auf Stufe Kanton sicherzustellen. Da dieser die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes wesentlich bestimme, soll dieser auch die Gefahr von Entschädigungen tragen.

Weitere Vorbringen zu § 9:

Die ZPF beantragt, dass die bisherigen Fruchtfolgeflächen in neu festgelegten Gewässerräumen weiterhin als Fruchtfolgeflächen anrechenbar bleiben (analog Golfplätze) oder es sei auf Ersatzmassnahmen zu verzichten. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG würden Flächen innerhalb des Gewässerraumes nicht als Fruchtfolgeflächen gelten. Für entsprechende Verluste an Fruchtfolgeflächen seien Ersatzmassnahmen vorgeschrieben. Hier entstünden im Furttal mit der grossen Verbreitung von intensiven Gemüsekulturen erhebliche Interessenskonflikte.

Auch die ZPP sieht Handlungsbedarf bezüglich der Fruchtfolgeflächen. Die mit der Gewässerraum-Ausscheidung und den Revitalisierungsbestrebungen verbundenen Interessen und Anforderungen würden einerseits stark mit der Umsetzung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen und andererseits (insbesondere im Kanton Zürich) mit der Umsetzung der Kulturlandinitiative konkurrenzieren. Um eine zweckmässige Siedlungsentwicklung wahren zu können, seien Massnahmen gemäss §§ 9, 10

und 17 WsG von einer Kompensationspflicht gemäss Kulturlandinitiative explizit auszunehmen (entweder im WsG oder in der Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative). Andernfalls würde, nach Ansicht der Planungsgruppe, ein (zu) grosser Anteil potenzieller Aufwertungsflächen bereits durch Wasserbau- oder Revitalisierungsprojekte beansprucht.

Der Aqua Viva Rheinaubund beantragt neu in § 9 eine nicht abschliessende Auflistung der zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen im Gewässerraum. Eine nicht abschliessende Auflistung der zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen im Gewässerraum könne im WsG oder allenfalls auch auf Stufe der Verordnung getätigt werden. Wichtig sei diese Auflistung, um die zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen an einer Stelle und in der kantonalen Gesetzgebung sichtbar zu machen. Aktuell enthalte dies Art. 41c GSchV, der Erläuternde Bericht zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung vom 20.4.2011 und in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (Anhang 2.5, 2.6). Eine Auflistung sei somit auch sinnvoll, um die unterschiedlichen Vorschriften zusammenfassend auszuweisen und die gesetzlichen Vorgaben ins Bewusstsein zu rufen.

Der Zürcher Bauernverband bringt auch Vorbehalte ausserhalb des Siedlungsgebiets an: „Investitionen in die Bodenverbesserungen sind aufzuwerten, Fruchtfolgeflächen mit höchster Priorität zu schonen, Arrondierungen zur Senkung der Produktionskosten zu optimieren, die Nutzung der Gewässer zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe ist an der Wertschöpfung hochwertiger Nahrungsmittel zu bemessen. Diese anspruchsvolle Ausgangslage kann nur in einem ordentlichen Planungsverfahren (Meliorations- oder Landumlegungsverfahren) optimiert werden.“

2. Abschnitt: Schutz vor dem Wasser und Renaturierung

A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

Zu § 10:

Gesetzestext:

§ 10. Bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum

¹ Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung der Direktion.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt oder ein anderes öffentliches Interesse erheblich verletzt würde.

³ Sie kann befristet und mit Auflagen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung, die Zugänglichkeit oder den Unterhalt der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume verbunden werden. Anstelle von Auflagen kann der Bewilligungsinhaber oder dem Bewilligungsinhaber eine ihrer oder seiner Verpflichtung entsprechende einmalige oder wiederkehrende Kostenbeteiligung auferlegt werden.

⁴ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte, die dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern dienen, unterliegen dem Verfahren nach § 22.

⁵ Der Regierungsrat kann für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich beantragt eine Klärung des Verhältnisses zwischen § 10 Abs. 1 WsG und § 309 Abs. 2 PBG. Sie stellt die Frage, ob die Direktion Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Konzession bedürfen, weiterhin der örtlichen Baubehörde zum baurechtlichen Entscheid überweisen könne, wenn diese Vorhaben in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum liegen.

ZVS/BirdLife, EVP, Pro Natura, WWF, Grünliberale und die Grünen beantragen § 10 Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz, naturnahe oder revitalisierte Strecken oder solche mit Revitalisierungspotenzial beeinträchtigt oder ein anderes öffentliches Interesse erheblich verletzt würde.“ Angesichts des Handlungsbedarfs sei die Revitalisierung namentlich zu erwähnen und Strecken mit Revitalisierungspotenzial vorsorglich zu schützen.

Die EKZ beantragt die Streichung von Abs. 2. Die hier vorgenommene Gewichtung des Hochwasserschutzes gegenüber den weiteren unter § 2 genannten öffentlichen Interessen sei unverhältnismässig und materiell nicht begründbar.

Eine Klärung des Verhältnisses von § 10 Abs. 2 zu Art. 41c GSchV, insbesondere dessen Abs. 1, beantragen die ewz und die Stadt Zürich. Sie werfen die Frage auf, welcher Anwendungsbereich für § 10 Abs. 2 verbleibe, da bereits Art. 41c GSchV regle, unter welchen Voraussetzungen welche

Bauten im Gewässerraum erstellt werden dürfen. Die Stadt Zürich führt aus, dass es in dicht besiedelten Gebieten wie der Stadt Zürich von grosser Bedeutung sei, Klarheit darüber zu schaffen, wo die "dicht überbauten Gebiete" im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV liegen, in denen Bauten ausnahmsweise doch bewilligt werden können. Hierfür würde sich der regionale Richtplan anbieten, in welchem diese Gebiete ausgeschieden werden könnten. Das WsG sei an geeigneter Stelle in diesem Sinne zu ergänzen.

Das ewz beantragt die Streichung des Abs. 2, wenn dieser eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer verunmögliche. Laut Gesetzestext müssten alle Eingriffe, welche die in § 2 aufgelisteten öffentlichen Interessen verletzen, verweigert werden, womit eine Interessenabwägung nicht mehr stattfinden könne.

Der GPV / VZGV beantragt zu § 10 Abs. 3, dass Kostenbeteiligungen der Bewilligungsinhaber der unterhaltspflichtigen Behörde zugesprochen werden sollen. Die Kostenbeteiligung von Bewilligungsinhabern werde vom Grundsatz her gestützt. Sicherzustellen sei jedoch, dass die Beitragszahlung der unterhaltspflichtigen Behörde zukomme, damit die Gelder zweckgebunden verwendet werden können.

In gleicher Richtung beantragt auch die Gemeinde Oberglatt eine Präzisierung des Abs. 3, da alle Bewilligungen durch die kantonalen Instanzen erteilt würden und daher unklar sei, ob bei lokalen Gewässern die Kostenbeteiligung der Gemeinde zu Gute komme. Die Gemeinde beantragt daher: „Sofern dem Bewilligungsinhaber statt eine Erfüllung konkreter Auflagen eine Kostenbeteiligung abverlangt wird, haben solche Kostenbeteiligungen dem unterhaltspflichtigen Gemeinwesen zu Gute zu kommen.“

Die SKW und einige Gemeinden (u. a. die Gemeinden Regensdorf und Erlenbach) begrüssen die Regelung des § 10 Abs. 5 (Ausnahmebewilligung für kleine bauliche Veränderungen) ausdrücklich, da der administrative Aufwand der Gemeinden so reduziert werden könne.

Zu klären sei jedoch der Umgang mit der Ausrichtung von Staats- und Bundesbeiträgen.

Die Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, ZVS/BirdLife und WWF) sowie die Grünen und die Grünliberale Partei beantragen dagegen die ersatzlose Streichung von § 10 Abs. 5. Dies vermeide

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Bagatellfällen und verdeutliche, dass bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum generell nicht zulässig sind, es sei denn, es handelt sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken (Art. 41c Abs.1 GSchV), welche bewilligungspflichtig sind.

Der Aqua Viva Rheinaubund beantragt, in § 10 Abs. 5 den Begriff „Bewilligungspflicht“ durch „Publikationspflicht“ zu ersetzen. Der vorgesehene Absatz ermögliche es dem Regierungsrat, bei Bagatellfällen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen. Nach Ansicht des Verbundes sei neben der Wahrnehmung der Bewilligung auch wichtig, dass der Kanton stets über alle Projekte in Gewässern und im Gewässerraum informiert ist. Auf die Publikationspflicht könne aber bei baulichen Eingriffen von untergeordneter Bedeutung verzichtet werden, wodurch das Verfahren vereinfacht werde.

Das Eawag weist darauf hin, dass in § 24 der Fall nicht geregelt ist, wenn Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens einem (flussabwärts gelegenen) Gemeinwesen Nachteile bringen, etwa wenn die flussaufwärts abgeleiteten Hochwasserabflüsse weitere Schutzmassnahmen flussabwärts nötig machen. Hochwasserschutzmassnahmen sollten daher stets für das gesamte Gewässer integrativ geplant werden. Das liesse sich etwa durch eine Ergänzung von § 10 Abs. 2 verdeutlichen, indem hier klargestellt wird, dass auch Hochwasserschutzmassnahmen den Hochwasserschutz anderswo nicht beeinträchtigen dürfen.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung von § 10 Abs. 2:

„² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt oder ein anderes öffentliches Interesse erheblich verletzt würde. Dies gilt auch für Hochwasserschutzbauten selbst.“

Zu § 11:

Gesetzestext:

§ 11. Aufgabenteilung

¹ Soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt sind, sind für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt zuständig

- bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung: der Kanton,
- bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung: die Gemeinden,
- bei privaten oberirdischen Gewässern: die Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Im Einzelfall kann die Direktion die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung übernehmen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde regeln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Gemeinde Gossau erklärt sich mit der vorgenommenen Aufteilung, analog der bestehenden Aufgabenverteilung aus dem Gewässerunterhalt, einverstanden. Störend seien, wie bereits in den Erläuterungen zu § 8 erwähnt, die Bedingungen, insbesondere finanziell.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme fordern der GPV und der VZGV, dass die Übernahme einer Revitalisierung durch die Direktion nur unter Zustimmung der Standortgemeinde erfolgen dürfe. Der Gesetzestext lasse die Interpretation zu, dass die Direktion versteckt eine Ersatzvornahme unter Kostenfolge der Gemeinden umsetzen könne. Ein Vetorecht der Gemeinde müsse deshalb zwingend aufgenommen werden.

Auch die ZPL beantragt, dass die einzelfallweise Übernahme der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung durch die Baudirektion unter Kostenbeteiligung der Gemeinde nur mit Zustimmung der entsprechenden Gemeinde erfolgen darf. Zur Begründung führt die ZPL an, dass die Aufgabenteilung gemäss § 4 nur im Einverständnis mit der Gemeinde abgeändert werden dürfe. § 11 Abs. 2 mache den Anschein, als wolle sich die Baudirektion die Kompetenz zu einer Art „Ersatzvornahme für säumige Gemeinden“ erteilen lassen, was nicht als zielführend erachtet wird, da die Gemeinden vielmehr von der Zweckmässigkeit der Revitalisierung überzeugt sein müssten und „ein Wink mit dem Zaunpfahl“ höchstens zu einer Haftung der Gemeinden führe.

Die Gemeinde Volketswil beantragt die Streichung von § 11 Abs. 2, da die Ersatzvornahme des Kantons bereits in § 83 geregelt sei. Es bestehe die Gefahr, dass sich der Kanton in die Aufgabenverteilung gemäss § 83 Abs. 1 einmische, wenn sich dieser davon einen Nutzen verspreche.

Pro Natura, ZVS/BirdLife, Aqua Viva Rheinaubund und WWF beantragen folgende Ergänzungen des § 11 Abs. 2:

„Im Einzelfall kann die Direktion die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung und privater Gewässer übernehmen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde und Privater regeln.“

Zur Begründung wird angeführt, dass durch die Revitalisierungsplanung möglichst zusammenhängende und vernetzte Fliessgewässersysteme wieder zu erstellen und aufzuwerten seien. Um dies zu erreichen und die Vernetzung sicherzustellen, sollten auch private Gewässer aufgewertet werden können. Es dürfe nicht sein, dass private Gewässer unter Umständen die Vernetzung wertvoller oder revitalisierter Fliessgewässerstrecken verhindere (Aqua Viva Rheinaubund).

Zu § 12:

Gesetzestext:

§ 12. Hochwasserschutz *a. Ziele und Mittel*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser.

² Reichen Unterhalts- und raumplanerische Massnahmen nicht aus, werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen wie naturnaher Gewässerausbau, Rückhaltmassnahmen oder Entlastungsgerinne getroffen.

³ Diese müssen umweltgerecht sowie wirtschaftlich und zweckmässig sein.

Andernfalls sind gefährdete Bauten und Anlagen mit Objektschutzmassnahmen zu sichern (§ 14 Abs. 3).

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die SKW äussert sich wie folgt zur Prioritätenfolge (Ergreifung Objektschutzmassnahmen): „Die Bestimmung zur Ergreifung von Objektschutzmassnahmen mag systemkonform sein. Es muss jedoch vermieden werden, dass die für den Hochwasserschutz zuständige Stelle gemäss § 11 WsG ihre Aufgabe auf die Eigentümer abschiebt. Die anstelle eines Ausbaus zu erstellenden Objektschutzmassnahmen müssen auch den Anforderungen "umweltgerecht", "wirtschaftlich" und "zweckmässig" genügen. Dies im Einzelfall nachzuweisen, dürfte aber aufwendig und mit einer grossen Ungenauigkeit behaftet sein. In komplexeren Fällen bilden die Objektschutzmassnahmen ein zusammenhängendes System, was dazu führt, dass den bauwilligen Eigentümern nur schwerlich Vorgaben gemacht werden können. Müssten auch Objektschutzmassnahmen den Anforderungen "umweltgerecht", "wirtschaftlich" und "zweckmässig" genügen, kann dies dazu führen, dass in gewissen Fällen keine Massnahmen getroffen werden, da alle als unverhältnismässig beurteilt werden. Antrag: Es ist darzulegen, wie eine objektive Abwägung der allenfalls gegenläufigen Interessen erfolgt und wie eine rechtzeitige Planungssicherheit für die Eigentümer erreicht werden kann, beispielsweise in der kommunalen Massnahmenplanung gemäss § 8 WsG.“

Der Aqua Viva Rheinaubund beantragt, die Aufweitungen als bauliche Hochwasserschutzmassnahme in § 12 Abs. 2 aufzuführen, da durch Aufweitungen die Retention erhöht werden könne, wodurch der Abfluss verzögert und so die Hochwasserspitze reduziert werde. Grosse Aufweitungen mit standortgerechter Vegetation könnten die Hochwassergefahr entlang des weiteren Fliessgewässerverlaufs reduzieren. Aufweitungen könnten an geeigneten Stellen sehr gute Massnahmen zur Reduktion der Hochwassergefahr mit einem grossen Nutzen für die Natur, Landschaft und als Erholungsraum sein und seien daher explizit aufzuführen.

Die Gemeinde Horgen beantragt, dass auch Entlastungsleitungen als Entlastungsgerinne für Hochwasser in Bauzonen zugelassen werden sollten. Dies mit dem Zweck, eingedolte öffentliche Gewässer in Bauzonen mittels Revitalisierung (max. Abfluss: mind. 3 QTW) an die Oberfläche zu holen, aber gleichzeitig die „grösseren“ Hochwasserabflüsse mittels Entlastungsleitung schadlos wegzuführen. Damit könne auf „überdimensionierte“ und hartverbaute Hochwasserquerschnitte in den Bauzonen mit wenigen Litern/s an 340 Tagen im Jahr verzichtet werden.

Der Zürcher Bauernverband merkt an, dass „auch wenn der Hochwasserschutz gemäss § 9 Abs. 7 Massnahmen erforderlich machen, muss eine weitere landwirtschaftliche Nutzung und ihre Wirtschaftlichkeit gewährleistet bleiben. Diese Vorgabe muss in § 12 zwingend ergänzt werden.“

Zu § 13:

Gesetzestext:

§ 13. b. Anforderungen

¹ Der Regierungsrat legt die Hochwasserschutzanforderungen durch Verordnung fest. Er stuft die Anforderungen nach der Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden ab.

² Die Direktion kann im Einzelfall erhöhte Hochwasserschutzanforderungen für Sonderobjekte oder Sonderrisiken, namentlich bei Bauten und Anlagen mit hohem Publikumsaufkommen oder mit grossem Gefährdungspotenzial für die Umwelt, festlegen.

³ Führt in vom Kanton festgelegten Notentlastungsräumen der Überlastfall zu unzumutbaren Schäden, kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern finanzielle Unterstützung gewährt werden. Das Risiko in diesen Gebieten ist zu begrenzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BAFU merkt an, dass die Verwendung „Hochwasserschutzanforderung“ im Zusammenhang mit der Festlegung der Schutzziele verwirrend sei. Unter Hochwasserschutzanforderungen würden gemeinhin die ökologischen und technischen Anforderungen an entsprechende Projekte verstanden. Das BAFU schlägt deshalb vor, die entsprechenden Paragraphen in „Schutzziele“ umzubenennen. Der Vernehmlassungsbericht enthalte ausserdem in Abbildung 3 auf Seite 24 die Schutzzielmatrix für Hochwasser. Das BAFU empfiehlt, sich von der neueren und weiter entwickelten Schutzzielmatrix in der Empfehlung „Raumplanung und Naturgefahren, 2005, ARE/BWG/BUWAL“ leiten zu lassen, die sich mittlerweile zum schweizerischen Standard entwickelt habe. Im Weiteren sei nicht ganz klar, wie die Schutzziele erfüllt werden könnten. Es sollte präzisiert werden, wie sich die Schutzziele mit den Massnahmen gemäss § 12 erreichen lassen. Schliesslich werde es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Überlastungsfall durch Notentlastungsräume bewältigt wird (Abs. 3). Es würden aber keine Angaben darüber gemacht, was Notentlastungsräume genau sind und in welchem Verfahren diese genau festgelegt werden.

Die GPV / VZGV beantragen bezüglich der §§ 13 und 14 Abs. 4, dass die Festlegung des Regierungsrats für Objektschutzmassnahmen mit den Anforderungen der GVZ zu koordinieren sei. In der bisherigen Baubewilligungspraxis würden die Anforderungen an den Objektschutz von GVZ und AWEL unterschiedlich definiert. Genüge aus Sicht des AWEL ein Objektschutz für das 100-jährige Hochwasser, fordere die GVZ oftmals den Objektschutz für das 300-jährige Hochwasserereignis. Bei den Planern und den Bauherrschaften führten diese unterschiedlichen Auslegungen zu Rechtsunsicherheiten.

Die Eawag ist der Ansicht, dass in § 13 Abs. 2 Trinkwasserfassungen als Sonderobjekte explizit aufgeführt werden sollten.

Die Stadt Zürich beantragt folgende Ergänzung von § 13 Abs. 2:

„(...) für die in der Gefahrenkarte bezeichneten Sonderobjekte und Sonderrisiken (...)“

Diese Ergänzung sei sinnvoll, da Sonderrisiken in der Gefahrenkarte bezeichnet sind. Werden im Einzelfall und nicht allgemein für Sonderobjekte und Sonderrisiken erhöhte Anforderungen gestellt, seien die massgeblichen Kriterien zu konkretisieren. Für Gemeinden seien die Folgen solcher Einzelfallregelungen ohne klare Festlegung von Kriterien nur schwer absehbar. Mit dem Verweis darauf würden allfällige Unklarheiten beseitigt.

Des Weiteren sei eine Präzisierung des § 13 Abs. 2 notwendig. Wenn im Einzelfall und nicht allgemein für Sonderobjekte und - Risiken erhöhte Anforderungen gestellt würden, seien die massgeblichen Kriterien zu konkretisieren. Für die Gemeinden seien die Folgen dieser Einzelfallregelung ohne klare Definition von Kriterien oder spezifische Bezeichnung der Einzelfälle nicht absehbar. Hochwasserschutzmassnahmen bräuchten Platz, stellten Eingriffe in das Ortsbild dar und könnten Eingriffe in Eigentumsrechte bewirken.

Hinsichtlich der Naturgefahren wird auch die Frage aufgeworfen, ob es angezeigt wäre, das Thema für sämtliche Naturgefahren in einem eigenen kantonalen Erlass zu regeln oder zumindest im PBG aufzunehmen, weil sich Naturgefahren nicht auf das Hochwasser beschränken.

Zu § 14:

Gesetzestext:

§ 14. c. *Gefahrengebiete*

¹ Die Direktion bezeichnet nach Anhören der betroffenen Gemeinden die Gefahrengebiete, in denen mit häufigen oder stark schädigenden Hochwassern zu rechnen ist. Sie setzt dazu Gefahrenkarten fest und sorgt für deren öffentliche Bekanntmachung.

² Die Behörden beachten Gefahrengebiete bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen.

³ Sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen nach § 12 Abs. 2 und 3 nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen treffen bei

- a. Neubauten,
- b. wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen,
- c. Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- d. Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt,
- e. Sonderobjekten und Sonderrisiken.

⁴ Die Gemeinden ordnen bei Anlagen nach Abs. 3 lit. a und b die im Einzelfall erforderlichen Objektschutzmassnahmen im baurechtlichen Verfahren an. Bei Anlagen nach Abs. 3 lit. c ordnen die Gemeinden die Objektschutzmassnahmen aufgrund der Dringlichkeit an, bei Anlagen nach Abs. 3 lit. d und e die Direktion.

⁵ Die von einem Gefahrengebiet betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer können von der Direktion jederzeit eine Verfügung zur Rechtmässigkeit der Eintragungen in der Gefahrenkarte verlangen.

⁶ Die Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten und integralen Umsetzung der Gefahrenkarten und legt dazu Grundsätze fest.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich beantragt folgende Ergänzung des 1. Satzes von § 14 Abs. 1:

„Die Direktion bezeichnet nach Anhören der betroffenen Gemeinden die Gefahrengebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser zu rechnen ist.“

Zur Begründung ihres Antrags führt die Stadt aus: „In der Gefahrenkarte werden Gebiete nach den verschiedenen Gefährdungsstufen ausgeschieden, wobei auch schwach gefährdete Gebiete ausgewiesen werden und nicht nur solche mit häufigen oder stark schädigenden Hochwassern. Diese Terminologie sollte im Gesetz übernommen werden. Weil sich die Gefahrenlage aufgrund von getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen erheblich verändern kann, sind die Gefahrenkarten regelmässig dem neuesten Erkenntnisstand anzupassen. Eine entsprechende Verpflichtung ist im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.“

Weiter beantragt der Stadtrat eine Präzisierung von § 14 Abs. 2 in der Verordnung zum WsG. Die Auflistung der massgeblichen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu Abs. 2 im Vernehmlassungsbericht sollte in der Verordnung aufgenommen werden, da dies Klarheit schaffe.

Eine weitere Präzisierung ist aus Sicht der Stadt Zürich in Abs. 3 notwendig. Das Verhältnis von Hochwasserschutzmassnahmen (§ 12) und Objektschutzmassnahmen (§ 14 Abs. 3) sei zu klären. In welchem Planungs- bzw. Umsetzungsstand müssen Hochwasserschutzmassnahmen sein, damit im Baubewilligungsverfahren keine Objektschutzmassnahmen angeordnet werden müssen? Die Stadt Zürich fände, es wäre sinnvoller, wenn die im Einzelfall aufgrund der in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrensituation erforderlichen Objektschutzmassnahmen in jedem Fall angeordnet werden müssten. Hiervon könnte abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sich durch eine bereits ausgeführte oder zumindest bewilligte Hochwasserschutzmassnahme die Gefahrensituation erheblich verändert hat bzw. in Kürze verändern wird (vgl. dazu auch § 22 Abs. 1 WWG).

Das BAFU führt bezüglich § 14 aus: „Weil im Zusammenhang mit einem grossen Schadenpotential auch seltene oder schwache Hochwasser wesentlich zum Risiko beitragen können, sollte sich die Bezeichnung der Gefahrengebiete nicht nur auf die häufigen oder starken Hochwasser beschränken. Dies ist gerade im Grossraum Zürich mit tendenziell schwachen Intensitäten aber grossem Schadenspotential wichtig (Abs. 1). In Absatz 2 sollte noch der Hinweis gemacht werden, dass die Umsetzung der Gefahrenkarten risikobasiert erfolgen sollte (vgl. Abs. 6).“

Die SKW und die ZPF begrüssen die Kompetenz zur direkten Anordnung von Objektschutzmassnahmen durch die Gemeinden. Unklar sei, wer die Kosten der Objektschutzmassnahmen tragen müsse. Sind dies die Eigentümer oder das Gemeinwesen resp. Private aufgrund der Zuständigkeit nach § 11 unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 4? Zudem sollte geprüft werden, ob anstelle von Objektschutzmassnahmen eine Kostentragung der Schäden durch die GVZ erfolgen sollte (auch wenn dies allenfalls zu höheren Beiträgen führt). Die SKW, die Gemeinde Wald und die ZPF beantragen daher, die Kostentragung eindeutig im WsG zu regeln bzw. darzulegen, wie die Verordnung ausgestaltet werden soll. Dabei sei das Zusammenwirken mit § 12 Abs. 3 zu beachten. Entscheidend sei auch die konkrete Umsetzung (Wie kann der Eigentümer Beiträge gestützt auf § 25 Abs. 4 einfordern?).

Einverstanden erklärt sich die SKW mit einer einzelfallweisen Beurteilung. Da die Gefahrenkarten keine statischen Instrumente seien (mit dem Ausbau der Gewässer ändert sich zum Beispiel auch die Gefahrensituation), könne das Vorgehen mit einer einzelfallweisen Verfügung nachvollzogen werden.

Auch die Gemeinden Rüti und Bubikon beantragen, dass in § 14 Abs. 4 Objektschutzmassnahmen für sämtliche Anlagen durch den Kanton anzuordnen sind. Zu regeln sei die Kostentragung der Massnahmen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf Gemeinde und Kanton für die Festsetzung von Objektschutzmassnahmen sei nicht zweckmässig. Eine kantonsweite, einheitliche Umsetzung durch die Fachleute des Kantons (AWEL) sei zu bevorzugen.

Die Stadt Zürich beantragt auch in Abs. 4 eine Ergänzung der Bestimmung. Um die Fachkompetenz und Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Objektschutzmassnahmen nicht nur in den Fällen von § 14 Abs. 3 lit. d (Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt) und lit. e (Sonderobjekte und Sonderrisiken), sondern generell direkt durch die (kantonal) Direktion angeordnet werden. Dem Kanton vorbehaltene Beurteilungen von Teilaspekten eines Bauprojekts im Baubewilligungsverfahren existierten bereits heute in erheblicher Zahl (vgl. §§ 7 ff. BVV sowie Anhang zur BVV). Mit der direkten diesbezüglichen Entscheidungskompetenz der Direktion würde das heute existierende, aufwändigere Genehmigungsverfahren entfallen. Mit der einheitlichen Zuständigkeit der Direktion könnten allfällige Kompetenzkonflikte vermieden werden. Sofern an der geteilten Zuständigkeit festgehalten werde, wäre klar zu definieren, welches Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt (lit. d) und welches Sonderobjekte und Sonderrisiken (lit. e) sind.

Die GVZ führt zu § 14 Abs.4 aus: „Aufgrund unserer Erfahrung fehlen den Gemeinden in der Regel die Ressourcen und das Wissen für die Umsetzung der Gefahrenkarten, insb. für die Beurteilung der Eignung von Objektschutzmassnahmen. Fällt die Genehmigungspflicht durch den Kanton in Zukunft weg, so kommt § 14 Abs. 6 eine wichtige Rolle zu.“

Die Hauseigentümer- und Immobilienverbände sowie der Zürcher Bauernverband begrüßen – auch angesichts der allfälligen finanziellen Folgen gemäss §§ 12 und 25 des Gesetzes – die neue Regelung in § 14 Abs. 5, wonach die von einem Gefahrengebiet betroffenen Eigentümer jederzeit eine Verfügung zur Rechtmässigkeit (und aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmer auch zur Zweckmässigkeit) der Eintragungen in der Gefahrenkarte verlangen können. Der Zürcher Bauernverband fügt hinzu, dass „auch wenn der Hochwasserschutz gemäss § 9 Abs. 7 Massnahmen erforderlich

machen, muss eine weitere landwirtschaftliche Nutzung und ihre Wirtschaftlichkeit gewährleistet bleiben. Diese Vorgabe muss in § 12 zwingend ergänzt werden.“

Die GPV / VZGV regen bezüglich § 14 Abs. 6 an, dass die Formulierung „und legt dazu Grundsätze fest“ ersatzlos gestrichen werden sollte. Die Beratung der Direktion bei der risikogerechten und integralen Umsetzung der Gefahrenkarte sei sinnvoll. Von einer Festsetzung von Grundsätzen sei indessen Abstand zu nehmen. Die Gemeinden benötigten einen befriedigenden Handlungsspielraum bei der Umsetzung.

Zu § 15:

Gesetzestext:

§ 15. d. Notfallplanung

¹ Die Direktion erstellt in Zusammenarbeit mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse.

² Die Notfallplanung umfasst

- a. den Frühwarndienst und die Alarmierung,
- b. die Notfallorganisation für die Ereignisbewältigung.

³ Die Direktion kann die Wasserstände von Gewässern regulieren, wenn dies zum Schutz vor möglichem Hochwasser oder zur Verringerung von Hochwasserschäden als zweckmässig erscheint. Sie berücksichtigt dabei die anderen öffentlichen Interessen, namentlich den Naturschutz.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BAFU regt an, den Begriff der „Notfallorganisation“ zu umschreiben. Dabei sollte klargestellt werden, dass dazu u.a. auch die mobilen Schutzmassnahmen und die Festlegung der Umsetzungsverantwortung im Ereignisfall gehören.

Die Stadt Uster begrüsst ausdrücklich, dass die kantonale Baudirektion mit dem neuen Wassergesetz verpflichtet werde, in Zusammenarbeit mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden eine Notfallplanung zu erstellen. Dieses Instrument sei insbesondere bei Gewässern mit kantonaler Zuständigkeit (Aabach) eine wichtige Grundlage für eine funktionierende Notfallorganisation.

Der GPV / VZGV fordern die ersatzlose Streichung der Formulierung „namentlich den Naturschutz“ in § 15 Abs. 3. Mit dem letzten Teilsatz werde dem Naturschutz eine nicht gerechtfertigte Wichtigkeit gegeben. Dies sei nicht erforderlich.

Auch die EKZ beantragt die Streichung der Hervorhebung des Naturschutzes. Neu soll Abs. 3 heissen: “(...). Sie berücksichtigt dabei die anderen öffentlichen Interessen.“ Alternativ zur Streichung könnten neben dem Naturschutz andere öffentliche Interessen aufgezählt werden.

Ebenso fordert die ZPL den Verzicht auf die Hervorhebung des Naturschutzes. Im Rahmen der Regulierung der Wasserstände zum Schutz gegen Hochwasser sei der Naturschutz ein öffentliches Interesse unter vielen anderen. Eine Hervorhebung dieses öffentlichen Interesses werde daher nicht als notwendig erachtet.

Die Axpo beantragt in § 15 Abs. 3 folgende Ergänzung:

„Die Direktion kann die Wasserstände von Gewässern regulieren, wenn dies zum Schutz vor möglichem Hochwasser oder zur Verringerung von Hochwasserschäden als zweckmässig erscheint. Sie berücksichtigt dabei die anderen öffentlichen Interessen, namentlich den Naturschutz. Die vorsorgliche Regulierung von Speicherseen erfolgt in Absprache mit den KW-Betreibern.“

Zur Begründung führt sie aus, dass sofern mit „Gewässern“ auch Speicherseen und grössere Ausgleichsbecken gemeint sind, genau abzugrenzen sei, wo die Behörden im Rahmen von Präventivmassnahmen gegenüber den KW-Betreibern weisungsbefugt seien. Die Kraftwerksbetreiber seien im Rahmen der Konzession bereits verpflichtet, betriebliche Anforderungen an den Hochwasserschutz bzw. Massnahmen zum Hochwasserschutz umzusetzen. Bei präventiven Massnahmen geschehe dies bisher in der Verantwortung der Kraftwerksbetreiber.

Zu § 16:

Gesetzestext:

§ 16. *e. Anpassungspflicht bei Bauten und Anlagen*

¹ Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, nimmt die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer oder seiner Baute oder Anlage nötig werden, auf eigene Kosten und auf Weisung der Behörde vor.

² Gibt die konzessionierte oder bewilligte Baute oder Anlage zu Missständen Anlass oder erfordert es ein erhebliches öffentliches Interesse, kann die Behörde verlangen, dass die nötigen Änderungen, Ergänzungen oder die Beseitigung auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers durchgeführt werden.

³ Die Direktion kann anstelle solcher Anordnungen entsprechende Ersatzabgaben verlangen, deren Höhe sich nach den Kosten jener Massnahmen richtet, welche die Inhaberin oder der Inhaber zur Anpassung ihrer oder seiner Anlage zu tragen hätte.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die EKZ beantragt folgende Änderungen:

Abs. 1: „(...), die an ihrer oder seiner Baute oder Anlage nötig werden, auf Weisung der Behörde vor.“

Die Formulierung „...auf eigenen Kosten...“ sei zu streichen, da es nach Ansicht der EKZ nicht sein dürfe, dass Eingriffe in wohlerworbene Rechte durch den Konzessionär zu bezahlen seien – insbesondere wenn diese seinen Interessen entgegenstehen würden.

Neu sei in Abs. 2 aufzunehmen:

„Der Inhaberin oder dem Inhaber einer Konzession steht bei erheblicher Schmälerung oder Nutzung, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, eine Entschädigung durch die Behörde zu.“

Dies solle der Rechtssicherheit der Konzessionäre bei der Umsetzung künftiger Hochwasserschutzmassnahmen Rechnung tragen. Führt Hochwasserschutzmassnahmen zu wirtschaftlichen Verlusten bei einem vormals rechtens erteilten Konzessionsprojekt, seien diese dem Konzessionär zu entschädigen.

Abs. 3 sei zu streichen. Wenn Hochwasserschutzmassnahmen von untergeordneter Bedeutung sind, so dass darauf verzichtet werden kann, dann sei auch eine Ersatzabgabe nicht notwendig.

Die Stadt Zürich und die ewz beantragen folgende Anpassung von § 16 Abs. 1:

„Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, nimmt die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer oder seiner Baute oder Anlage nötig werden, ~~auf eigene Kosten und~~ auf Weisung der Behörde vor. Sie setzt

eine allfällige Entschädigung gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte fest.“

Begründet wird dieser Antrag damit, dass § 16 zu wenig zwischen den Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft einerseits und anderen Wassernutzungskonzessionen und Bewilligungen andererseits unterscheidet. Hochwasserschutzmassnahmen, die bauliche Massnahmen an einem Kraftwerk zur Folge haben, würden in wohlerworbene Rechte eingreifen und seien darum prinzipiell zu entschädigen. Art. 44 WRG sehe vor, dass die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung festsetzt.

Zu § 17:

Gesetzestext:

§ 17. Revitalisierung

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern und der sie umgebenden Gewässerräume, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Bei der Planung der Revitalisierungen sind die öffentlichen Interessen, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen, zu beachten.

² Oberirdische Gewässer und die sie umgebenden Gewässerräume müssen so gestaltet werden, dass

- a. sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können,
- b. eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann,
- c. sich eine Gewässermorphologie, ein Strömungsverhältnis und ein Geschiebehaushalt einstellen können, die naturnah sind,
- d. sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen,
- e. die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden,
- f. nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Als Revitalisierung gilt auch die Neuanlage von naturnahen oberirdischen Gewässern.

⁴ Bei der Revitalisierung ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

⁵ Die Direktion berät die Gemeinden bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Pro Natura, ZVS/BirdLife, WWF, Grüne, GLP, EVP und CVP beantragen folgende Änderung von § 17 Abs. 1:

„Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern und der sie umgebenden Gewässerräume, ~~soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist~~ gemäss Massnahmenplan. [...]“

Sie begründen diesen Antrag damit, dass Art. 38 Abs. 1 GSchG vorschreibe, Revitalisierungen innerhalb des Rahmens durchzuführen, der in der Planung inhaltlich und zeitlich vorgegeben werde. Dabei müssten nicht nur die wirtschaftlichen Auswirkungen, sondern auch der Nutzen für die Natur und die Landschaft berücksichtigt werden. Auch nenne Art. 38 Abs. 1 GSchG Ausnahmen, unter welchen Umständen Fliessgewässer eingedolt werden dürften (CVP).

Die Verhältnismässigkeit müsse somit bereits in Erfüllung des Bundesgesetzes geprüft und deshalb im kantonalen Gesetz nicht nochmals erwähnt werden.

Die Eawag beantragt eine Ergänzung von § 17 Abs. 1. Da es hier um die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern, wie sie im § 3 definiert sind, gehe, sollten Ausdolungen ebenfalls explizit aufgeführt werden, da ihre Ausgestaltung entsprechend derer von oberirdischen Gewässern sei.

Die Gemeinde Oberglatt führt aus, dass sich die Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern von lokaler Bedeutung schon aus der übergeordneten Gesetzgebung bzw. aus der Aufgabenteilung gemäss § 4 ergebe. Dagegen sei im Grundsatz nichts einzuwenden, zumal die Revitalisierung nur dann vorzunehmen sei, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Dabei wird von Seiten der Gemeinde davon ausgegangen, dass der Kanton bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht unverhältnismässig hohe Anforderungen stellt (keine Perfektion!!).

Die Gemeinde Stäfa beantragt eine Präzisierung der Beitragsregelung in Bachprojekten (ohne nähere Ausführung).

Die Gemeinde Gossau führt aus, dass gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG der Kanton zur Durchführung der Planung verpflichtet sei. Für die Gesamtplanung müsse klar der Kanton zuständig sein, wie im Vernehmlassungsbericht (2.2 letzter Abschnitt) erwähnt, würden bundes- wie auch kantonale Gelder stark eingeschränkt zur Verfügung stehen, Prioritäten müssten gesetzt werden. Es könne daher kaum richtig sein, dass nun jede Gemeinde eine Planung bis 2014 durchführen müsse und nachher 20 Jahre mit der Umsetzung warten müsse, weil die Massnahmen nicht prioritär eingestuft würden. Die Planung müsse daher zwingend durch den Kanton erfolgen, die Gemeinden unterstützen den Kanton dabei.

Das SKW führt aus, dass die Formulierung, dass bei der Planung der Revitalisierungen öffentliche Interessen, namentlich das Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu beachten seien, als allgemeine Priorisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gegenüber der Revitalisierung öffentlicher Gewässer verstanden werden könne. Die namentliche Erwähnung eines einzelnen öffentlichen Interesses werde als unzweckmässig beurteilt, da dadurch eine fallweise Abwägung dieser öffentlichen Interessen unterbunden werden könnte. Das SKW beantragt: „Es ist eine Gesamtabwägung zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Auf die namentliche Erwähnung des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen soll verzichtet werden.“

Auch Pro Natura, der WWF, der ZVS/BirdLife, der Aqua Viva Rheinaubund, die Grünliberalen, die EVP und die Grünen fordern die Streichung der Präzisierung „namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen“ (Formulierung neu: „Bei der Planung der Revitalisierung sind die öffentlichen Interessen zu beachten.“), da im Sinne einer ausgewogenen Interessensabwägung Partikularinteressen eben genau nicht zu betonen seien. Der Aqua Viva Rheinaubund führt des Weiteren aus, dass Art. 68 Abs. 5 GSchG vorschreibe, dass die Flächen so weit als möglich im Besitz von

Landwirten bleiben sollen. Dadurch würden landwirtschaftliche Interessen teilweise gewahrt. Eine weitere Stärkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Art. 17 Abs. 1 könne zu einer starken Restriktion für Revitalisierungen werden. Eine solche Restriktion könne sich auch im Rahmen der kantonalen Revitalisierungsplanung als problematisch erweisen.

Auch die ZPZ, die ZPK und die RZU sprechen sich für eine situationsbezogene Abstimmung der Interessen von Ökologie, Landwirtschaft und Erholung, unter Einbeziehung regionaler und überregionaler Sichtweisen, ein. Nach § 17 Abs. 1 sollten bei der Revitalisierung die öffentlichen Interessen, namentlich das „Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen“ beachtet werden. In Abs. 4 wird festgehalten, dass bei der Revitalisierung auch der Erholungsnutzen für die Bevölkerung“ zu berücksichtigen ist. Diese Formulierung lege nahe, dass bei Revitalisierungen der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen oberste Priorität einzuräumen sei. Für die Region Zimmerberg, ein dicht besiedelter und sich dynamisch entwickelnder Raum in der Agglomeration Zürich, und die Regionalplanung Zürich und Umgebung als Kern des Metropolitanraums Zürich sei es jedoch wichtig, dass der Bevölkerung ausreichend Erholungsraum zur Verfügung stehe. Für die RZU steht bei den Gewässern der Aspekt der Multifunktionalität im Vordergrund. Daher sollten bei Revitalisierungen die Interessen von Ökologie, Erholung und Landwirtschaft gleichwertig betrachtet und auf die jeweilige Funktion des Gewässers abgestimmt werden. Die umfassende Interessenabwägung sollte auch die regionalen und lokalen Sichtweisen umfassen.

In gleicher Hinsicht beantragen auch die Stadt Zürich und die ewz die Streichung der besonderen Hervorhebung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, da für die besondere Nennung der landwirtschaftlichen Flächen kein Anlass bestehe.

Die ZPP und die ZPF begrüßen dagegen ausdrücklich, dass bei der Planung von Revitalisierungsmaßnahmen nicht nur einseitig naturschützerische und ökologische Kriterien berücksichtigt werden, sondern auch der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und die Erholungsnutzung mit berücksichtigt werden. Als Region am Zürichsee erachtet die ZPP die in Absatz 4 vorgesehene Mitberücksichtigung der Erholungsnutzung für die Bevölkerung als zwingend (Familien, Wanderer, Naturbeobachter, Fischer usw.).

Die ZPP kritisiert jedoch die mangelnde Information der Planungsverbände:

„Die ZPP ist auf eine deutlich bessere Information zum in die Wege geleiteten Vorgehen angewiesen (vgl. auch Antrag 1). Letztlich sind die Planungsregionen (als Partner?) beinahe "vergessen" gegangen bei dieser Vernehmlassung. Im Weiteren sehen wir uns gezwungen, Befürchtungen zu hegen, dass via Hintertüre (namentlich WsG) das Leitbild Zürichsee 2050 Behördenverbindlichkeit erlangt. Ergänzend wird das im Leitbild noch wenig fassbar aufgeworfene Abstimmungsgebot zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung in der Revitalisierungsplanung ausgeschwiegen, im WsG jedoch als Spannungsfeld wiederholt eingeführt (vgl. dazu § 17 Abs. 1 und Abs. 4 WsG). Dem Schreiben AWEL vom 3. Mai 2013 zur Revitalisierungsplanung (Vernehmlassung bei den Regionalplanungsverbänden) ist zu entnehmen, dass vorerst eine Prioritätensetzung nur bei den kantonalen Fliessgewässern vorgesehen ist. Der beiliegenden Karte ist zu entnehmen, dass in unserer Region keine kantonal bedeutsamen Fliessgewässer vorhanden sind. Erst anlässlich des Treffens der Regionspräsidien mit dem Baudirektor vom 8. Juli 2013 wird ein Vorschlag für das weitere Vorgehen zur Priorisierung der kommunalen Gewässer vorliegen.

Stehende Gewässer von kantonaler Bedeutung wie beispielsweise der Zürichsee bleiben (aus nicht erklärbaren Gründen) ohne Erwähnung oder Ausführung (offene Frage: handelt es sich dabei um den Unterschied "Revitalisierung" vs. "Aufwertung" gemäss Ziffern 3-12 und 3-13 des Kantonalen Richtplans (Vorlage 4882)?).“

Die Gemeinde Unterengstringen weist darauf hin, dass Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung vor dem Hintergrund des geänderten Rechts getrennt auszuführen sind. Als Begründung führt sie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton, die unklare Zuständigkeit für Entschädigungen im Enteignungsfall und die unklare Zuordnung der Kostenfolge an.

Die Eawag schlägt folgende Änderung des § 17 Abs. 2 lit. a vor:

„a. sie einer standortgerechten vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können,“

Die Stadt Zürich und die ewz regen in § 17 Abs. 2 lit. c die Präzisierung des Begriffs „naturnah“ an. Der Begriff sei nicht ausreichend definiert, auch ein Hinweis auf das GSchG des Bundes fehle.

Weiter wird von der Eawag vorgeschlagen, in lit. d den Begriff „Verbindung“ mit dem Begriff „Vernetzung“ zu ersetzen („d. sie die Vernetzung von Lebensräumen ermöglichen,“).

Eine Präzisierung von § 17 Abs. 2 lit. d beantragen auch Pro Natura, WWF, ZVS/BirdLife und die Grünen. Der Satzteil „sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen“ sollen durch „die Längs- und Quervernetzung von Lebensräumen insbesondere die Verbindung mit einmündenden Gewässern im Einzugsgebiet ermöglichen.“ ersetzt werden. Zur Begründung wird angeführt, dass das Ziel ein integrales Gewässermanagement auf Einzugsgebietsebene sein sollte. Da Umweltbedingungen an einem bestimmten Punkt in einem Gewässer abhängig sind von der auf- und abwärts liegenden Fließstrecke und seinem Einzugsgebiet, müsse das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers betrachtet werden.

Die Stadt Zürich sieht in § 17 Abs. 2 lit. e einen Zielkonflikt, der die allfällige Ergänzung „(...) unter Beachtung von Belastungen von Boden und Untergrund (...)“ notwendig mache. Die Sicherstellung der Wechselwirkungen zwischen unter- und oberirdischen Gewässern sei unbestritten. Es sei jedoch insbesondere in dicht bebauten Gebieten (Industriezonen) möglich, dass auf Grund von Altlasten eine derartige Sicherstellung des Austauschs nicht gerechtfertigt ist, wegen des drohenden Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser. Mit einer entsprechenden Präzisierung im Gesetz könne dieser Konstellation Rechnung getragen werden.

Bezüglich § 17 Abs. 2 lit. f führt das Eawag aus, dass dies eine weitgehende Ausnahme vom generellen Revitalisierungsauftrag sei. Sie gebe bestehenden und potenziellen Grundwasserfassungen (nicht nur solchen für die Trinkwasserversorgung) einseitig Vorrang vor der Revitalisierung. Es wird vorgeschlagen, § 17 Abs. 2 lit. f auf Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung zu beschränken und weniger absolut zu formulieren. In vielen Fällen sei trotz Revitalisierung die Nutzung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung mit vertretbarem Mehraufwand möglich – die kantonalen Ämter und Gemeinden müssten dies von Fall zu Fall entscheiden. Der Vorschlag zu § 17 Abs. 2 lit. f lautet:

„f. bestehende und potenziell für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Die Eawag begrüsst § 17 Abs. 4 als gut und wichtig. Der Erholungsnutzen sei wichtig für die positive Wahrnehmung des Gewässerschutzes in der Bevölkerung.

Die Stadt Zürich beantragt eine Ergänzung der Vorschrift:

„Bei der Revitalisierung ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung, insbesondere im dicht überbauten Siedlungsgebiet, zu berücksichtigen.“

Besonders im dicht überbauten Siedlungsgebiet müsse der Erholungsraum gemäss der entsprechenden Funktion des Standorts und dem örtlichen Potenzial gestaltet werden können. Hier dürften Revitalisierungsmassnahmen nicht zur Verhinderung wichtiger Erholungsfunktionen führen.

Zu § 18:

Gesetzestext:

§ 18. Unterhalt a. Aufgaben

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Unterhalt der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume. Der Unterhalt dient der Sicherung des Hochwasserschutzes und den Zielen nach § 17 Abs. 2.

² Der Unterhalt von Landflächen im Gewässerraum, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern.

³ Massnahmen des Unterhalts sind insbesondere

a. die naturnahe Pflege und Gestaltung der Uferbereiche einschliesslich Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen,

b. die Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebesammlern,

c. die Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten, sofern die Fischwanderung durch diese Bauwerke nicht beeinträchtigt ist,

d. die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind.

⁴ Massnahmen des Unterhalts bedürfen keiner Projektfestsetzung oder wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

⁵ Die Direktion berät Gemeinden und Private beim Unterhalt der Gewässer.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Bezüglich des Unterhalts der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume gibt es einige Unsicherheiten.

Die Gemeinde Rüti beantragt, nebst der Unterhaltsregelung der oberirdischen Gewässer zusätzlich eine Regelung für den Unterhalt eingedolter Gewässer ins Gesetz aufzunehmen. Auch diese müssten unterhalten werden. Mit der gewählten Formulierung beschränke sich die Unterhaltsregelung auf die oberirdischen Gewässer.

Die SKW kritisiert die Formulierung von § 18 WsG. Die Formulierung sei nicht eindeutig. Die SKW geht davon aus, dass die Gemeinden und der Kanton neu die oberirdischen Gewässer (Sohle und Böschung) in jedem Fall unterhalten müssen. Darüber hinausgehende Gewässerraumflächen müssten nur unterhalten werden, wenn sich diese nicht in Privateigentum befinden. Gewässerraumflächen in Privateigentum werden von den entsprechenden Eigentümern unterhalten. Die Böschung werde daher entgegen der heutigen Unterhaltsregelung neu immer durch die Gemeinden und den Kanton unterhalten, auch wenn sich diese in Privateigentum befindet.

Auch die Gemeinde Aeugst am Albis kritisiert, dass die Formulierung in § 18 nicht eindeutig festlege, wer neu (Kanton bzw. Gemeinde) für den Unterhalt der oberirdischen Gewässer (Böschung

und Sohle) zuständig sein wird. So würden Böschungen inskünftig – entgegen der heutigen Unterhaltsregelung – immer durch die Gemeinden bzw. den Kanton unterhalten, auch wenn sich diese auf Privateigentum befinden würden. Dies habe einen erheblichen Mehraufwand bezüglich des Unterhalts zur Folge. Seitens der Gemeinde Aeugst wird diese neue Regelung abgelehnt und die beantragt, diese Bestimmung dahingehend zu bereinigen, dass die Unterhaltungspflicht bzw. Verantwortung – insbesondere bei mangelndem Unterhalt – beim verschuldenden Grundeigentümer belassen wird.

Auch die Gemeinden Bubikon und Rüti beantragen, die Formulierung der Zuständigkeit des Unterhalts oberirdischer Gewässer, zwischen Kanton und Gemeinde einerseits und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern andererseits, klarer und eindeutig zu regeln. Die Aufgabenteilung bzw. Abgrenzung der Unterhaltungspflicht zwischen Kanton und Gemeinden sei wohl in § 11 lit. a und b geregelt. Hingegen fehle eine Abgrenzung zwischen der „öffentlichen“ und „privaten“ Unterhaltungspflicht. Mit der gewählten Formulierung müsse davon ausgegangen werden, dass der Kanton und die Gemeinden neu die oberirdischen (Wasserbett mit Sohle und Böschung) in jedem Fall unterhalten müssten. Die Böschung sei daher entgegen der heutigen Regelung neu immer durch den Kanton bzw. die Gemeinden zu unterhalten, auch wenn sich diese im Privateigentum befänden. Die Unterhaltungspflicht der Öffentlichkeit werde damit ausgedehnt (ähnlich äussert sich auch die Gemeinde Wald). Die Frage bleibe im Raum, wo die „Landflächen im Gewässerraum“ für deren Unterhalt die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zuständig sind, soweit diese nicht im Eigentum des Kantons stehen beginnen. Zu regeln sei zudem, wem der Unterhalt von Landflächen im Gewässerraum, die im Eigentum des Kantons stehen, obliegen (Kanton oder Gemeinde).

Die Gemeinden Oberglatt äussert die Befürchtung, dass dies für die Gemeinden einen erheblichen Aufwand darstellen würde, wenn sie auf privaten Grundstücken den Unterhalt durchführen müssten.

Die Gemeinde Gossau geht davon aus, dass mit Absatz 2 der Kanton und die Gemeinden nicht verpflichtet sind, Gewässerabschnitte, welche im Privateigentum stehen, zu unterhalten. Die Gemeinde begrüsst diese Regelung. Damit bestehe insbesondere bei Bachausbauprojekten ein weiterer Anreiz, die Gewässerabschnitte inklusive ausreichendem Gewässerraum auszuparzellieren.

Die Gemeinde Egg weist zusätzlich darauf hin, dass oftmals der Zugang für zweckdienliche Unterhaltmassnahmen auf Privatgrundstücken nicht gegeben sei.

Auch die Stadt Zürich ist der Ansicht, dass der Begriff „Uferbereich“ (§ 18 Abs. 3 lit. a) in § 3 definiert werden sollte.

Zur Böschungsabgrenzung äussert sich die SKW wie folgt: „Die Verwendung des Begriffes oberirdisches Gewässer erfordert die Abgrenzung einer Böschung gemäss GSchG. Dies dürfte in der Praxis teilweise schwierig werden. Zudem bedeutet dies in Fällen, wo der Kanton (noch) nicht Eigentümer einer umfassenden Gewässerparzelle ist, einen erheblichen Mehraufwand für Gemeinden und Kanton beim Unterhalt. Dies betrifft namentlich kleine Gewässer, bei welchen der Unterhalt durch die Gemeinde zu erbringen ist. Grundsätzlich dürfte die Bestimmung jedoch zu einem fachgerechteren Unterhalt der Gewässer führen.“

Bezüglich der Beeinträchtigung der Fischwanderung begrüsst die SKW, dass die Fischgängigkeit von Dämmen und anderen Wasserbauten berücksichtigt werden müsse. Die Beurteilung der Fischwanderung dürfte für die kommunalen Unterhaltszuständigen jedoch schwierig sein.

Die EVP, die Grünen, der ZVS/BirdLife, der WWF und Pro Natura beantragen, in § 18 Abs. 3 lit. d das Wort „gering“ durch den Begriff „minimal“ zu ersetzen. § 18 Abs. 3 lit d solle lauten: „die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie, wenn dazu nur minimale wasserbauliche Eingriffe nötig sind.“ Zur Begründung wird angeführt, dass sie die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten kleineren wasserbaulichen Massnahmen im Rahmen des Unterhalts, die ohne Bewilligung zulässig sind, wie das Entfernen von Schwellen oder die Ausweitung des Gerinnes, als problematisch erachten. Die Folgen eines Hochwassers seien in diesen Fällen schwer abschätzbar. Es müsse in Betracht gezogen werden, dass dabei Schäden entstehen, die erneut zu grösseren Verbauungen führen könnten. Dies würde dem ursprünglichen Beweggrund der Verbesserung der Gewässermorphologie entgegenlaufen.

Die Gemeinde Egg kritisiert, dass die Umschreibung der zu bekämpfenden invasiven Neophyten unzureichend definiert sei. Er suggeriere, dass jeder invasive, gebietsfremde Organismus bekämpft werden müsse. Dieser Umstand würde die Möglichkeiten des kommunalen Unterhalts bei Weitem übersteigen. Die Gemeinde beantragt, dass genau zu umschreiben sei, welche invasiven gebietsfremden Organismen zu bekämpfen sind. Aus Sicht der Gemeinde Egg wäre es zu begrüßen, wenn

an dieser Stelle auf das kantonale Neophytenprogramm verwiesen würde, welches bereits heute die beim Gewässerunterhalt zu bekämpfenden Arten definiert. Zudem wäre mit diesem Vorgehen aus Sicht der Gemeinde die Rechtsgrundlage einer Bekämpfungspflicht gegeben. Dadurch würde sichergestellt, dass die Bekämpfungsmassnahmen nachhaltig umgesetzt werden könnten.

Zu § 19:

Gesetzestext:

§ 19. b. Kostenbeteiligung

Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, welche die Inhaberin oder den Inhaber einer Konzession oder Bewilligung ganz oder teilweise von ihr oder ihm obliegenden Unterhaltspflichten entlastet, kann die Behörde einen angemessenen Beitrag an die Kosten des öffentlichen Werkes verlangen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die GPV / VZGV sind der Ansicht, dass die Kostenbeteiligungen der Bewilligungsinhaber der unterhaltspflichtigen Behörde zugesprochen werden sollten. Aus dem Gesetzestext komme nicht klar zum Ausdruck, dass die Beitragszahlung der unterhaltspflichtigen Behörde zukomme. Die zweckgebundene Verwendung solle sichergestellt werden.

B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt

Zu § 20: Keine Vorbringen.

C. Wasserbauprojekte

Zu § 21:

Gesetzestext:

§ 21. Projektfestsetzung

¹ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern bedürfen einer Projektfestsetzung.

² Zuständig für die Projektfestsetzung sind:

- a. der Regierungsrat, wenn die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt,
- b. die Direktion in allen übrigen Fällen.

³ Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt. Bei kantonalen Projekten führt die Direktion das Enteignungsverfahren, bei kommunalen Projekten der Gemeindevorstand.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich beantragt, § 21 Abs. 2 zu ändern. Es solle eine Aufspaltung der Rechtsmittelverfahren verhindert werden, weshalb der Regierungsrat alleine für die Projektfestsetzung zuständig sein solle (Formulierung neu: „Zuständig für die Projektfestsetzung ist der Regierungsrat.“). Wenn die Zuständigkeit der Genehmigung von der finanziellen Zuständigkeit abhängig ist, führe dies bei Rechtsmittelverfahren zu einem uneinheitlichen Rechtsmittelweg. Gegen Festsetzungen des Regierungsrats gelange man ans Verwaltungsgericht, gegen Festsetzungen der Direktion ans Baurekursgericht. Dies solle vermieden werden. Die Anknüpfung der Festsetzung an die Ausgabenkompetenz bzw. die Höhe der Kosten sei nicht zweckmässig. Die Kosten eines Projekts seien nicht immer genau bestimmbar, gerade dann nicht, wenn eine Gemeinde die Kosten zu tragen hat und der Kanton einen Beitrag leistet.

Zu § 22:

Gesetzestext:

§ 22. Verfahren

¹ Die Direktion prüft kommunale Wasserbauprojekte vor.

² Die Gemeinde legt kantonale und kommunale Wasserbauprojekte während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Projekte sind soweit darstellbar auszustecken.

³ Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

⁴ Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts gerügt werden. Mit der Bekanntmachung der Auflage kann unter persönlicher Anzeige angeordnet werden, dass Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 25 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen; die zusätzlich nötigen Projektunterlagen sind mit aufzulegen.

⁵ Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen:

- a. gegen das Projekt,
- b. gegen die Enteignung, sofern sie innert der Auflagefrist hätten erhoben werden müssen.

⁶ Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten wird eine Einsprache erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁷ Über die streitig gebliebenen Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten.

⁸ Werden Wasserbauprojekte zusammen mit Infrastrukturvorhaben wie Strassenbau oder Siedlungsentwässerung geplant, bestimmt die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 das Verfahren für die Festsetzung des Wasserbauprojekts. Sie kann anstelle des Verfahrens nach diesem Gesetz das Verfahren des Infrastrukturvorhabens als massgeblich erklären.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die GPV / VZGV äussern sich wie folgt zu § 22 Abs. 1: „Die Direktion soll mit der Einführung der Vorprüfungspflicht mit einer adäquaten Aufstockung an Personal reagieren. Die Direktion darf nicht zu einem bremsenden Nadelöhr im Verfahren werden. Die informelle Vorprüfung von Wasserbauprojekten wird bereits heute von vielen Planern praktiziert. Die Festlegung einer Vorprüfungspflicht wird deshalb als Schritt zu einer verbesserten koordinativen Zusammenarbeit verstanden. Mit der Festsetzung der Vorprüfungspflicht wird die Direktion wesentlich stärker belastet. Damit die Verfahren nicht verzögert werden, muss die Direktion den Mehraufwand personell und administrativ abzudecken vermögen. Die Verfahren soll nicht verlängert werden.“

Die Gemeinde Gossau schlägt folgende Änderung von § 22 Abs. 1 vor: „Für die Durchführung der Vorprüfung (analog wie in der HWSchV zur Gewässerraumfestsetzung) ist eine Frist festzulegen, dies macht den Planungsablauf für die Gemeinden voraussehbarer.“

Auch die Gemeinden Rüti, Bubikon, Wald und Erlenbach beantragen, eine Frist festzulegen, innert welcher der Kanton die Vorprüfung von Wasserbauprojekten durchführt. Eine solche würde den Planungsablauf für die Gemeinden vereinfachen. Die Gemeinde Rüti beantragt, diese Frist auf 30 Tage festzusetzen. Im Interesse einer speditiven Abwicklung von Wasserbauprojekten habe die Vorprüfung innert der Auflagefrist gemäss Abs. 2 zu erfolgen.

In gleicher Weise fordert auch die Stadt Zürich eine Frist zur Vorprüfung, welche nach Ansicht der Stadt innert 90 Tagen nach Eingang erfolgen solle. Ohne zeitliche Befristung sei für die Gemeinden eine sinnvolle Planung nicht möglich.

Ähnlich äussert sich auch die SKW. Im Gegensatz zur Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung (HWSchV) oder auch der Vorprüfung der Planungen im Revisionsentwurf PBG werde keine Frist genannt, in welcher der Kanton die Vorprüfung durchführt. Beantragt wird daher, für die Durchführung der Vorprüfung (analog wie in der HWSchV zur Gewässerraumfestsetzung) eine Frist festzulegen. Dies mache den Planungsablauf für die Gemeinden voraussehbarer. Zur Koordination führt die SKW aus, dass die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Verfahren zweckmässig sei. Die SKW geht davon aus, dass auch das Quartierplanverfahren als "Infrastrukturvorhaben" taxiert werde. Zudem solle auch eine Kombination mit anderen Planungsverfahren nach PBG (z.B. Gestaltungsplan) möglich sein.

D. Finanzierung

Zu § 23:

Gesetzestext:

§ 23. Zuständigkeitsfinanzierung

Das für eine bestimmte Aufgabe nach diesem Abschnitt zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten. Der Kostenausgleich gemäss §§ 24–25 bleibt vorbehalten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Gemeinde Stäfa beantragt eine Präzisierung der Kostentragung (ohne nähere Ausführung).

Die Grünliberalen, die Grünen, die EVP, der ZVS/BirdLife, der Aqua Viva Rheinaubund, Pro Natura und der WWF beantragen neu die Einführung eines Renaturierungsfonds.

Der Formulierungsvorschlag der Grünliberalen, der Grünen, des ZVS/BirdLife, des Aqua Viva Rheinaubunds, der Pro Natura und des WWF für einen neuen § 23a lautet:

„¹ Der Kanton führt für die Renaturierung von Gewässern eine Spezialfinanzierung. Soweit keine anderen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, kann er daraus finanzieren:

- a. Massnahmen, die aufgrund von § 17 oder § 20 dieses Gesetzes getätigt werden,
- b. den Erwerb dinglicher Rechte oder die Leistung von einmaligen Entschädigungen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss Buchstaben a,
- c. Vorbereitungsarbeiten, die der Ausführung von Renaturierungsmassnahmen dienen.

² Keine Renaturierungen im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. Wasserbaumassnahmen aus Gründen des Hochwasserschutzes,
- b. der Gewässerunterhalt sowie wiederkehrende Abgeltungen für Pflegemassnahmen, Nutzungsverzichte oder Ähnliches,
- c. als Bodenverbesserung durchzuführende Massnahmen in und an Gewässern,
- d. mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.

³ Die Spezialfinanzierung wird mit den einmaligen und mit 50 Prozent der wiederkehrenden Abgaben gespeist, die der Kanton für die konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer erhebt. Dazu gehören die einmaligen Verleihungsgebühren, die einmaligen oder wiederkehrenden Nutzungsgebühren sowie der jährliche Wasserzins für die Nutzung der Wasserkraft.

Ausgeschlossen sind Gebühren und Beiträge für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversor-

gung. Die Mittel der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen, und die Zinsen sind der Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

⁴ Die Spezialfinanzierung wird durch die Direktion verwaltet.“

Zur Begründung wird ausgeführt, dass im Kanton Zürich nur noch 31 % der Fliessgewässer natürlich oder naturnah seien, für rund 400 km Gewässerstrecke bestehe ein prioritärer Renaturierungsbedarf. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz schreibe vor, dass dieser in den nächsten 80 Jahren abgearbeitet werde. Der vorgeschlagene Renaturierungsfonds sei ein geeignetes Mittel, um die Renaturierung von Gewässern zu fördern und die notwendige Finanzierung der dazu erforderlichen Massnahmen sicherzustellen. Die Kantone Bern und Genf verfügten über einen solchen Fonds, mit dem eigenständige Revitalisierungsmassnahmen finanziell unterstützt werden, und hätten damit gute Erfahrungen gemacht. Der Berner Fonds werde über einen Teil der Wasserzinseinnahmen, der Genfer Fonds aus sämtlichen Wasserzinseinnahmen und Abgaben bei Wasserentnahmen (zum Zweck der Bewässerung, Kühlung etc.) finanziert. Für den Zürcher Fonds werden als Finanzierung 50% der – ohnehin erhobenen – Wassernutzungsgebühren (Konzessionsgebühren für Nutzungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie die Abgaben für Seebauten) vorgeschlagen (Grüne, Aqua Viva Rheinaubund, ZVS/BirdLife und WWF). Damit führe der Fonds nicht zu Mehreinnahmen, sondern lediglich zu einer Zweckbindung der Gelder.

Die EVP beantragt, dass dieser Renaturierungsfond mit 25 Prozent aus den einmaligen und wiederkehrenden Abgaben gespeist werde, welche für die konzessions- und bewilligungspflichtigen Nutzungen öffentlicher Gewässer erhoben werden. Dazu gehörten die einmaligen Verleihungsgebühren, die einmaligen oder wiederkehrenden Nutzungsgebühren sowie der jährliche Wasserzins für die Nutzung der Wasserkraft. Ausgeschlossen seien Gebühren und Beiträge für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung.

Sie führt zusätzlich aus: „Abzüglich der Abgeltungen des Bundes wird mit einem jährlichen Revitalisierungsaufwand von 2 Mio. Franken für eigene Projekte sowie 0.3 Mio. Franken für Beiträge an die Gemeinden gerechnet, zuzüglich 0.15 Mio. Franken für Vorstudien und Planungen. Die Leitung der kantonseigenen Revitalisierungsprojekte und die Beratung der Gemeinden erfordern drei zusätzliche Stellen.“

Zu § 24:

Gesetzestext:

§ 24. Kostenausgleich im Hochwasserschutz
a. zwischen Gemeinwesen

¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

² Können sich die Gemeinwesen über die Beiträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag weist darauf hin, dass in diesem Paragraphen der Fall nicht geregelt sei, dass Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens einem (flussabwärts gelegenen) Gemeinwesen Nachteile bringen, etwa wenn die flussaufwärts abgeleiteten Hochwasserabflüsse weitere Schutzmassnahmen flussabwärts nötig machen. Hochwasserschutzmassnahmen sollten daher stets für das gesamte Gewässer integrativ geplant werden. Das liesse sich etwa durch eine Ergänzung von § 10 Abs. 2 verdeutlichen, indem hier klargestellt wird, dass auch Hochwasserschutzmassnahmen den Hochwasserschutz anderswo nicht beeinträchtigen dürfen.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung von § 10 Abs. 2:

„² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt oder ein anderes öffentliches Interesse erheblich verletzt würde. Dies gilt auch für Hochwasserschutzbauten selbst.“

Zu § 25:

Gesetzestext:

§ 25. *b. zwischen der Gemeinde und Privaten*

¹ Wird durch eine Hochwasserschutzmassnahme die Hochwassersicherheit von Grundeigentum oder wasserrechtlich konzessionierten oder bewilligten Anlagen verbessert, kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Anlageinhaberinnen und -inhabern bis zu drei Fünftel ihres Anteils an den Kosten überbinden. Der Bezug der Kosten richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht. Bei der Kostenverlegung sind zu berücksichtigen:

- a. die betroffene Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b. der Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c. das Mass, um das die Hochwassersicherheit verbessert wird.

² Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursacherinnen und Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

³ Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Direktion entscheidet darüber auf Gesuch hin, bevor das Verfahren zur Projektfestsetzung durchgeführt wird. Sie regelt die zinslose Rückzahlung.

⁴ Sind Objektschutzmassnahmen gemäss § 14 Abs. 3 zu ergreifen, trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten und Anlagen die Kosten. Das Verordnungsrecht kann vorsehen, dass das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der notwendigen Kosten von Objektschutzmassnahmen übernimmt, wenn sich deswegen Hochwasserschutzmassnahmen an einem öffentlichen Gewässer erübrigen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der SVIT, HEV Albis, Winterthur, Uster und Zürich, sowie der VZI ersuchen um eine Überprüfung der 3/5 Kostengrenze, welche den anstossenden Eigentümern angelastet werden könne. Eine Belastung bis höchstens zur Hälfte der Kosten würde nicht nur den realen Sachverhalten (Auswirkungen derartiger Massnahmen auf ein weites Umfeld) besser entsprechen, sondern auch eine gewisse Koordination mit anderen Vorzugslasten mit sich bringen.

Der Zürcher Bauernverband beantragt: „Sämtliche Projektfestsetzungen mit Enteignungen sind dem Kantonsrat zu unterbreiten. Was die Kostenteilung im Hochwasserschutz anbelangt, so ersuchen wir darum, § 25 des Gesetzesentwurfs nochmals zu überprüfen. Die „bis zu 3/5 der Kosten“, welche den anstossenden Eigentümern angelastet werden sollen, haben sich in konkreten Fällen schon bisher als unverhältnismässig erwiesen.“

Auch die CVP beantragt zu § 25 Abs. 1: „Wird durch eine Hochwasserschutzmassnahme die Hochwassersicherheit von Grundeigentum oder wasserrechtlich konzessionierten oder bewilligten Anlagen verbessert, kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Anlageinhaberinnen und -inhabern bis zu ~~drei Fünftel~~ bis zur Hälfte ihres Anteils an den Kosten überbinden.“ Zur Begründung führt die Partei aus, dass eine Übernahme von 3/5 der Kosten als unverhältnismäs-

sig erachtet werde. Eine Belastung von bis zu 50% würde den realen Sachverhalt besser wieder spiegeln, da eine solche Massnahme ein weites Umfeld beeinflussen würde.

Die Gemeinden Rüti und Bubikon beantragen die Streichung des zweiten Satzes des § 25 Abs. 4 („Das Verordnungsrecht kann vorsehen, dass das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der notwendigen Kosten von Objektschutzmassnahmen übernimmt, wenn sich deswegen Hochwasserschutzmassnahmen an einem öffentlichen Gewässer erübrigen.“). Eventualiter solle dieser so ergänzt werden, dass das Gemeinwesen allenfalls nur Kosten von Objektschutzmassnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen, aber nicht bei Neubauten zu übernehmen habe. Zur Begründung führen die Gemeinden an, dass es nicht gerechtfertigt sei, dem Gemeinwesen Kosten für Objektschutzmassnahmen bei Neubauvorhaben oder bei wesentlichen Umbauten zu überbinden; die Kosten solcher Massnahmen seien von den Bauherrschaften, welche von den Massnahmen profitieren, zu übernehmen.

Zu § 26:

Gesetzestext:

§ 26. Förderung von kommunalen Projekten

¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten fördern.

² Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Übersteigen die Subventionen zusammen mit weiteren Staats- und Bundesbeiträgen, die gestützt auf andere Gesetze und Verordnungen beansprucht werden können, 75 % der anrechenbaren Kosten, können sie herabgesetzt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die CVP beantragt, das Ermessen des Kantons in § 26 Abs. 1 zu begrenzen. Dieser solle neu lauten: „Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, fördert der Kanton Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten.“

Begründet wird der Antrag damit, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse eine obligatorische finanzielle Beteiligung von Seiten des Kantons erfordere.

Auch WWF, Pro Natura, ZVS/BirdLife, EVP, Grüne und Grünliberale stossen mit ihrem Vorschlag in diese Richtung vor:

„~~Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der~~ Der Kanton fördert Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten ~~fördern~~.“

Durch den ausgewiesenen Handlungsbedarf sei eine obligatorische finanzielle Beteiligung des Kantons erforderlich. Angesichts des Handlungsbedarfs solle der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung von Hochwasserschutz-, Ausdolungs- und Renaturierungsmassnahmen durch Subventionen unterstützen. Die Formulierung „bis zu 30%“ lasse auch einen minimalen Subventionssatz zu, falls eine Renaturierung als wenig förderungswürdig eingestuft werden sollte (GLP).

Auch der GPV macht sich für Subventionen des Kantons stark. Subventionen seien nicht nur bei einem „gewichtigen öffentlichen Interesse“, sondern generell zu sprechen, sofern der Kanton die Massnahme anordnet. Die „Kann“-Formulierung sei zu streichen und durch eine herkömmliche „fördert mit Subventionen“-Formulierung zu ersetzen. Der Satz von 30 % solle höher angesetzt werden. Mit der doppelten Restriktion, dass der Kanton Beiträge sprechen „kann“ und zuvor bereits

ein „gewichtiges öffentliches Interesse“ vorliegen muss, könne seitens des Kantons praktisch jegliche Subvention vermieden werden.

Der Vorschlag der Gemeinde Gossau zur Änderung von § 26 Abs. 1 geht in eine ähnliche Richtung:

„¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton Hochwasserschutzmassnahmen, ~~Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung~~ von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten fördern.

^{2 (neu)} Kosten für Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung werden durch den Kanton finanziert.“

Zur Begründung ihres Vorschlags führt die Gemeinde aus: „Es ist bereits jetzt schon störend, dass die Gemeinden die grösste Last bei Hochwasserschutzprojekten zu tragen haben, die Übernahme der Kostenregelung gemäss Absatz 1 ist daher nur mässig befriedigend. Die neuen Aufgaben für die Renaturierungsmassnahmen wurden vom Bund an die Kantone delegiert. Die Gemeinden sollen nun analog der bisherigen Regelung für Hochwassersicherheit und Unterhalt auch für die Renaturierung aufkommen. Betreffend der Projektdurchführung ist dies, rein schon aus Ressourcengründen, nachvollziehbar. Da der Bund für reine Renaturierungsprojekte bis 80 % Beiträge zusprechen kann, ist es unverständlich, wieso eine Klausel für eine Plafonierung von 75 % im Gesetz aufgeführt wird. So müsste der Kanton in der Regel gar nichts finanzieren, resp. könnte an einem Projekt sogar noch mit 5% partizipieren! Wir sind der Auffassung, dass die Aufgabe klar beim Kanton liegt und die geringen Restkosten voll durch den Kanton zu tragen sind.“

In gleicher Weise führen die ZPP und die ZPF (etwas verkürzter) aus: „Sowohl aus dem Vernehmlassungsbericht zum WsG als auch aus den Unterlagen zur Revitalisierungsplanung geht hervor, dass die Kosten für die Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen zum grössten Teil vom Bund (60%) und vom Kanton (26%) getragen werden. Die Abschnitte für Revitalisierungsmassnahmen im Ausmass von rund CHF 7.5 Mio. jährlich (über 80 Jahre gesamthaft CHF 600 Mio.) verteilen sich je hälftig auf kantonale und kommunale Gewässer (Widerspruch zu S. 64 Vernehmlassungsbericht WsG mit Aufteilung 2/3 kantonal und 1/3 kommunal). Die Revitalisierungskosten für die Gemeinden belaufen sich gesamthaft auf CHF 1.05 Mio. jährlich bzw. auf CHF 84 Mio. in 80 Jahren. Gemäss § 26 WsG muss ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegen, um in den Genuss von kantonalen Subventionen bis 30% der anrechenbaren Kosten zu kommen. Im Vernehmlassungsbericht zum WsG (S. 64, 6. Absatz, 2. Aufzählung) steht hingegen, dass der Kanton selbstredend für

30% der kommunalen Revitalisierungskosten aufkommen wird. Wir beantragen, dass § 26 WsG entsprechend dem Vernehmlassungsbericht angepasst wird (z.B. gewichtiges öffentliches Interesse jeweils gegeben, bei Massnahmen der Revitalisierungsplanung/-priorisierung AWEL).“

3. Abschnitt

A. Kantonale Bewilligungspflichten

Zu § 27:

Gesetzestext:

- 1 Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Direktion ist erforderlich für
- a. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen und für Tätigkeiten, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten; darunter fällt insbesondere jede andere Art der Entsorgung von verschmutztem Abwasser als die Ableitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage,
 - b. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen,
 - c. Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer zur Folge haben, sowie Massnahmen an Abwasserreinigungsanlagen, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen,
 - d. die Gewinnung von Kies, Sand und anderen Rohstoffen aus der Erdrinde oder aus oberirdischen Gewässern (Materialentnahmen),
 - e. die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung,
 - f. Bohrungen, Pump- und Markierversuche,
 - g. die Spülung und Entleerung von Stauräumen.
- 2 Bewilligungen werden mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen. Die Pflicht zur Leistung von Sicherheiten richtet sich nach § 86.
- 3 Der Regierungsrat kann für untergeordnete Fälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen. Er kann die Befugnis zur Bewilligungserteilung an die Gemeinden übertragen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag regt an, in § 27 Abs. 1 lit. a und § 70 Abs. 2 lit. b anstatt „Güte“ des Wassers besser den Begriff „Qualität“ zu verwenden.

Das BAFU führt zu § 27 aus: „ § 27 Abs. 1 Buchstabe a bestimmt, dass die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen für Tätigkeiten, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, bewilligungspflichtig sind. Unklar ist die Abgrenzung von § 27 Absatz 1 Buchstabe a zu § 45. Beide Tatbestände regeln grundsätzlich die Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, welche einen Einfluss auf die Wassermenge haben. So sieht § 45 eine Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen über den gesteigerten Gemeingebrauch hinaus vor.“

Im Weiteren geht das BAFU davon aus, dass § 27 lit. a alle erdenkbaren, die Gewässer gefährdenden Tätigkeiten und Anlagen umfasse, auch die in Art. 32 Bst. a, b, d und e GSchV aufgeführten Untertagebauten; Anlagen, die Deckschichten und Grundwasserstauer verletzen; dauernde Entwässerungen und Bewässerungen sowie Freilegungen des Grundwasserspiegels. Weil diese Anlagen und Tätigkeiten jedoch in § 27 im Gegensatz zum Beispiel von Pump- und Markierversuchen nicht explizit ausgeführt seien, bestehe die Gefahr, dass sie bei der konkreten Umsetzung vergessen werden.

Die Gemeinde Egg ist der Ansicht, dass die bisherige Praxis gemäss Anhang Ziffer 2.1 BVV beibehalten werden solle, wonach die Gemeinde die Bewilligung für die Einleitung von sauberem Abwasser bis und mit Rohrdurchmesser 200 mm in ein Gewässer erteilen kann (davon ausgenommen bleiben Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass kleinere Einleitungen in Gewässer immer noch von den Gemeinden bewilligt werden können, da dies den administrativen Rahmen in Grenzen halte und die Verfahren verkürze.

Die Gemeinde Horgen regt eine Ergänzung von § 27 Abs. 1 lit. d an. Entnommenes Material aus Oberflächengewässern (z.B. Deltaausbaggerungen) müsse nicht zwingend als „Altlast“ in Depo-nien entsorgt werden. Es solle die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Material für Schüttungen im See (z. B. Kiesbänke, kleine Inseln) wiederzuverwenden. Das entnommene Material sei vor der Schüttung einer angemessenen Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Die Stadt Zürich wünscht eine Erläuterung bezüglich § 27 Abs. 1 lit. e: „Sind mit der Formulierung „(...) Anlagen für die Nutzung von Boden (...) zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung“ auch Erdsonden gemeint?“ In diesem Fall bittet die Stadt dies in einer Fussnote oder in den Erläuterungen explizit zu erwähnen.

Des Weiteren ist aus Sicht der Stadt Zürich eine Textänderung des Paragraphen notwendig. Energie sei ein Überbegriff zu den Termini „Wärme“ und „Kälte“. So gesehen könnten die beiden Begriffe weggelassen werden. Die andere Variante sei, dass man die verschiedenen Energieformen explizit aufzählen könne. Dann müsse der Begriff „Wasserkraft“ (und zusätzlich allenfalls auch „Strom“) aufgeführt werden – dies nicht zuletzt mit Blick auf den 4. Abschnitt Teil B (Wasserkraftnutzung, §§ 58 ff.). Der Vorschlag der Stadt Zürich lautet daher:

„(...) Anlagen (...) zur Gewinnung von ~~Energie~~ Wasserkraft und Wärme oder zur Kühlung (...)“.

In § 27 Abs. 3 ist nach Ansicht der Stadt Zürich eine Änderung der Struktur notwendig. Da die beiden Sätze des Abs. 3 keinen direkten Zusammenhang hätten, sollten sie in zwei separaten Absätzen aufgeführt werden. Damit würde auch klar, dass die Kompetenzdelegation nicht nur für „untergeordnete Fälle“ möglich sein soll (vgl. dazu § 33 Abs. 1 WsG, der die Regelung der Siedlungsentwässerung, die nicht als „untergeordnete“ Angelegenheit bezeichnet werden kann, auch den Gemeinden überlässt). Der Vorschlag der Stadt Zürich lautet :

„³ Der Regierungsrat kann für untergeordnete Fälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

⁴ Der Regierungsrat ~~Er~~ kann die Befugnis zur Bewilligungserteilung an die Gemeinden übertragen.“

B. Siedlungsentwässerung

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag führt in ihrer Stellungnahme aus, dass unklar sei, weshalb an dieser Stelle ein Paragraph analog zu § 70 „Aufgaben der Direktion“ (Wasserversorgung) fehle.

Zu § 28:

Gesetzestext:

§ 28. Aufgaben

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst

- a. die gemeindeeigenen Abwasseranlagen, insbesondere das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen,
- b. mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden,
- c. weitere bedeutende Anlagen nach Anordnung der Direktion.

² Die Gemeinden erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Bei Erneuerungen oder erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

³ Sie sorgen dafür, dass das öffentliche Kanalisationsnetz regelmässig geprüft und dass notwendige Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

⁴ Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren.

⁵ Die Gemeinden schliessen Ortsteile, Weiler, Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen an, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich vermisst die Berücksichtigung der energetischen Aspekte und beantragt die Schaffung einer kantonalen Vorgabe, ob und in welchem Umfang dem (un-)geklärten Abwasser Wärme entzogen, bzw. hinzugefügt werden darf. Es existierten verschiedene Beispiele für Abwärmennutzungen aus (un-)geklärtem Abwasser. Für solche Nutzungen sollten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Die Gemeinde Egg beantragt, dass auf die Einführung einer Anlagenbuchhaltung verzichtet werden solle. Zumindest solle den Gemeinden genügend Zeit für deren Einführung gegeben werden.

Die GPV / VZGV und die Gemeinde Rüti beantragen, § 28 Abs. 1 WsG mit einer lit. d zu ergänzen:

„d. öffentliche Gewässer, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden.“

Gemäss § 39 Abs. 6 WsG könnten die Gebühren und Beiträge der öffentlichen Siedlungsentwässerung für den Unterhalt von oberirdischen öffentlichen Gewässern verwendet werden, soweit dieselben von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden. In Konsequenz sollten diese Gewässer auch als Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung definiert werden.

Vergleichbar beantragt die ZPL: „Die Definition des Umfangs der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist mit den ‚öffentlichen Gewässern von lokaler Bedeutung, die der Siedlungsentwässerung

dienen‘, zu ergänzen.“ Damit könnten Beiträge und Gebühren für Ausbau und Unterhalt dieser Gewässer eingesetzt werden und eine nachträgliche Definition in der Siedlungsentwässerungsverordnung falle weg.

Die Gemeinde Oberglatt beantragt, die Definition der öffentlichen Siedlungsentwässerung mit den „öffentlichen Gewässern von lokaler Bedeutung, die der Siedlungsentwässerung dienen“, zu ergänzen. Damit könnten Beiträge und Gebühren für den Ausbau und Unterhalt dieser Gewässer eingesetzt werden und eine nachträgliche Definition der Siedlungsentwässerung fiele weg.

Die Gemeinde Gossau hat folgenden Änderungsvorschlag ausgearbeitet:

„³ Sie sorgen dafür, dass das öffentliche Kanalisationsnetz regelmässig geprüft und dass notwendige Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

⁴ Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, [...] Zeithorizont von mindestens 5 Jahren.“

Zur Begründung führt der Gemeinderat aus: „Der generelle Zusatz (in Abs. 3) „ohne Verzug“ ist ersatzlos zu streichen. Es ist wohl unbestritten, dass nach einer generellen Überprüfung der Anlagen ein Massnahmenprojekt ausgearbeitet wird, welches Prioritäten enthält. Mit dem formulierten Gesetzestext müssten sämtliche Schäden unabhängig ihrer Gefährdung und Schwere ohne Verzug instandgesetzt werden. Das wäre weder sinnvoll noch umsetzbar.

Begründung zu Absatz 4: Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt, soll der Sinn und Zweck der gesetzlichen Verpflichtung einer Investitionsplanung dazu dienen, Bauvorhaben koordiniert auszuführen („wirtschaftlich und wirksam“) und genügend Mittel sicher zu stellen. Der Zeithorizont von zehn Jahren ist jedoch insbesondere für mittlere und kleine Gemeinden viel zu lange. Gerade um wirtschaftliche Projekte koordiniert ausführen zu können, ist es notwendig, die Projekte insbesondere auf die Strasseninstandsetzungsplanung abzustützen. Erfahrungsgemäss ist dies maximal fünf Jahre zum Voraus einigermaßen verlässlich zu planen. Diese Planung korreliert auch mit dem Finanzplan der Gemeinden, weshalb mit solch einer Regelung keine unnötigen „Proforma-Planungen“ erstellt werden müssen, lediglich um einen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.“

Auch die ZPL beantragt, dass die Planung über die zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von fünf Jahren gemacht werden sollen, da die kommunale Finanzplanung heute eine Planung über fünf Jahre kenne, woran auch das harmonisierte Rechnungsmodell Nr. 2 nichts ändere. Die postulierte, mindestens zehn – jährige Finanzplanung sei übertrieben und nicht auf die kommunale Finanzplanung abgestimmt.

Auch der GPV / VZGV ist der Ansicht (ähnlich auch die Gemeinde Wald), dass die finanzielle Planung wie die restliche kommunale Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren definiert werden sollte. Die geforderte Einführung einer 10-Jahresplanung könne nicht unterstützt werden. Die Finanzplanung dauere – auch nach der Einführung von HRM 2 – über einen Zeithorizont von fünf Jahren. An diesem Grundsatz solle nichts geändert werden.

Des Weiteren beantragt der GPV / VZGV folgende Änderungen bei der Anlagebuchhaltung gemäss § 28 Abs. 4: Die Übergangsbestimmungen sollen mit einer Regelung für die Einführung der Anlagebuchhaltung ergänzt werden. Die Übergangszeit soll mit fünf Jahren definiert werden. Die Führung einer Anlagebuchhaltung in der Siedlungsentwässerung werde in vielen Gemeinden neu sein. Entsprechend benötigen diese Gemeinden genügend Zeit, die Anlagebuchhaltung aufzubauen. Dieser Umstand werde in den Übergangsbestimmungen ausser Acht gelassen.

In dieser Hinsicht weist auch die Gemeinde Egg darauf hin, dass die Einführung und anschließende Datenpflege einer Anlagenbuchhaltung mit einem hohen personellen Aufwand verbunden sind. Dafür solle den Gemeinden genügend Zeit gegeben werden.

Die Eawag begrüsst hingegen die Verankerung der finanziellen Planungspflicht in § 28 Abs. 4 ausdrücklich.

Grünliberale, ZVS/BirdLife, Pro Natura, die Grünen und der WWF beantragen gleichermassen, § 28 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

„Die Gemeinden schliessen Ortsteile, Weiler, Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation an, wenn diese mehr als ~~30~~ 5 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.“

Als Argument für diese Änderung führen die Vernehmlassungsteilnehmer auf, dass es lediglich möglich sein solle, Einzelhöfe für diese Sonderregelung vorzusehen. Es sei nicht mehr zeitgemäss und ökologisch nicht vertretbar, Ortsteile mit bis zu dreissig Einwohnern nicht an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Bezüglich Abs. 5 ist die Eawag der Ansicht, dass mit der heutigen verfügbaren Technik der Anschluss an die Kanalisation nicht mehr zwingend die beste und kostengünstigste Lösung sei. Es sei

besser, nicht die Technik vorzuschreiben, sondern der Gemeinde lediglich die Pflicht für die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation zu übertragen.

Der Vorschlag zu § 28 Abs. 5 lautet:

„Die Gemeinden sorgen für einen Anschluss oder eine ähnlich effektive Form der Abwasserentsorgung bei Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.“

Die Gemeinde Egg beantragt des Weiteren, dass die Anschlusspflicht von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen, wenn mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen, mit dem Begriff der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu ergänzen sei. Die Abwägung der Verhältnismässigkeit bei der Anschlusspflicht sei notwendig. Für Gemeinden mit zahlreichen weitläufigen Weilern sei dies trotz Einnahmen von Anschlussgebühren mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden.

Zu § 29:

Gesetzestext:

§ 29. Entwässerungsplanung

¹ Die Gemeinden erstellen für das Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führen diesen periodisch nach. Der GEP bedarf der Genehmigung der Direktion.

² Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, ist von den Inhaberinnen oder Inhabern der überkommunalen Abwasseranlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ein GEP für das gesamte Gebiet zu erstellen. Dieser bedarf der Genehmigung der Direktion.

³ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Zu § 29 Abs. 1 ist der GPV / VZGV der Ansicht, dass im Nachgang von grösseren Revisionen der Bau- und Zonenordnung der GEP innert zwei Jahren überprüft werden solle. Spätestens nach zehn Jahren sei der GEP zu überprüfen. Die Periodizität der Revision des GEP sollte näher definiert werden. Namentlich die Revision der Bau- und Zonenordnung dürfte als guter Ansatzpunkt gelten. Die Auswirkungen der ortsplanerischen Veränderungen würden auch Konsequenzen auf den GEP haben.

Entgegen dieser Ansicht ist der Gemeinderat Lindau der Ansicht, dass die Vorlage mit der periodischen Nachführung des GEP gut geregelt ist und Diskussionen über den Begriff „grössere Revision“ vermeidet. Bei einer grösseren BZO-Revision sollte es sowieso selbstverständlich sein, dass auch der GEP geprüft wird.

Die Gemeinde Erlenbach kommt, ohne eine Wertung vorzunehmen, aus der Formulierung von § 29 Abs. 2 zu dem Schluss, dass die einzelnen Gemeinden in überkommunal organisierten Siedlungsentwässerungen für sich selber keinen GEP mehr zu erstellen haben.

Die Eawag bezeichnet die gesetzliche Verankerung des GEP als sehr gut. Hingegen fehle eine Konkretisierung des REP.

Die Gemeinde Gossau fordert die ersatzlose Streichung von § 29 Abs. 2, da der GEP eine kommunale Aufgabe sei. Dieser Gesetzestext greife daher in die Gemeindeautonomie ein und widerspreche sich mit dem Absatz 1. Zudem sei unklar, ob bereits ein gemeinsam geführter Zweckverband z.B. für eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Planung eines gemeinsamen GEP verpflichtet.

würde.

Die Städte Bülach und Dübendorf beantragen die Ergänzung des Abs. 2 um die Formulierung: „(...) von den Inhaberinnen oder Inhabern der im überkommunalen Interesse stehenden Abwasseranlagen (...)“.

Es sei unklar, was mit überkommunalen Abwasseranlagen gemeint ist. Im Falle von Bülach seien die Gemeinden Winkel, Bachenbülach, Höri und Hochfelden mittels Anschlussverträgen an die ARA der Stadt Bülach angeschlossen. Es gebe keine überkommunalen Anlagen. Die Stadt Dübendorf entwässere auch die ARA Neugut, die als interkommunale Anstalt organisiert sei. Über die ARA und das Regenüberlaufbecken hinaus gebe es keine überkommunalen Anlagen.

Trotzdem sollten gewisse Themen in einem Verbands-GEP abgehandelt werden können. Die Stadt Dübendorf führt weiter aus, dass die Abgrenzung zwischen kommunalen und überkommunalen GEP in einem Pflichtenheft zu erfolgen habe, das von allen Beteiligten zu genehmigen sei.

Der GPV / VZGV fordert folgende Anpassungen des Gesetzestextes von § 29 Abs. 2:

„Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, ist von den Inhaberinnen oder Inhabern der überkommunalen Abwasseranlagen ein GEP für das gesamte Gebiet zu erstellen, welcher auf den kommunalen GEP basiert und die überkommunal relevanten Teilprojekte umfasst. Dieser bedarf der Genehmigung der Direktion.“

Die Forderung nach einem überkommunalen GEP erscheine nur bedingt sinnvoll. Vermieden werden müsse auf jeden Fall, dass zwischen dem kommunalen GEP und dem überkommunalen GEP Doppelspurigkeiten entstehen. Entsprechend sollten sich überkommunale GEP auf jene Teilprojekte beschränken, die auch von überkommunalem Interesse sind. Nur so könnten Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheiten ausgeschlossen werden.

In gleicher Richtung äussert sich auch die ZPL. Ein Verbands-GEP könne grundsätzlich sinnvoll sein, beispielsweise um die Entlastungs- und Rückhalteanlagen im Verbandsgebiet zu optimieren. Allerdings habe sich ein solcher GEP auf solche übergeordneten Probleme zu beschränken und dürfe nicht dazu führen, dass doppelte Arbeit im Verband und in der Gemeinde geleistet werde. § 29 sei daher entsprechend zu ergänzen, um eine Doppelspurigkeit eines „Abwasserverbands-GEP“ und eines „Gemeinde-GEP“ zu vermeiden.

Zu § 30:

Gesetzestext:

§ 30. Private Abwasseranlagen

¹ Erstellung, Unterhalt, Kontrolle, Reinigung und Erneuerung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen zur Behandlung von Industrieabwasser sind Sache der Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

² Die Gemeinde lässt den Zustand der privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen überprüfen und verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Anlagen zur Sanierung. Die Überprüfung wird insbesondere durchgeführt bei

a. Kontrollen der öffentlichen Kanalisation, an welche die privaten Abwasseranlagen angeschlossen sind,

b. wesentlichen Arbeiten an den Bauten und Anlagen, die mittels der privaten Abwasseranlagen entwässert werden.

³ Die Gemeinde kann bestehende private Nebenleitungen aus den Quartieren ins öffentliche Kanalisationsnetz übernehmen. Sie kann neue Nebenleitungen ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellen und verlangen, dass diese mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen sind.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag führt aus, dass es sinnvoll wäre, die Pflicht für die Datenhaltung (Leitungskataster) der privaten Kanalisation den Gemeinden zu übertragen.

Der ZPL erachtet die Bestimmung als sinnvoll. Damit werde die Gemeinde stärker als heute in die Pflicht genommen, den Zustand der Hausanschlüsse regelmässig zu überprüfen und schadhafte Anlagen sanieren zu lassen. Dies sei in vielen Gemeinden bereits Praxis.

Die Gemeinde Regensdorf spricht sich gegen die Neueinführung periodischer Kontrollen von privaten Abwasseranlagen durch die Standortgemeinden aus. Vermehrte Kontrollen seien nicht notwendig und dürften nicht eingeführt werden.

Auch der Gemeinderat Herrliberg akzeptiert die vollumfängliche Übertragung der Überprüfungspflicht an die Gemeinde in seiner Stellungnahme nicht. Er schlägt folgenden Gesetzestext für § 30 Abs. 2 vor:

„Die Eigentümerinnen und Eigentümer lassen den Zustand der privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen prüfen und sind zur Sanierung schadhafter Anlagen verpflichtet. Die Gemeinde prüft die Anlagen insbesondere bei (...).“

Die Gemeinde Gossau bringt folgenden Änderungsvorschlag in die Vernehmlassung:

„¹ Erstellung, Unterhalt, Kontrolle, Reinigung und Erneuerung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen zur Behandlung von Industrieabwasser sind Sache der Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

² Die Gemeinde lässt den Zustand der privaten Abwasseranlagen ~~in regelmässigen Abständen~~ überprüfen und verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Anlagen zur Sanierung. Die Überprüfung wird insbesondere durchgeführt bei

a. ~~Kontrollen der öffentlichen Kanalisation~~ Voruntersuchungen für Bauvorhaben an Hauptkanalisationen, an welche die privaten Abwasseranlagen angeschlossen sind,

b. wesentlichen Arbeiten an den Bauten und Anlagen, die mittels der privaten Abwasseranlagen entwässert werden.“

Zur Begründung führt sie aus: „Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten einigermaßen in Schranken zu halten, darf der gesetzliche Auftrag maximum auf die bisherige Praxis ausgeweitet werden, wie dies im Vernehmlassungsbericht auch erwähnt wird. Regelmässig erfolgen solche Kontrollen nicht, sondern systematisch. Eine Untersuchung hat (in der Praxis) keinen Wiederholungseffekt, sondern wird, wie dies im Gesetzestext klar hervorgehen muss, immer einen situativen Auslöser haben. Wenn z.B. eine generelle Überprüfung des Hauptleitungsnetzes infolge einer GEP-Überarbeitung ausgeführt wird, würde das sonst bedeuten, dass auch gleichzeitig praktisch das gesamte private Leitungsnetz untersucht werden müsste.

Die Erfahrungen von Uster zeigen, dass der Aufwand bei gebietsweisen Zustandsuntersuchungen von privaten Liegenschaftsentwässerungen sehr hoch ist, da die Katastergrundlagen noch ungenau und unvollständig sind. Zudem ist der Verwaltungsaufwand (Koordination, Information, Umsetzung allfälliger Massnahmen) schon bei kleineren Gebieten nicht ohne zusätzliches Personal zu bewältigen.“

Die Gemeinde Küsnacht nimmt zu § 30 Abs. 2 wie folgt Stellung:

„§ 30 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs schreibt den Gemeinden vor, dass sie die privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen überprüfen lassen müssen. Die Überprüfung soll insbesondere anlässlich der Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen sowie bei wesentlichen Arbeiten an Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, stattfinden.

Aus Sicht des Gemeinderats würde diese Vorschrift zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen seitens der Gemeinden führen. In der Gemeinde Küsnacht hat sich die Praxis bewährt, nur bei der Realisierung von öffentlichen oder privaten Bauvorhaben die privaten Abwasseranlagen zu überprüfen. § 30 Absatz 2 ist entsprechend offener zu formulieren (was heisst ‚regelmässige Überprüfung`?).“

In gleicher Weise beantragt auch die Stadt Zürich eine Klärung der Verantwortung und Kostentragung von § 30 Abs. 2. Sie schlägt vor, diesen wie folgt umzuformulieren:

„Die Gemeinde lässt den Zustand der privaten Abwasseranlagen auf Kosten der Anlageneigentümer in regelmässigen Abständen überprüfen (...).“

Dass die Gemeinde verantwortlich ist für die regelmässige Kontrolle von Anlagen, sei korrekt. Die Kosten der regelmässigen Überprüfung von Anlagen müssten jedoch von den Eigentümern getragen werden. Dies sei ausdrücklich zu erwähnen.

Die Städte Bülach und Dübendorf beantragen, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„a. Kontrollen der öffentlichen Kanalisation, an welche die privaten Abwasseranlagen angeschlossen sind, oder mittels einer separat organisierten Zustandsuntersuchung.“

Zur Begründung führen die Städte an: „Lit. a. ist zu restriktiv. Die öffentlichen Kanalisationen werden rund alle 10 - 15 Jahre mit Kanal-TV untersucht. Die Kanal-TV-Untersuchung wird im gleichen Turnus wie die Reinigungsarbeiten z.B. innert 4 Jahren ausgeführt. In dieser Zeit können gar nicht alle Liegenschaften einer Gemeinde untersucht werden. Es würden TV-Aufnahmen auf Vorrat gemacht, die nicht ausgewertet und die Eigentümer nicht informiert werden können. Die Gemeinde will die Untersuchung der privaten Anschlüsse in einer separaten Zustandsuntersuchung organisieren können.“

Die Gemeinde Erlenbach beantragt die Ausformulierung der konkreten Aufgaben der Gemeinden, da die Regelung eine Neuerung darstelle.

Auch die Gemeinde Egg hält eine weitere Präzisierung dieser Vorschrift für notwendig. Die Aufforderung der Gemeinden zur Überprüfung von privaten Abwasseranlagen sei unpräzise, es müsse noch ergänzt werden, in welchem Zusammenhang und in welchem Zeitraum eine Überprüfung bzw. Sanierung zu erfolgen habe. Die Aufforderung der Gemeinde zur Sanierung der privaten Abwasser-

leitungen bei grösseren Bau- bzw. Umbauarbeiten und im Rahmen der Sanierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen sei bereits Praxis. Es habe sich jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass dies mit einem hohen administrativen Aufwand (Aufforderung, Beratung, Auswertung, Überwachung, Kontrolle usw.) verbunden ist. Für den Grundeigentümer sei die Sanierung der privaten Abwasserleitungen meist auch finanziell aufwendig. Bei der Sanierung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben sei dies meist weniger problematisch als im Rahmen von Sanierungen der öffentlichen Kanalisation – wie dies ebenfalls die Praxis gezeigt habe.

Der WWF schlägt folgende Änderung von § 30 Abs. 3 vor:

„Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich bestehende private Nebenleitungen aus den Quartieren ins öffentliche Kanalisationsnetz. (...)“

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz die Hälfte der privaten Abwasserleitungen defekt und stellenweise undicht seien, sollte die Gemeinde zuständig sein für den „Service public“, dass der Boden nicht durch verschmutztes Abwasser belastet wird und so die natürlichen Lebensgrundlagen, wie sauberes Grund- und Trinkwasser, geschützt sind.

Zu §§ 31, 32, 33: Keine Vorbringen.

C. Schadenereignisse

Zu § 34: Keine Vorbringen.

Zu § 35:

Gesetzestext:

§ 35. Pflichten und Kostentragung

¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr zu melden. Diese sorgen für die Alarmierung der Einsatzkräfte.

² Die Verursacherin oder der Verursacher hat ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Sie oder er trägt die Kosten dieser Massnahmen.

³ Die Einsatzkräfte und die Verursacherin oder der Verursacher sind berechtigt, zur Schadenverhütung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die GVZ merkt zu § 35 Abs. 2 an, dass ihr die Tragweite bzw. die Auswirkung dieser Bestimmung unklar sei. Sie wirft die Fragen auf, welche Folgen sich hinsichtlich der Kostentragung und der allenfalls notwendigen Massnahmen ergeben und ob Auswirkungen auf die Aufgaben der Feuerwehr und auf das zentrale Inkasso bei A, B und C Ereignissen bestehen.

D. Planerischer Gewässerschutz

Zu § 36: Keine Vorbringen.

Zu § 37:

Gesetzestext:

§ 37. Verfahren

¹ Die Direktion hört die betroffenen Gemeinden an, bevor sie Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 1 trifft.

² Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 1 werden öffentlich bekannt gemacht und die Pläne während der Rechtsmittelfrist in der Gemeinde aufgelegt. Bei Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen werden die Festsetzungen und Anordnungen zudem unverzüglich den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angezeigt.

³ Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 3 werden zusammen mit der Genehmigung der Direktion öffentlich bekannt gemacht und die Pläne während der Rechtsmittelfrist in der Gemeinde aufgelegt. Zudem werden die Festsetzungen und Anordnungen unverzüglich den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angezeigt.

⁴ Rechtskräftige Eigentumsbeschränkungen nach § 36 Abs. 1 und 3 können im Grundbuch angemerkt werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich führt diesbezüglich aus: „Mit Art. 129 Abs. 1 lit. b und h der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) besteht bereits eine bundesrechtliche Grundlage zur Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf den Gebieten des Wasserrechts, des Wasserbaus und des Enteignungsrechts. Eine kantonale rechtliche Grundlage für die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist daher an sich nicht erforderlich. Gemäss Art. 129 Abs. 1 GBV müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch angemerkt werden, für eine „kann“-Bestimmung, wie sie in § 37 Abs. 4 und § 88 WsG vorgesehen ist, besteht somit wohl kein Raum mehr, es sei denn, die fraglichen „kann“-Bestimmungen sollen nur für Eigentumsbeschränkungen ohne länger dauernde Wirkung ihre Berechtigung haben. Dies trifft aber wohl kaum zu. Im Gegensatz zur Regelung im Entwurf vom 19. April 2012 (§ 52 Abs. 3 WsG) darf das Grundbuchamt Eigentumsänderungen von verselbständigten Konzessionen und Bewilligungen nur bei Vorliegen der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde vornehmen (§ 52 Abs. 3 WsG). Der neue Wortlaut entspricht somit auch der bundesrechtlichen Vorschrift von Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80), weshalb wir die neue Fassung des § 52 Abs. 3 WsG begrüßen.“

Dem BAFU fehlt in § 37 die Aussage, dass die Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und -zonen in die Richt- und Nutzungsplanung (kantonal und kommunal) übernommen werden.

Zu § 38:

Gesetzestext:

§ 38. Grundwasserschutzzonen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Fassungen und Anlagen beschaffen die für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen nötigen Grundlagen.

² Versäumen die Pflichtigen die rechtzeitige Ausscheidung der Schutzzonen oder genügen die getroffene Ausscheidung oder die Schutzvorschriften nicht, kann die Direktion nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Untersuchungen durchführen und alle nötigen Massnahmen durchführen und Festsetzungen treffen.

³ Gefährdet ein Vorhaben eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung, für die noch keine Schutzzone besteht, kann bei der Direktion um ein auf längstens drei Jahre befristetes Verbot gegen Vorkehren nachgesucht werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BAFU wirft bezüglich der Abs. 2 und 3 folgende Frage auf: „Gemäss § 38 Abs. 2 und 3 kann der Kanton für eine bestehende oder geplante Grundwasserfassung ein auf drei Jahre befristetes Verbot für alle Vorkehrungen erlassen, welche die Verwirkung der Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten. Was geschieht, wenn die Schutzzone nach drei Jahren noch immer nicht ausgeschieden bzw. verfügt ist?“

E. Finanzierung

Zu § 39:

Gesetzestext:

**§ 39. Siedlungsentwässerung
a. Gebühren und Beiträge**

¹ Die Gemeinden erheben für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung
a. Benützungsgebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere die Ableitung und Reinigung von Abwasser,
b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz,
c. Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

² Die Gemeinden können anstelle von Anschluss- und Benützungsgebühren nur Benützungsgebühren erheben.

³ Sie erheben bei den Verursacherinnen und Verursachern für erheblich über dem Durchschnitt liegende stoffliche Belastungen Zuschläge auf die Benützungsgebühren.

⁴ Werden Bauten und Anlagen energetisch saniert, erheben die Gemeinden für den damit verbundenen Wertzuwachs der Liegenschaft keine Anschlussgebühren.

⁵ Die Gebühren und Beiträge decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen sind ausreichende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

⁶ Gebühren und Beiträge können für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden.

⁷ Die kostenpflichtige Gemeinde kann von einer anderen Gemeinde, die von Abwasserentsorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen hat, angemessene Beiträge an ihre Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Massnahmen. Können sich die Gemeinden über die Beiträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Hauseigentümer- und Immobilienverbände des Kantons Zürich sowie der Zürcher Bauernverband ersuchen um eine Revision der Gebühregrundlagen bei nächster Gelegenheit.

„§§ 39 und 40 des Gesetzesentwurfes fassen die mannigfachen Gebühren und Beiträge zusammen, welche den Grundeigentümern im Zusammenhange mit der Siedlungsentwässerung bereits bisher angelastet wurden. Vergleichbares gilt bezüglich der Finanzierung der Wasserversorgung gemäss § 74 des Gesetzesentwurfes. Es hat sich gezeigt, dass diese in der Regel zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in verschiedenen Verfahren überwälzten Abgaben zur Überdeckung der Kosten und damit zur Verletzung des Kostendeckungs- und des Äquivalenz-Prinzips (beide mit Verfassungsrang) führen – häufig ohne dass der betroffene Grundeigentümer überhaupt in der Lage ist, dies fest-

zustellen. In diesem Lichte sollten diese Gebühregrundlagen überprüft und entsprechend revidiert werden.“

Der Stadt Zürich ist der Regelungsumfang von § 39 Abs. 4 zu unpräzise. Es sei unklar, was unter „energetisch saniert“ zu verstehen sei. Zu klären sei, ob eine umfassende energetische Sanierung von Bauten und Anlagen gemeint sei oder auch energetische Sanierungen von Bauteilen (Fensterersatz, Sanierung der Gebäudehülle).

Von der Gemeinde Gossau stammt folgender Änderungsvorschlag:

„¹ Die Gemeinden erheben für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung [...]

⁵ Die Gebühren und Beiträge decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen ist eine ausreichende Liquidität sicherzustellen. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.“

Im Widerspruch stehe der Wille des Gesetzgebers (z.B. mit einer zehnjährigen Vorausplanung), eine solide und nachhaltige Finanzierung zu erreichen und die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung. Mit der Rechnungslegung gemäss dem Gesetz über die Gemeindeordnung sei eine ausgeglichene Spezialfinanzierung anzustreben. Insbesondere mit der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 und den langen Abschreibungssätzen stehe dies aber im Widerspruch, wonach sogar Rücklagen zu bilden sind! Gebühren dürften auch mit dem vorliegenden (gut gemeinten) Gesetzestext nur auf (mit Fremdkapital) getätigte Investitionen erhoben werden, welche die Erfolgsrechnung mit Zinsen und den (langen) Abschreibungssätzen belasten würden. Gemäss dem laufenden Controllingprojekt von swissplan AG (im Auftrag des AWEL) sollte eine Betrachtung des Nettovermögens der Spezialfinanzierung herangezogen werden und die Gebühren entsprechend festgelegt werden. Alternativ zur vorgeschlagenen Gesetzestextänderung könnten in der Spezialfinanzierung, bei begründeten Fällen, ausserordentliche Abschreibungen zugelassen werden.

Der GPV / VZGV und der ZPL fordern die ersatzlose Streichung von § 39 Abs. 4. Das Wassergesetz solle sich einzig um die Anliegen der Gewässer kümmern. Ob und wie die Gemeinden im Rahmen von energetischen Sanierungen Anschlussgebühren erheben, sei Sache der zuständigen Kommune. Der vorgeschlagene Eingriff in die Gemeindeautonomie könne nicht akzeptiert werden

(GPV / VZGV). Diese Bevorzugung sei nicht gerechtfertigt und führe dazu, dass weitere Forderungen nach Gebührenerlassen erhoben würden (ZPL).

Auch die Gemeinden Rüti und Bubikon beantragen die Streichung von Abs. 4 (und § 74 Abs. 3) und führen folgende Argumente gegen die Gebührenbefreiung ins Feld: „Die energetische Sanierung bestehender Gebäude erfolgt häufig zusammen mit anderen Um- und Erweiterungsvorhaben. Der Anteil der mit der energetischen Sanierung zusammenhängenden Wertvermehrung lässt sich nicht vom Wertzuwachs für andere bauliche Massnahmen ermitteln. Die für die Erhebung der Gebühren-Nachzahlung massgebende Schätzung der GVZ weist solche Wertvermehrungen für energetische Sanierungen nicht separat aus. Die Gebührenbefreiung ist aus rein praktischen Gründen nicht möglich. Der Verzicht auf die Gebührenbefreiung verletzt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Gebührenpflichtigen. Erfährt ein bestehendes Gebäude bauliche Änderungen, die schon bei der Neuerstellung und erstmaligen Schätzung zu einem höheren Versicherungswert geführt hätten, so ist es folgerichtig, dass für die dadurch veranlasste Erhöhung des Versicherungswertes die entsprechenden Anschlussgebühren nachgefordert werden. Damit wird die rechtsgleiche Behandlung von Eigentümern werterhöhend veränderter Altbauten und von Eigentümern vollständig neu erbauter Gebäude gewährleistet. Die Befugnis zur Festsetzung der Gebühren liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden. Die Vorschrift verletzt die Gemeindeautonomie.“

Die Gemeinde Erlenbach begrüsst die Regelung von § 39 Abs. 4 ausdrücklich.

Auch die GVZ erachtet den § 39 Abs. 4 als sinnvoll. Die Bestimmung schaffe einen sinnvollen Anreiz, energetische Sanierungen vorzunehmen ohne durch Nachforderungen von Anschlussgebühren zusätzlich belastet zu werden. Sie erleichtere damit auch der GVZ die Arbeit im Rahmen der Gebäudeschätzungen.

Die Gemeinde Egg beantragt, dass den Gemeinden für die Anpassung der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung genügend Zeit einzuräumen ist. Der Verzicht auf Anschlussgebühren bei der energetischen Sanierung von Bauten und Anlagen sei grundsätzlich begrüssenswert. Allerdings müssten in diesem Zusammenhang die Siedlungsentwässerungsverordnungen der Gemeinden angepasst werden. Insbesondere bei der Bemessung der Anschlussgebühren über den Gebäudeversicherungswert sei es oft schwierig abzugrenzen, welcher Anteil der baulichen Wertvermehrung durch

die energetische Sanierung bzw. welcher Anteil über andere Sanierungs- bzw. Baumassnahmen erzielt würden. Auch bei der Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung, welche nach Abs. 6 notwendig würden, sei den Gemeinden genügend Zeit einzuräumen.

Die Gemeinde Herrliberg beantragt, dass bei einem Umbau der Kostenanteil für die energetische Sanierung separat auszuweisen ist. Insbesondere habe dies die GVZ bei der Revisionsschätzung des Gebäudeversicherungswertes dementsprechend auszuführen.

Die GVP / VZGV regen des Weiteren eine Ergänzung des § 39 Abs. 6 an:

„Im kommunalen GEP werden die Gewässer ausgewiesen, die der öffentlichen Siedlungsentwässerung dienen.“

Die Verwendung von Gebühren und Beiträgen für den Unterhalt an öffentlichen Gewässern müssten näher definiert werden. Mittels verbindlicher Grundlage sollten zumindest die der Siedlungsentwässerung dienenden Gewässer benannt werden. Der Rest sei Sache der kommunalen Gebührenverordnungen.

Der Aqua Viva Rheinaubund beantragt bezüglich des § 39 Abs. 6, dass Gebühren und Beiträge auch für bauliche Revitalisierungsmassnahmen verwendet werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Revitalisierungen den natürlichen Wasserkreislauf verbessern können (Austausch Fliessgewässer – Grundwasser) und dadurch auch die Qualität der Wasserressourcen verbessern. Daher können bauliche Revitalisierungsmassnahmen wie zum Beispiel die Entfernung einer befestigten Sohle sinnvoll sein, um die Wasserqualität zu verbessern.

Der ZPL weist darauf hin, dass die Bestimmung von Abs. 6 überflüssig werde, wenn dem Antrag zu § 28 stattgegeben wird. Denn wenn die Siedlungsentwässerung inklusive der damit beanspruchten öffentlichen Gewässer definiert werde, sei klar, dass damit die Gebühren und Beiträge auch für diese Gewässer eingesetzt werden können.

Zu § 40:

Gesetzestext:

§ 40. b. Erschliessungsbeiträge

¹ Der Erschliessungsbeitrag (§ 39 Abs. 1 lit. c) darf höchstens die Hälfte des durch die Groberschliessung bewirkten Mehrwerts des Grundstücks betragen.

² Der Bezug von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht.

³ Hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Groberschliessung ihrer oder seiner Grundstücke Rechte abzutreten, wird die ihr oder ihm zu leistende Entschädigung mit dem Erschliessungsbeitrag verrechnet.

⁴ Schuldner des Erschliessungsbeitrags ist, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, für welches die Beitragspflicht besteht.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Hauseigentümer- und Immobilienverbände des Kantons Zürich sowie der Zürcher Bauernverband ersuchen um eine Revision der Gebühregrundlagen bei nächster Gelegenheit.

„§§ 39 und 40 des Gesetzesentwurfes fassen die mannigfachen Gebühren und Beiträge zusammen, welche den Grundeigentümern im Zusammenhange mit der Siedlungsentwässerung bereits bisher angelastet wurden. Vergleichbares gilt bezüglich der Finanzierung der Wasserversorgung gemäss § 74 des Gesetzesentwurfes. Es hat sich gezeigt, dass diese in der Regel zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in verschiedenen Verfahren überwälzten Abgaben zur Überdeckung der Kosten und damit zur Verletzung des Kostendeckungs- und des Äquivalenz-Prinzips (beide mit Verfassungsrang) führen – häufig ohne dass der betroffene Grundeigentümer überhaupt in der Lage ist, dies festzustellen. In diesem Lichte sollten diese Gebühregrundlagen überprüft und entsprechend revidiert werden.“

Zu §§ 41, 42, 43: Keine Vorbringen.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Allgemeines

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die ZPL beantragt, das Gesetz mit einer Rahmenbestimmung für die mögliche Nutzung der Gewässer zur Wasserkraftnutzung und die Nutzung als Energieträger zu ergänzen. Da das AWEL diesbezüglich eine reichhaltige Bewilligungspraxis besitze, welche sich wiederum auf verschiedene Rechtsgrundlagen stütze, biete sich die Gelegenheit, dies mit einer kurzen neuen Bestimmung abzustocken. Hierauf weist auch der Gemeinderat Oberglatt ausdrücklich hin.

Die Stadt Zürich beantragt, am Ende des 4. Abschnitts lit. A „Allgemeines“ nach § 57 folgende Bestimmung einzufügen:

„Der Regierungsrat kann die Befugnis der Direktion zur Erteilung von Konzessionen an die Gemeinden übertragen.“

Zur Begründung führt die Stadt aus, dass die Möglichkeit zur Delegation der Kompetenz an die Gemeinden nicht nur für Bewilligungen gelten solle (vgl. § 78), sondern auch für Konzessionen. Statt am Ende des 4. Abschnitts lit. A eine entsprechende Bestimmung einzufügen, könne dem Anliegen aber auch mit einer Ergänzung von § 78 Abs. 1 entsprochen werden (vgl. Antrag unten). Die Stadt verweist in diesem Zusammenhang auch auf § 76 Abs. 2 lit. c, in dem ausdrücklich davon die Rede sei, dass für die Erteilung von Konzessionen auch andere Stellen als die Direktion zuständig sein können.

Zu § 44:

Gesetzestext:

§ 44. Gemeingebrauch

¹ Die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung oder Konzession.

² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser in geringen Mengen mit einfachen Einrichtungen, die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Eine Präzisierung der Begriffe „geringe Mengen“ und „einfachen Einrichtungen“ wird von der Gemeinde Egg beantragt. Es werde nicht abschliessend dargelegt, was unter geringen Mengen zu verstehen sei. Gleiches gelte für den Begriff der einfachen Einrichtungen. Die Gemeinde Egg würde es begrüessen, wenn beispielsweise dargelegt würde, dass das Schöpfen von Wasser nur von Hand (etwa mit einer Giesskanne) zugelassen sei. Anderenfalls würden Weiher oder Brunnen mit Wasser aus Bächen über Gartenschläuche oder Rohre gespiesen. Dies sei im Vollzug schlicht nicht kontrollierbar und sicherlich nicht im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 45:

Gesetzestext:

§ 45. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung der Direktion.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere

- a. die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich Au,
- b. die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich Au unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- c. die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Gewässern,
- d. die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- e. die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke, sofern dafür keine Konzession erforderlich ist.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BFE bemängelt, dass der gesteigerte Gemeingebrauch für die zeitliche Nutzung von der (dauernden) Sondernutzung mehrfach durch die Formulierung „vorübergehend“ abgegrenzt werde. Es wird empfohlen, diesen Begriff zumindest in den Erläuterungen genauer zu umschreiben.

Zu § 46:

Gesetzestext:

§ 46. Sondernutzung

¹ Wer öffentliche Gewässer über den gesteigerten Gemeingebrauch hinaus nutzt, benötigt eine Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere

- a. die dauernde Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich Au unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- b. die dauernde oder wiederkehrende Wasserentnahme aus Gewässern,
- c. die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung,
- d. die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern, insbesondere Gebäude, Bootsstationierungen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen,
- e. die Auffüllung von oberirdischen Gewässern zur Landgewinnung (Landanlagen),
- f. Materialentnahmen aus oberirdischen Gewässern.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Direktion für die Erteilung von Konzessionen zuständig.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Stadt Zürich beantragt folgende Textänderung in § 46 Abs. 2 lit. c:

„(...) die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie Wasserkraft und Wärme oder zur Kühlung (...).“

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 27 Abs. 1 lit. e verwiesen. Diese Textänderung erfolge analog zu § 27 Abs. 1 lit. e.

Der WWF beantragt, die Gewässerräume in § 46 Abs. 2 lit. d aufzunehmen:

„Konzessionspflichtig sind insbesondere

d. die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern und Gewässerräumen, insbesondere (...)“,

Zur Begründung führt der WWF aus: „Zu einem Gewässer gehört ein Gewässerraum, damit die öffentlichen Interessen gewährleistet sind. Die Definition des oberirdischen Gewässers (§ 3b WsG) umfasst lediglich Wasserbett mit Sohle und Böschung; der Gewässerraum erstreckt sich jedoch über die Böschung hinaus. Auch sind bauliche Eingriffe im Gewässerraum generell nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, welche bewilligungspflichtig sind (Art. 41c Abs.1 GSchV).“

Der Fischereiverband des Kantons Zürich beantragt, Goldwaschen als gesteigerten Gemeingebrauch zu taxieren und damit der Bewilligungspflicht zu unterstellen. In neuerer Zeit würden vermehrt An-

bieter von kommerziell ausgerichteten Events zum Goldwaschen in Erscheinung treten. Allgemein bekannte Lokalitäten befänden sich am Chämtnerbach (Wetzikon/Bäretswil), an der Jona im Hohl-
lauf (Rüti) sowie an der Töss im Leisental (Winterthur/Kyburg). Dabei werde jeweils Geschiebe im
Kubikmeterbereich im Bachbett ausgehoben, mit Bachwasser gewaschen und umgelagert. Das
Bachbett werde morphologisch umgestaltet und es entstehe eine Verfrachtung von Feinsedimenten.
Diese über weite Strecken augenfällige Trübung führe, falls sie wiederholt auftritt, zu einer Abwan-
derung der betroffenen Forellen und damit zu einer Beeinträchtigung der Fischpacht. Zwischen dem
1. Oktober und 15. Mai führten Abschwemmungen von Feinsediment zum Absterben von Laich
und Fischlarven. Weil Goldwaschen bevorzugt bei Schönwetter und Niedrigwasser erfolge, würden
die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zusätzlich verschärft.

Zu § 47:

Gesetzestext:

§ 47. Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen

¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung.

² Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Gewässernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Die Konzession oder Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

⁴ Unter mehreren Gesuchen wird das Projekt bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahr. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.

⁵ Die Konzession oder Bewilligung wird mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, den Heimfall, das Rückkaufsrecht und den Widerruf. Sie wird in der Regel befristet.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die SKW, ZPK und die RZU führen zu den §§ 47 und 62 ff. aus, dass das WsG im 4. Abschnitt die Nutzung der Gewässer regle. Gemäss § 46 bedinge die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung eine Konzession. Das Thema sei nur als Sondernutzung verankert. Ansonsten spreche das WsG das Thema Energienutzung aus Gewässern und Anlagen der Siedlungsentwässerung im Gesetz nicht an. Angesichts der Bedeutung, die der kommunalen und regionalen Energieplanung heute beigemessen werde, sei eine weitergehende Verankerung dieses Themas im WsG erwünscht.

Es wird daher empfohlen, das Thema Energienutzung im Abschnitt C. Weitere Nutzungen im Gesetz aufzunehmen.

Das BFE äussert sich zum Inhalt der Konzession wie folgt: „In Art. 54 und 55 WRG wird festgehalten, welche Bestimmungen eine Konzession zur Nutzung der Wasserkraft obligatorisch bzw. fakultativ zu enthalten hat. § 47 äussert sich zwar auch zum Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen, wurde jedoch – angesichts des grösseren Geltungsbereichs - deutlich allgemeiner verfasst. Damit in Bezug auf Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können, müssten entweder die obligatorischen Konzessionsinhalte ebenfalls genannt, oder zumindest ein Verweis auf das Bundesrecht resp. ein entsprechender Vorbehalt zu Gunsten des Bundesrechts gemacht werden. Ohne ein solches Vorgehen erachten wir § 47 als nicht bundesrechtskonform.“

Der Aqua Viva Rheinaubund und der ZVS/BirdLife beantragen einerseits: „Die notwendigen Verpflichtungen, welche an die Konzessionserteilung (insbesondere Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen) geknüpft sind und welche während der Dauer der Konzession / Bewilligung eingehalten werden müssen (insbesondere Dotierwasser- und Restwassermenge) sollen zwingender Bestandteil der Konzession / Bewilligung sein (siehe auch Wasserrechtsgesetz, WRG Art. 54). Begründung: Für Beeinträchtigungen schützwürdiger Lebensräume (Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] Art. 18) müssen Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen ergriffen werden. Sind im Zusammenhang mit der Wassernutzung Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu leisten, sind diese verbindlich, einsehbar und für die spätere Kontrolle in der Konzession festzuhalten. Restwassermengen müssen bei neuen Kraftwerken oder bei Neukonzessionen entsprechend der Bundesgesetzgebung festgesetzt und eingehalten werden. Die Restwassermenge und die zur Einhaltung der Restwassermenge notwendige Dotierwassermenge sind daher in der Konzession festzuschreiben. Dies ist auch wichtig, um die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren zu können.“

Andererseits wird die Beschränkung der Konzessionsdauer für die Nutzung der Wasserkraft auf 40 Jahre beantragt (anstelle des Zusatzes im § 47 Abs. 1 ist zum Beispiel auch ein zusätzlicher Absatz im § 47 möglich oder die Platzierung im § 47 Abs. 5).

Der Aqua Viva Rheinaubund und der ZVS/BirdLife sind der Meinung, dass eine Konzessionsdauer von bis zu 80 Jahren, wie es nach Bundesrecht noch möglich ist, aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt ist:

- Es könnten rasche gesellschaftliche, technische, klimatische und wirtschaftliche Entwicklungen eintreten.
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen über so lange Zeiträume würden grosse Ungenauigkeiten aufweisen.
- Aufgrund möglicher neuer Erkenntnisse und Techniken sollte ein nachhaltigerer Betrieb des Wasserkraftwerks angestrebt werden. Erfahrungsgemäss sei dies während einer laufenden Konzession kaum möglich, da verlangte Nachbesserungen als Eingriffe in wohlverworbene Rechte gewertet würden; woraus Entschädigungsforderungen abgeleitet würden.

Diese Haltung werde durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Deutschlands und den Ausführungen von Andreas Björn Eiselt (Artikel: Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung nach Paragraph 8 Absatz 5 WHG bei Wasserkraftanlagen) bestätigt, da für Bewilligungen von

Wasserkraftanlagen eine grundsätzliche Grenze von dreissig Jahren vorgesehen sei. Diese Grenze sei vorgesehen, da „Dreissigjahreszeiträume wasserwirtschaftlich kaum überschaubar und wasserrechtliche Bewilligungen daher zu befristen sind, damit die wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht durch unbefristete Rechte gehemmt oder erschwert wird.“

Die ewz beantragt die Streichung von § 47 Abs. 3, da der Kanton sowieso frei sei, Konzessionen zu erteilen oder nicht. Eine Konzession oder Bewilligung soll und wird nur unter Abwägung aller öffentlicher Interessen erteilt werden.

Die Stadt Zürich wünscht eine Erläuterung des § 47 Abs. 3. Fraglich sei, ob sich die Aussage „Die Konzession oder Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn (...) keine Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter unzumutbar eingeschränkt werden“ nur auf bestehende Wassernutzungsrechte Dritter oder auch auf potenzielle zukünftige Wassernutzungsrechte Dritter beziehe. Dies sei durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes oder in einem separaten Reglement zu verdeutlichen. Es gehe um die Frage, ob bei Wassernutzungen generell das Prinzip „first come, first serve“ gelten soll, oder ob auch andere Kriterien für die Zuteilung einer Konzession zur Anwendung kommen.

Die Axpo beantragt folgende Änderung von § 47 Abs. 3:

„Die Konzession oder Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn weder die öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigt noch die Rechte anderer Wasserkraftnutzungsberechtigter erheblich geschmälert werden.“

Zur Begründung führt die Axpo aus, dass die neue Formulierung in ihrer Absolutheit eine Verschärfung darzustellen scheint. Demgegenüber liesse die Formulierung nach geltendem WWG Raum für eine Interessenabwägung. Dies sei insbesondere mit Blick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes und dem darin vorgesehenen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu begrüssen.

Das BFE weist darauf hin, dass § 47 Abs. 4 zur Anwendung kommt, wenn aus mehreren Wassernutzungsgesuchen ein Projekt ausgesucht werden muss. Die Anweisung, dass dasjenige Projekt zu bevorzugen ist, welches die öffentlichen Interessen besser wahrt, sei nicht präziser formuliert als die bundesrechtliche Vorgabe (Art. 41 WRG). Zudem sei diese Bestimmung angesichts des langen Katalogs von öffentlichen Interessen in § 2 Abs. 1 kaum praxistauglich. Mit dem Nachsatz, dass der

Trinkwasserversorgung ein Vorrang zukommt, werde zwar eine Vorgabe zur Gewichtung gemacht, diese führe aber insbesondere bei Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft wohl kaum zu einer unterschiedlichen Bewertung mehrerer Projekte. Das BFE empfiehlt deshalb, im Gesetz genaue Prüfkriterien zu umschreiben, die zum Projektvergleich herangezogen werden sollen. Damit könne das ansonsten sehr grosse Ermessen der Entscheidbehörde zielgerichtet eingegrenzt und ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren sichergestellt werden.

Die EKZ beantragt die Änderung von Abs. 4: „..., das die öffentlichen Interessen am besten wahrt.“ Sie weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bis anhin die Wasserkraftnutzung als bedeutendes öffentliches Interesse in § 2 Abs. 1 fehle. Werde dies nicht ergänzt, sei § 47 Abs. 4 ganz zu streichen, da andernfalls die Nutzung der Wasserkraft bei der Abwägung von Projekten benachteiligt wäre.

Weiter wird in Abs. 5 die Präzisierung des Begriffs der „energetischen Anforderungen“ beantragt.

Die ewz führt bezüglich des § 47 Abs. 4 aus, dass eine Streichung, Präzisierung oder Ergänzung des § 2 Abs. 1 notwendig sei. Falls hier die öffentlichen Interessen gemäss § 2 Abs. 1 gemeint seien und die zusätzliche lit. über die möglichst rationelle Nutzung der Wasserkraft als öffentliches Interesse nicht eingefügt werde, sei dieser Absatz zu streichen, weil die Nutzung der Wasserkraft gegenüber andern Projekten von öffentlichem Interesse immer benachteiligt wäre.

Des Weiteren beantragt die Axpo folgende Änderung von Abs. 5:

„Die Konzession oder Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen verknüpft werden, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, den Heimfall, das Rückkaufsrecht und den Widerruf. Sie wird in der Regel befristet.“

Die neue Formulierung stelle gegenüber dem geltenden WWG eine Verschärfung dar. Mit einer „kann“-Formulierung werde die konzessionsgebende Behörde nicht in ihren Rechten beschnitten. Die Konzession mit Nebenbestimmungen zu verknüpfen, habe aber die Möglichkeit, mit Blick auf übergeordnete Zielsetzungen, bspw. im Rahmen der neuen Energiestrategie des Bundes, darauf zu verzichten.

Die Stadt Zürich wünscht bezüglich des § 47 Abs. 5 eine Erläuterung, ob bei den „energetischen Anforderungen“ neben den Vorgaben zur Effizienz auch solche zur Qualität der benötigten Hilfsenergie denkbar seien.

Die ewz beantragt, den Begriff „energetische Anforderung“ zu streichen. Es sei nicht zweckmässig, wenn der Kanton bei Wasserkraftwerken in Nebenbestimmungen der Konzession „energetische Anforderungen“ festlegt. Es sei im Interesse des Kraftwerkbetreibers, im Rahmen des Gesetzes die Wasserkraft so effizient wie möglich auszunützen. Er habe das Wissen, wie ein Kraftwerk technisch ausgelegt werden soll.

Die Grünen, Pro Natura, ZVS/BirdLife, Grünliberale und der WWF beantragen, dass § 47 Abs. 5 um die Begriffe „Ersatzmassnahmen“ (v.a. in Zusammenhang mit dem Bau von Kraftwerken) und „effiziente Wassernutzung“ ergänzt wird. Der Paragraf soll neu lauten:

„Die Konzession oder Bewilligung wird mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, Ersatzmassnahmen, effiziente Wassernutzung, energetische Anforderungen, den Heimfall, das Rückkaufsrecht und den Widerruf. [...]“

Begründet wird dieser Antrag damit, dass konzessions- und bewilligungspflichtige Gewässernutzungen in jedem Fall ein massiver Eingriff ins ökologische System eines Gewässers seien. Deshalb sollten Ersatzmassnahmen Teil einer Konzession bzw. Bewilligung sein. Der ZVS/BirdLife, der WWF und die Grünen weisen darauf hin, dass Ersatzmassnahmen auch von Bundesrechts wegen erforderlich seien. Weiter wird ausgeführt, dass die Bewässerung aus Gewässern, deren Wasserqualität die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung nicht erfülle, problematisch sei. Ist das Gewässer stark belastet, z.B. durch organische Stoffe oder Mikroverunreinigungen, würden die Schadstoffe auf die Kulturen gelangen, in den Boden und schliesslich ins Grundwasser. Mit geeigneten Bewässerungsanlagen, namentlich Tröpfchenbewässerungssysteme, könnten verschiedene Umweltaspekte berücksichtigt werden. Des Weiteren werde der zunehmende Bedarf für ergänzende Bewässerung neben ökologischen Problemen auch zu einem erhöhten Konfliktpotenzial für die Wassernutzung durch Wirtschaft und Gesellschaft führen. Auch Pro Natura sieht ein Erfordernis für Tröpfchenbewässerungssysteme durch die zunehmende Nachfrage nach Bewässerung, welche im Zuge des Klimawandels weiter steigen werde. Namentlich bei Konzessionen oder Bewilligungen für Bewässerungsanlagen sollten deshalb Bestimmungen für die effiziente Wassernutzung enthalten sein.

Der Aqua Viva Rheinaubund beantragt zudem: „Wichtige und daher explizit aufzuführende Nebenbedingungen (falls diese nicht unter die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 fallen) sind die Verpflichtung zu einem Monitoring / einer Erfolgskontrolle, die Aufhebung von durch das Monitoring

aufgezeigten Missständen und die Anpassung an neue Gegebenheiten.“ Seine Begründung lautet: „Um den Gewässerschutz auch während einer laufenden Konzession zur Nutzung der Wasserkraft sicherzustellen sind die Nebenbestimmungen von essentieller Bedeutung. Wichtige im WsG § 47 Abs. 5 nicht enthaltene Nebenbestimmungen zur Sicherung des Gewässerschutzes sind:

- Monitoring / Erfolgskontrolle (inkl. Dauer, Wiederholungen, Zielen),
- Aufhebung von Missständen,
- Anpassung an neue technische Errungenschaften und Forschungserkenntnisse und
- Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Diese Aspekte sind in den § 47 Abs. 5 als Nebenbestimmungen aufzunehmen, damit erstens anhand eines Monitorings Missstände erkannt und Behoben werden können. Zweitens damit während der Konzessionsdauer die Nutzung der Wasserkraft an veränderte Gegebenheiten wie neuen technischen Erkenntnissen und revidierte Gesetze angepasst werden kann. Um diese Nebenbestimmungen allenfalls auf Verordnungsebene konkretisieren zu können, sind sie schon im WsG zu erwähnen.“

Weiter fordern die NGO, Pro Natura, WWF und die Grünen, die Konzessionen gemäss § 47 Abs. 5 auf höchstens 60 Jahre (ZVS/BirdLife: 40 Jahre) zu befristen. Unbefristete Konzessionen seien heute nicht mehr angebracht. Der Zeitraum von 60 Jahren ermögliche sowohl eine wirtschaftliche Planung, als auch die Möglichkeit, die Rechte und Pflichten den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Zusammenhänge der Wasserkraftnutzung anzupassen.

Die Grünen, der ZVS/BirdLife und der WWF führen weiter aus, dass im Laufe einer langen Konzessionsdauer die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Zusammenhänge der Wasserkraftnutzung zunehmen. Auch die Gesetze können sich in dieser Zeit ändern. Die Konzessionen müssten deshalb in einem vertretbaren Zeitraum den veränderten Gegebenheiten angepasst werden können. Es wird daher folgende Gesetzesanpassung beantragt:

„Die Konzession oder Bewilligung wird mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, den Heimfall, das Rückkaufsrecht und den Widerruf. Sie wird in der Regel auf maximal 60 Jahre (ZVS/BirdLife: 40 Jahre) befristet.“

Die Eawag schlägt vor, in § 47 einen neuen Abs. 6 mit einem Trockenheitsvorbehalt einzuführen in Analogie zu § 59 Abs. 3 über den Wasserzins („Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung führen, ist der Wasserzins neu zu berechnen.“). Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass der Kanton bei einem kritischen Zustand des Entnahmegewässers Entnahmekonzessionen und Bewilligungen einschränken kann.

Ein kritischer Zustand und eine eingeschränkte Nutzbarkeit könne sowohl bei lang anhaltender Trockenheit eintreten als auch dauerhaft durch den Klimawandel.

Der neue § 47 Abs. 6 könnte lauten:

„Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der nutzbaren Mengen führen, kann der Kanton Entnahmekonzessionen und Bewilligungen einschränken oder ganz widerrufen.“

Zusätzlich könnte eine solche Anpassung von Konzessionen und Bewilligungen an den Klimawandel und extreme Trockenheit auch in § 53 (Beendigung) geregelt werden.

Der neue § 53 Abs. 6 könnte dementsprechend lauten:

„Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der nutzbaren Mengen führen, kann der Kanton Entnahmekonzessionen und Bewilligungen beenden.“

Zu § 48:

Gesetzestext:

§ 48. Gebühren

a. Grundsätze

¹ Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a. kostendeckende Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche sowie für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen,
- b. einmalige Verleihungsgebühren,
- c. einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren.

² Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

³ Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Grünen, ZVS/BirdLife, WWF und Pro Natura beantragen, die Verjährungsfrist von § 48 Abs. 3 auf zehn Jahre zu verlängern („Gebühren verjähren nach 5 10 Jahren seit ihrer Fälligkeit.“).

Dieser Antrag erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Nutzung der Gewässer einen erheblichen ökologischen Eingriff und eine Sondernutzung eines öffentlichen Gutes darstelle. Es sei daher gerechtfertigt, dass dafür erhobene Gebühren, gleich Geldforderungen, erst nach zehn Jahren verjähren.

Die Gemeinde Dachsen beantragt eine Anpassung von § 48 Abs. 2. Für Bauten im öffentlichen Interesse (z.B. Werkleitungen, Pumpstationen, Retentionsbecken, Kläranlagen etc.) welche den Grundwasserschwankungsbereich tangieren, sei auf eine jährliche Nutzungsgebühr zu verzichten. Zur Begründung führt die Gemeinde aus: „Heute werden für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer neben Verwaltungs- und Verleihungsgebühren auch Nutzungsgebühren erhoben. Zukünftig sollen auch für bewilligungspflichtige Nutzungen diese Gebühren erhoben werden. Dies würde bedeuten, dass z. B. für Werkleitungen im Grundwasserschwankungsbereich jährliche Nutzungsgebühren zulasten der Gebührenrechnung anfallen würden, das jedoch nicht im öffentlichen Interesse liegt. Im Falle von Schmutzwasserleitungen, welche projektbedingt durch die seitlichen Anschlüsse und das Leitungsgefälle, etc. zum Teil tief unter das Terrain und somit allenfalls unter den höchstens Grundwasserspiegel zu liegen kommen, ist eine Nutzungsgebühr nicht gerechtfertigt.“

Die Stadt Zürich wünscht eine Erläuterung. Es sei fraglich, ob mit „erheblichen öffentlichen Interessen“ (§ 48 Abs. 2) sowohl kantonale als auch kommunale Interessen gemeint seien.

Zu § 49:

Gesetzestext:

§ 49. b. Verleihungsgebühr

¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlich zu bezahlenden Nutzungsgebühr.

² Bei Umbau oder Erweiterung einer bestehenden Anlage während der Konzessionsdauer ist die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BFE führt aus, dass § 49 Abs. 1 selbst in Verbindung mit § 50 nicht verständlich sei und dem im Abgaberecht zu beachtenden Bestimmtheitsgebot nicht entspreche. Auf Gesetzesstufe müssten aus seiner Sicht die wesentlichen Grundsätze für die Bemessung der Verleihungsgebühr festgehalten werden. Gemäss Abs. 3 kann der Regierungsrat anschliessend die Einzelheiten auf Verordnungsstufe regeln.

Zu § 50:

Gesetzestext:

§ 50. c. Nutzungsgebühr

¹ Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach

- a. den eingeräumten Sondervorteilen,
- b. der Art und Dauer der Konzession oder Bewilligung,
- c. dem Verwendungszweck,
- d. der Menge des beanspruchten Wassers,
- e. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,
- f. dem Ausmass der beanspruchten Fläche oder des beanspruchten Volumens und dem Wert angrenzender Grundstücke.

² Gebühren für die Wasserkraftnutzung werden nach §§ 59–60 bemessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere passt er die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die CVP führt zu § 50 Abs. 1 lit. f aus: „In § 50 Abs. 1 lit. f heisst es, die Nutzungsgebühr bemisst sich nach dem Ausmass der beanspruchten Fläche oder des beanspruchten Volumens und dem Wert angrenzender Grundstücke. Aus Sicht der CVP muss die Kopplung der Nutzungsgebühr an den Wert angrenzender Grundstücke dringend gestrichen werden, da dies der Willkür Tür und Tor öffne. Warum sollte ein Grundeigentümer hohe Nutzungsgebühren zahlen, nur weil das angrenzende Grundstück einen hohen Wert hat? Wir fordern daher die Überarbeitung dieses Paragraphs, insbesondere Abschnitt f.“

Auch die Stadt Zürich hat ein Vorbringen zu § 50 Abs. 1 lit. f. Sie wünscht eine Erläuterung/Anpassung, da in diesen Paragraphen von „Gebühren“ für die Wassernutzung gesprochen werde, wohingegen in den §§ 59 und 60 auf die in § 50 Abs. 2 verwiesen wird, jedoch von „Wasserzins“ gesprochen werde. Eine einheitliche Terminologie trage zum besseren Verständnis bei.

Zu § 51:

Gesetzestext:

§ 51. Eigenmächtige Nutzung

¹ Wer eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vornimmt, schuldet dafür das Dreifache der ordentlichen Gebühr (§§ 48 Abs. 1 lit. c, 50 bzw. 59–60), auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird.

² Die Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte bleibt vorbehalten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die EVP, die Grünliberalen, die Grünen, Pro Natura, WWF und ZVS/BirdLife beantragen die Aufnahme eines Haftungstatbestandes in § 51 Abs. 1. Dieser solle lauten:

„Wer eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vornimmt, schuldet dafür das Dreifache der ordentlichen Gebühr (§§ 48 Abs. 1 lit. c, 50 bzw. 59-60) und haftet für die daraus entstandenen Schädigungen oder negativen Beeinträchtigungen des Gewässers und des Gewässerraums, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird.“

Zur Begründung des Antrags wird ausgeführt, dass die Kosten für die Wiedergutmachung der durch die eigenmächtige Nutzung entstandenen Schädigungen der Umwelt nicht von der Allgemeinheit, sondern im Sinne des Verursacherprinzips getragen werden sollen.

Zu § 52:

Gesetzestext:

§ 52. Übertragung

¹ Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen kann von einer Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde abhängig gemacht werden.

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³ Das Grundbuchamt darf Eigentumsänderungen nur bei Vorliegen der Zustimmung nach Abs. 1 vornehmen. Es teilt der Direktion zustimmungsbedürftige Eigentumsänderungen mit.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BFE sieht § 52, wonach die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen von einer Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde abhängig gemacht werden „kann“ und die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigert werden darf, als nicht bundesrechtskonform an. Gemäss Art. 42 Abs. 1 WRG bedarf eine Übertragung einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft immer (obligatorisch) einer Zustimmung der Verleihungsbehörde.

Zu § 53:

Gesetzestext:

§ 53. Beendigung

¹ Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

² Sie kann von der Direktion als verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht,
- b. den Betrieb zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c. wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt,
- d. die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

³ Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Anlagen und Einrichtungen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen (Heimfallrecht).

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

⁵ Anstelle des Heimfalls kann eine Heimfallverzichtentschädigung vereinbart werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Axpo beantragt folgende Änderung von § 53 Abs. 3:

„Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Anlagen und Einrichtungen bei Ablauf der Nutzungsdauer an ihn fallen (Heimfallrecht). Die Konzessionsbehörde macht den Heimfall mindestens 2 Jahre im Voraus geltend.“

Dies sei notwendig, da das Bundesrecht die Entschädigung zumindest der trockenen Anlageteile vorsehe. Daneben verschaffe die im geltenden WWG vorgesehene Bestimmung, wonach der Heimfall zwei Jahre im Voraus geltend gemacht werden müsse, den Konzessionsinhabern ein Mindestmass an Planungssicherheit.

Auch WWF, die Grünen, Pro Natura, EVP und ZVS/BirdLife setzen sich für eine Änderung des § 53 Abs. 3 ein. Der Paragraph soll neu lauten:

„Anlagen und Einrichtungen fallen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an den Kanton (Heimfallrecht). Der Kanton kann auf das Heimfallrecht verzichten.“

Dieser Vorschlag basiere darauf, dass Gewässernutzungen einen erheblichen ökologischen Eingriff in ein Gewässer darstellten. Konzessionen für Gewässernutzungen hätten in der Regel eine sehr lange Laufzeit. Nach Ablauf derselben solle der Heimfall der Konzessionen an den Kanton der Regelfall sein.

Die Stadt Zürich regt an, in Abs. 3 eine Ergänzung des Gesetzes vorzunehmen. Nach § 53 Abs. 2 sei ein neuer Absatz zum Thema „Änderung der objektiven Verhältnisse“ hinzuzufügen, der wie folgt lauten solle:

„Haben sich die Verhältnisse, auf denen die Konzession beruht, gegenüber dem Zeitpunkt der Konzessionsvergabe derart geändert, dass die konzessionierte Nutzung nicht mehr im öffentlichen Interesse ist oder dass der nutzungsberechtigten Partei die Bedingungen der Konzession nicht mehr zugemutet werden können, ist eine vorzeitige Beendigung der Konzession möglich.“

Die Konzessionierung von Wassernutzungen habe einen langfristigen Zeithorizont, innerhalb dessen sich öffentliche Interessen ändern (Beispiel Atomausstieg) oder die objektiven Verhältnisse sich ändern könnten (Beispiel Klimawandel).

Weiter beantragen die Stadt Zürich und die ewz, in § 53 Abs. 3 eine Streichung oder Anpassung vorzunehmen. Der Passus „in Bezug auf den Heimfall für Wassernutzungskonzessionen“ sei zu präzisieren oder allenfalls zu streichen. Soweit § 53 Abs. 3 auf Wasserrechtsverleihungen Anwendung finde, sei der Heimfall abschliessend bundesrechtlich geregelt. Art. 67 Abs. 1 WRG unterscheide zwischen den unentgeltlich und den entgeltlich heimfallenden Anlagen. Der Absatz sei darum zu streichen oder in Bezug auf Wasserrechtsverleihungen mit Verweisung auf das anwendbare Bundesrecht zu präzisieren.

Das EKZ beantragt die Einführung eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

„Soweit die Konzession zur Nutzung von Wasserkraft erteilt wurde, findet das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) Anwendung.“

Im WRG werde das Heimfallrecht umfangreich geregelt. Weiter sei zu prüfen, ob bei Themen der Nutzbarmachung der Wasserkräfte nicht grundsätzlich auf das WRG zu verweisen ist.

Abs. 5 sei zu ergänzen. Die vorgesehene Regelung genüge den rechtlichen Ansprüchen an die Stipulierung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe (Höhe der Abgabe etc.) nicht. Dies sei zu korrigieren.

In Abs. 6 sei neu folgender Zusatz aufzunehmen:

„Der Kanton zeigt einen geplanten Heimfall mindestens fünf Jahre im Voraus an.“

Zur Begründung führt die EKZ an, die Anzeige des Heimfalls ermögliche es dem Konzessionär, sich frühzeitig über den weiteren Verlauf seiner Tätigkeiten, Investitionen etc. Klarheit zu verschaffen. Der Verzicht auf diese Bekanntgabe würde zu unnötigen Unsicherheiten führen und im Ergebnis für alle Beteiligten einen höheren administrativen Aufwand bedeuten. Zwei Jahre seien bis an-

hin vorgesehen gewesen. Aus Sicht des Konzessionärs wäre eine Verlängerung dieser Frist auf fünf Jahre zu begrüssen.

Das BFE führt diesbezüglich aus: „Gemäss Art. 65 Bst. c WRG kann die Verleihungsbehörde eine Konzession als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung „gröblich“ verletzt. § 53 Abs. 2 Bst. c weicht insofern von der bundesgesetzlichen Rahmenbestimmung ab, als bereits eine weniger gravierende Verletzung ausreicht, um die Verwirkung herbeizuführen. Die Bestimmung ist damit aus unserer Sicht nicht bundesrechtskonform und muss modifiziert werden. Art. 67 Abs. 1 Bst. b WRG bestimmt, dass beim Heimfall der Werke das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt ist, Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt. Die historische Auslegung von Art. 67 Abs. 1 WRG ergibt, dass die verleihende Behörde bei Ablauf der Nutzungsdauer die Anlagen und Einrichtungen nicht in ihrer Gesamtheit unentgeltlich zurücknehmen kann¹. Der Gesetzgeber sah in Abs. 1 Bst. a vor, dass sich der Heimfall auf die hydraulischen Anlagen beschränkt, währenddem gemäss Bst. b die Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie gegen eine billige, sprich sachgerechte Entschädigung übernommen werden können. Der vom Kanton Zürich in § 53 Abs. 3 vorgesehene unentgeltliche Heimfall ist insofern bundesrechtswidrig, als damit die zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie dienenden Anlagen eingeschlossen werden. § 53 Abs. 3 muss entsprechend angepasst werden.“

In § 53 Abs. 5 beantragen die ewz und die Stadt Zürich folgende Präzisierung:

„Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallsrechts verzichten und für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallsrechts eine Heimfallverzichtsentschädigung verlangen. Die Heimfallverzichtsentschädigung entspricht höchstens dem Wert der unentgeltlich heimfallenden Anlagen gemäss Art. 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Der Wert wird nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung bestimmt.“

¹ „Begriff des Heimfallsrechts: Hierunter versteht man die Befugnis des verleihungsberechtigten Gemeinwesens, bestimmte Bestandteile des Kraftwerkes unentgeltlich an sich zu ziehen und andere gegen billige Entschädigung zu übernehmen. – Die Unterscheidung ist in den Absätzen a. und b. des Art. 67 gemacht. Hier sind auch die Gegenstände des Heimfalls einzeln aufgezählt. Mit dieser Umschreibung der Gegenstände ist der Heimfall beschränkt auf die hydraulischen Anlagen (inklusive die Akkumulierungsbecken und den zum Betrieb dienenden Grund und Boden). Die Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie können jedoch vom Gemeinwesen übernommen werden gegen billige Entschädigung, die nicht höher sein darf als ihr Geschäftswert für den Heimfallberechtigten zur Zeit der Übergabe.“ (GEISER KARL, ABBÜHL J. J., BÜHLMANN FRITZ, Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Verlag Schulthess & Co., Zürich 1921, Art. 67, S. 204).

Diese Präzisierung wird damit begründet, dass die Heimfallverzichtsentschädigung eine öffentlich-rechtliche Abgabe sei und mindestens der Regelung des Kreises der Abgabepflichtigen, des Gegenstandes der Abgabe und der Bemessungsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn bedürfe. Die vorgeschlagene Formulierung orientiere sich an Art. 44 des Bündner Wasserrechtsgesetzes.

Die Eawag schlägt vor, eine Anpassung von Konzessionen und Bewilligungen an den Klimawandel und extreme Trockenheit auch in § 53 zu regeln (zur Begründung vgl. die Ausführungen zu § 47). Der neue § 53 Abs. 6 könnte dementsprechend lauten:

„Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der nutzbaren Mengen führen, kann der Kanton Entnahmekonzessionen und Bewilligungen beenden.“

Zu § 54:

Gesetzestext:

§ 54. Stilllegung des Werks

¹ Werden die Anlagen und Einrichtungen nach der Beendigung der Konzession oder Bewilligung nicht weiter benutzt, ergreift die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die vorgeschriebenen Massnahmen, die durch die Stilllegung des Werkes sowie die Herbeiführung eines natürlichen Gewässerzustandes nötig werden.

² Kann auf die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr zurückgegriffen werden, ergreift die Eigentümerin oder der Eigentümer des Betriebsgrundstücks die vorgeschriebenen Massnahmen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der Gemeinderat Dachsen beantragt eine Umformulierung des Abs. 1 dieser Bestimmung. Der grundsätzliche Rückbau von Anlagen und Einrichtungen solle nur für das Oberflächengewässer gelten. Für Anlagen und Einrichtungen im Grundwasser, welche im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Werkleitungen etc.), seien Ausnahmen vorzusehen. Zur Begründung führt der Gemeinderat aus: „Nach Absatz 1 muss die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die Massnahmen ergreifen, die zur Herbeiführung eines natürlichen Gewässerzustandes nötig werden. Bei der Ausserbetriebnahme von Werkleitungen etc. im Grundwasser kann diese Forderung zu hohen Kosten führen, was sich negativ auf die Gebühren auswirkt.“

Zu § 55:

Gesetzestext:

§ 55. Rückkauf

Der Kanton ist berechtigt, das eingeräumte Recht einschliesslich der Anlagen nach den Konzessionsbestimmungen während der Konzessionsdauer zurückzukaufen. Die Konzessionsbehörde macht das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Nach Ansicht der EKZ ist dieser Paragraf unhaltbar und daher komplett zu streichen. Ein einseitiges Rückkaufsrecht könne allenfalls im Rahmen der Konzessionsverhandlungen vereinbart werden. Zudem würde sich eine solche Regelung negativ auf Investitionsentscheide bzw. auf die Akquisition von Investoren für Wasserbauprojekte auswirken.

Auch die Stadt Zürich und die ewz beantragen die Streichung des § 55. Diese Regelung sei bundesrechtswidrig. Falls der Kanton sich überhaupt ein Rückkaufrecht vorbehalten wolle, sei dies im Rahmen der Konzessionsverhandlungen einvernehmlich mit dem Konzessionär zu vereinbaren. Die fünf- Jahresfrist für die Vorankündigung des Rückkaufs von Art. 63 WRG sei zu übernehmen.

Auch das BFE weist darauf hin, dass § 55 Art. 63 Abs. 2 WRG insofern inhaltlich widerspreche, als nach der kantonalen Regelung das Rückkaufsrecht lediglich zwei Jahre im Voraus geltend gemacht werden muss, während das Rückkaufsrecht mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen ist. Es fehlten in § 55 auch Hinweise, aufgrund welcher Kriterien die Bemessung der Entschädigung erfolgen soll, die dem Konzessionären zusteht. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass Art. 63 Abs. 3 WRG einen Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts enthält.

Zu § 56:

Gesetzestext:

§ 56. Ehehafte Rechte

¹ Hat eine Berechtigte oder ein Berechtigter jedes Interesse an einem ehehaften Recht verloren, kann die Direktion dessen Aufhebung verfügen.

² Das ehehafte Recht erlischt, wenn es während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Ehehafte Rechte können enteignet werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

⁴ Will die Berechtigte oder der Berechtigte eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurde, derart verändern, dass eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, benötigt sie oder er dafür eine Konzession. Mit der Erteilung der Konzession erlischt das ehehafte Recht.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Hauseigentümerverbände, der ZBV, der SVIT und der VZI regen eine unvoreingenommene Überprüfung der Bestimmungen (§§ 56 und 57) an. Diese würden im Ergebnis massive Eingriffe ins Privateigentum bedeuten; insbesondere § 56 Abs. 4 gehe zu weit. Dafür würden auch die Übergangsbestimmungen gemäss § 94 WsG sprechen, sowie die Bundesgerichtspraxis zur Thematik der (zulässigen) Mehrbelastung bei Dienstbarkeiten.

Die Umweltweltschutzverbände, die Grünen und die EVP beantragen, die Revitalisierungsplanung in § 56 Abs. 3 aufzunehmen. Abs. 3 solle neu heissen:

„Ehehafte Rechte können enteignet werden, wenn öffentliche Interessen, namentlich die Revitalisierungsplanung, dies erfordern.“

Pro Natura führt dazu aus, dass die öffentlichen Interessen der Gewässerrevitalisierung und somit der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen etc. besonders betont werden sollen. Die Grünen, EVP, ZVS/BirdLife und der WWF konkretisieren diese Ausführungen wie folgt: „Wenn die Revitalisierungsplanung ergibt, dass ein Gewässer auf dessen Nutzung ehehafte Rechte bestehen, ein Revitalisierungspotenzial aufweist bzw. aufgewertet werden sollte, dann ist der Kanton berechtigt, die ehehaften Rechte zu enteignen. Die öffentlichen Interessen der Revitalisierung oberirdischer Gewässer und somit der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen etc. sollten stärker gewichtet werden als das Recht eines Einzelnen, des Konzessionärs.“

Der Eawag schlägt vor, einen neuen Absatz 4 einzuführen, der sich auf den Klimawandel bezieht.

Der Vorschlag zu § 56 Abs. 4 lautet:

„Ehehafte Rechte können enteignet werden, wenn Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt eintreten, die zu einer dauernden Änderung der nutzbaren Mengen führen.“

Zu § 57:

Gesetzestext:

§ 57. Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten

¹ Durch Konzession oder Bewilligung eingeräumte Nutzungsrechte können von der Direktion befristet oder eingeschränkt werden

- a. zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen,
- b. beim Vorliegen wichtiger Bedürfnisse eines anderen Berechtigten, wenn dies gesamthaft im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung muss vorübergehende Nutzungseinschränkungen entschädigungslos dulden, sofern diese durch im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahmen erforderlich werden.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Einleitung von Abwasser in die Zu- und Ablaufkanäle ihrer oder seiner Anlagen dulden, wenn hierfür eine Einleitungsbewilligung vorliegt.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

VZI, HEV Winterthur, Uster, Albis und Zürich, SVIT und der Zürcher Bauernverband wehren sich gegen § 57, weil dieser massive Eingriffe ins Privateigentum ermögliche. Die Verbände beantragen vorgängig eine unvoreingenommene Überprüfung. Dafür sprächen auch die Übergangsbestimmungen gemäss § 94 Wassergesetz, sowie die Bundesgerichtspraxis zur Thematik der (zulässigen) Mehrbelastung bei Dienstbarkeiten.

Der WWF, ZVS/BirdLife, EVP und die Grünen beantragen die Ergänzung des § 57 Abs. 1 mit einem zweiten Satz:

„Ehehafte Rechte sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Konzessionen oder Bewilligungen umzuwandeln.“

Als Eventualantrag fordern sie, gleich Pro Natura, die Aufnahme der ehehaften Rechte in Abs. 1:

„Durch die Konzession oder Bewilligung eingeräumte Nutzungsrechte sowie ehehafte Rechte können von der Direktion befristet oder eingeschränkt werden, [...].“

Als Begründung wird ausgeführt, dass, gemäss dem Gleichbehandlungsgrundsatz, ehehafte Rechte den durch Konzession oder Bewilligung eingeräumten Nutzungsrechten hinsichtlich Befristungen und Einschränkungen gleichgestellt werden sollen. Auch die Sanierungspflicht solle bei allen Nutzungsrechten in gleichem Masse gelten.

Das BFE sieht § 57 Abs. 1 als bundesrechtswidrig an. § 57 Abs. 1 erlaubt die nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten. Das bedeute bei Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft eine Beschneidung der mit Art. 43 Abs. 1 WRG eingeräumten wohlerworbenen Rechte. Bundesrechtswidrig sei dies insofern, als – im Gegensatz zum Bundesrecht – die kantonale Bestimmung keine

volle Entschädigung vorsehe. Heikel sei zudem auch lit. b, welcher vorsieht, dass selbst wichtige Bedürfnisse eines anderen Berechtigten eine Einschränkung begründen können, „wenn dies gesamthaft im öffentlichen Interesse liegt“. Das BFE geht davon aus, dass damit eine Ausdehnung der eingriffsberechtigenden Gründe angestrebt wird, was kaum mit dem Bundesrecht vereinbar sei.

B. Wasserkraftnutzung

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer

Der Fischereiverband des Kantons Zürich beantragt, das Entleeren von Stauhaltungen gesetzlich zu verankern. Geschiebe, Sand und Schlick reicherten sich in Stauhaltungen von Wasserkraftanlagen an und müssten periodisch daraus entfernt werden. Aus Kostengründen werde zumeist auf die Ausbaggerung verzichtet und das Material dem Unterwasser zugeführt, was hinsichtlich Geschiebehaushalt durchaus erwünscht sei. Die Entleerung werde bisher im Rahmen der Konzession geregelt. Damit habe offensichtlich nicht verhindert werden können, dass vielerorts Gewässerverschmutzungen und Fischsterben in grösserem Ausmass zu beklagen waren. So hätte beispielsweise die Entleerung der Stauhaltung Wellenwog, Gemeinde Wald, am 17. Mai 1999, am 26. Juli 2006, am 5. April 2011 und aktuell am 28. April 2013 zu einem Zusammenbruch des gesamten Ökosystems der Jona über viele hundert Meter Fliessstrecke geführt. Eine Entleerung sei nur statthaft, wenn die Schleppkraft ausreiche, um das Geschiebe zu transportieren. Sie dürfe zudem von Beginn der Forellenschonzeit (1. Oktober) bis zur Emergenz der Forellenslarven (15. Mai) nicht durchgeführt werden. Im genannten Fall wurde der Verantwortliche nach Kenntnisstand des Fischereiverbands jeweils strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen. Aus Sicht des Verbandes könne dies darin begründet sein, dass die offensichtliche Gewässerverschmutzung vom Richter mit einem natürlichen Hochwasserereignis gleichgesetzt wurde und eine eindeutige gesetzliche Bestimmung fehle.

Das BFE weist darauf hin, dass gemäss Art. 31 WRG die Kantone verpflichtet seien, ein Wasserrechtsverzeichnis zu führen, das über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen Auskunft gibt. Es erscheine folgerichtig, im neuen Wassergesetz festzuhalten, welche kantonale Behörde diese Verpflichtung erfüllen muss.

Eine umfassende Ergänzung beantragen die Stadt Zürich und die ewz. Abschnitt 4. B. des WsG regelt die Wasserkraftnutzung. Für die thermische Energienutzung aus Wasser (Wärme und Kälte), die zunehmend an Bedeutung gewinne, bestehe indessen kein entsprechendes Kapitel. Die Festlegungen für diese Zwecke würden sich auf die allgemeine Aussage in § 46 Abs. 2 lit. d beschränken. Die Stadt und die ewz beantragen, analog zu Abschnitt 4. B. "Wasserkraftnutzung" (§§ 58-61) einen gesonderten Abschnitt „Thermische Energienutzung“ mit folgenden Bestimmungen in das WsG aufzunehmen:

„§ xx. Die Direktion legt als Grundlage für die Erteilung von Konzessionen für die thermische Energienutzung für die einzelnen Wasservorkommen (Seen, Fließgewässer, Grundwasservorkommen) Höchstmengen für die Wärmeentnahme zu Heizzwecken und den Wärmeeintrag aus Kühlprozessen fest.

§ xx. Die Direktion oder eine von ihr beauftragte Stelle kann Mindestleistungen für Anlagen zur thermischen Energienutzung aus Wasservorkommen festlegen.

§ xx. Über die Konzessionen für Anlagen zur thermischen Energienutzung aus Wasservorkommen entscheidet die Direktion oder eine von ihr bezeichnete Stelle unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung am Anlagenstandort.

§ xx. Die Gebühren für die thermische Energienutzung aus Wasservorkommen werden gemäss §§ 49 und 50 WsG bemessen. Bei Anlagen mit dem Status einer öffentlichen Fernwärmeversorgung gemäss § 295 Abs. 2 PBG kann die Behörde die Gebühren reduzieren oder ganz erlassen.“

Auch die SKW, ZPK und die RZU verlangen eine besondere Regelung zur thermischen Energienutzung der Gewässer oder Nutzung der Gewässer zu Kühlzwecken (was gemäss § 46 eine Konzession erfordere). Das Thema sei nur als Sondernutzung verankert. Ansonsten spreche das WsG das Thema Energienutzung aus Gewässern und Anlagen der Siedlungsentwässerung im Gesetz nicht an. Angesichts der Bedeutung, die der kommunalen und regionalen Energieplanung heute beigemessen werde, ist aus Sicht der RZU eine weitergehende Verankerung dieses Themas im WsG erwünscht. Es wird daher empfohlen, das Thema Energienutzung im Abschnitt C. Weitere Nutzungen, im Gesetz aufzunehmen.

Zu § 58: Keine Vorbringen.

Zu § 59:

Gesetzestext

§ 59. Wasserzins

¹ Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein jährlicher Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlichen Höchstansatzes erhoben.

² Für Anlagen unter 1000 kW Bruttoleistung kann der Regierungsrat den Wasserzins abgestuft ermässigen.

³ Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung führen, ist der Wasserzins neu zu berechnen

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer

Die EKZ beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

„Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein jährlicher Wasserzins verhandelt. Dieser darf den bundesrechtlichen Höchstansatz nicht übersteigen.“

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Höhe des Wasserzinses Gegenstand der Konzessionsverhandlung sein solle. Damit könne die Möglichkeit gewahrt werden, lokale und projektspezifische Eigenheiten und öffentliche Interessen zu berücksichtigen.

Abs. 2 sei zu streichen. Dieser widerspreche Art. 49 Abs. 4 WRG und sei damit bundesrechtswidrig. Als neuen Abs. 2 schlägt die EKZ vor:

„Anlagen unter 1000 kW Bruttoleistung sind von der Zahlung des Wasserzinses befreit. Für Anlagen unter 3000 kW Bruttoleistung kann der Regierungsrat den Wasserzins abgestuft ermässigen oder darauf verzichten.“

In Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung und unter Berücksichtigung der bei Kleinst- und Kleinanlagen oft beschränkten Wirtschaftlichkeit, solle eine projektspezifische Zahlung des Wasserzinses offen sein.

Das BFE führt zu § 59 aus: „In Art. 48 ff. WRG werden die Grundsätze für die Bestimmung der vom Konzessionär zu entrichtenden Leistungen festgelegt. Insbesondere ist zu beachten, dass die Leistungen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren dürfen (Art. 48 Abs. 2 WRG). Wasserkraftwerke, die bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung erbringen, sind von der Zahlung eines Wasserzinses befreit. Bei Leistungen zwischen 1 und 2 Megawatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Maximum nach Absatz 1 zulässig (Art. 49 Abs. 4 WRG). Vor

diesem Hintergrund ist § 59 Abs. 2 bundesrechtswidrig, wenn er bei Anlagen unter 1000 kW Bruttoleistung bloss von einer möglichen Ermässigung des Wasserzinses spricht.“

Die Stadt Zürich und die ewz beantragen folgende Anpassung des Abs. 1:

„Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein jährlicher Wasserzins erhoben, dessen Höhe in der Konzession festgelegt wird und den bundesrechtlichen Höchstansatz nicht übersteigen darf.“

Das Bundesrecht lasse es zu, dass der Kanton den maximal zulässigen Wasserzins nicht ausschöpfe. Der Kanton solle Spielraum behalten, im Einzelfall auch tiefere Wasserzinsen zu vereinbaren, wenn die Realisierung eines Kraftwerks aus energiepolitischen Überlegungen gefördert werden solle.

Bezüglich des § 59 Abs. 2 beantragen die ewz und die Stadt Zürich die Streichung oder Anpassung an Art. 49 Abs. 4 WRG, welche wie folgt lauten sollte:

„Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung sind von der Zahlung eines Wasserzinses befreit.“

Abs. 2 verstosse gegen Art. 49 Abs. 4 WRG und sei damit unzulässig.

Pro Natura, ZVS/BirdLife, Aqua Viva Rheinaubund und WWF fordern die Streichung des § 59 Abs. 2. Kleinwasserkraftwerke (bis 10 MW) würden bereits durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Durch die KEV werde teilweise die Nutzung der Wasserkraft an Standorten interessant, welche ohne KEV nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. § 59 Abs. 2 könne weitere Kleinwasserkraftvorhaben wirtschaftlich interessant machen und somit kleine (bis anhin für die Wasserkraft uninteressante) natürliche Fließgewässer gefährden.

Zu § 60: Keine Vorbringen.

Zu § 61:

Gesetzestext:

§ 61. Fischerei

¹ Das Recht der Fischerei in den Wasserrechtsanlagen steht dem Kanton zu, soweit nicht Rechte Privater nachgewiesen werden können.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wasserrechtsanlagen und, soweit erforderlich, die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke haben die Ausübung der Fischpacht zu dulden. Die Wasserrechtsinhaberinnen und -inhaber treffen nach Anweisung der Direktion die zum Schutz und zum freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, nötigen Vorkehrungen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer

Aus Sicht der EKZ, der ewz und der Stadt Zürich ist eine Präzisierung des Begriffs der Wasserrechtsanlagen notwendig, da unklar sei, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Die ewz setzt sich zudem für die Streichung des § 61 Abs. 2 Satz 2 ein.

„Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wasserrechtsanlagen und, soweit erforderlich, die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke haben die Ausübung der Fischpacht zu dulden. ~~Die Wasserrechtsinhaberinnen und -inhaber treffen nach Anweisung der Direktion die zum Schutz und zum freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, nötigen Vorkehrungen.~~“

Zur Begründung führt die ewz aus, dass sich die Regelungen betreffend freien Durchgang der Wasserlebewesen im Gewässerschutzgesetz fänden. Eine zusätzliche Regelung im kantonalen Wassergesetz sei nicht nötig.

Pro Natura, ZVS/BirdLife, Aqua Viva Rheinaubund und der WWF machen sich für die Neueinführung eines § 61a stark. Sie schlagen vor, die Regelungen betreffend die Sicherung der Restwassermengen (Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG) im WsG aufzugreifen und folgendermassen anzupassen:

„Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe von 30 cm muss durchgehend gewährleistet sein.“

Zur Begründung legen sie dar, dass in Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG die notwendige Wassertiefe nicht genauer bestimmt ist. Oft werde davon ausgegangen, dass eine Wassertiefe von 20 cm für die Fischwanderung ausreicht. Dies treffe jedoch nicht für alle Fischarten zu. Für die Sicherstellung der

Lachswanderung sei eine Wassertiefe von 20 cm zu gering. Daher sei eine Festsetzung der notwendigen Wassertiefe von 30 cm sinnvoll.

Des Weiteren führt der Aqua Viva Rheinaubund aus: „Zu einem zeitgemässen, ganzheitlichen Wassergesetz gehören die Sicherung angemessener Restwassermengen (bei Neukonzessionierungen und/oder Sanierung bei laufenden Konzessionen) genauso dazu wie Massnahmen zur Revitalisierung oder zur Minderung/Vermeidung unerwünschter Entwicklungen in den Bereichen Geschiebehalt oder Schwall/Sunk-Erscheinungen. Das GSchG enthält zwar Regelungen betreffend der Sicherung der Restwassermengen, überlässt die Interessenabwägung und den Vollzug aber den kantonalen Behörden.“

C. Weitere Nutzungen

Zu § 62:

Gesetzestext:

§ 62 Grundwasserdurchfluss

Bauliche Veränderungen dürfen die Nutzbarkeit unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Einbauten in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität zu erhalten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die ZPL beantragt den Verzicht auf eine Verschärfung von § 61 WWG. Der Untergrund werde von Infrastrukturanlagen und Bauten wie Tunnels, Speicheranlagen usw. immer mehr beansprucht.

Auch weitere Nutzungen würden aus diversen Gründen wie Platzmangel, Immissionen usw. immer mehr in den Untergrund getrieben. Solche Vorhaben müssten in einem raumplanerischen Verfahren koordiniert und auf ihre Zweckmässigkeit geprüft werden. Die verschiedenen öffentlichen Interessen seien gegeneinander abzuwägen. Die heutige Praxis zeige, dass dies mit der Regelung von § 61 WWG gut gelinge und es bestehe kein Anlass, den Grundwasserschutz noch weiter zu bevorzugen.

Der GPV / VZGV beantragt folgende Umformulierung von § 62:

„Die bewährte Regelung für die Durchflusskapazität bei Einbauten in den Grundwasserleiter im Sinne von § 71 WWG soll beibehalten werden.“

Die neue Forderung nach einem Erhalt der Durchflusskapazität werde in Einzelfällen nicht umsetzbar sein. Auch wenn die heutige Regelung aus § 71 WWG offener formuliert sei, lasse diese in jedem Fall Lösungen zu.

Die EKZ regt folgende Anpassung des zweiten Satzes an:

„Bei Einbauten in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität bestmöglich zu wahren.“

Einbauten in den Grundwasserleiter führten (physikalisch) immer zu einer Minderung der Durchflusskapazität. Die Regelung solle jedoch nicht so weit führen, dass bereits kleinste Einschränkungen zur Verhinderung von Projekten führen.

Zu § 63:

Gesetzestext:

§ 63. Landanlagen

¹ Neue Landanlagen bleiben in der Regel im Eigentum des Kantons.
Die durch Bauten und Anlagen beanspruchten oberirdischen Gewässer bleiben öffentlicher Grund.

² Bauten und Anlagen auf neuen und bestehenden Landanlagen mit Bewilligungsvorbehalt bedürfen zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung einer Bewilligung (Baukonzession) der Direktion.

³ Die Direktion erlässt Vorschriften über die Nutzung der Landanlagen sowie über die Anordnung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

⁴ Nicht dem öffentlichen Zweck entsprechende Nutzungen auf unentgeltlich abgetretenen und mit einer öffentlichen Zweckbestimmung belegten Landanlagen sind in gleichem Mass gebührenpflichtig wie konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das Baurekursgericht spricht sich für eine genaue Prüfung des Abs. 3 aus. Hintergrund ist der Bundesgerichtsentscheid 1C_41/2012, nach welchem nunmehr fraglich sei, ob dieser Absatz als gesetzliche Grundlage für Richtlinien und Reglemente genüge (vgl. hierzu auch der Entscheid des Verwaltungsgerichts AN.2012.00001). Fraglich sei nach dem Bundesgerichtsentscheid auch, ob eine Sonderordnung für Aufschüttungsland überhaupt zulässig sei, oder ob nicht überall nach raumplanerischen Kriterien zu legiferieren sei. Allerdings sei festzuhalten, dass das Konzessionsland seinerzeit „gratis“ abgegeben wurde und deshalb eine unterschiedliche (strenge) Behandlung nicht zum vornherein ausgeschlossen erscheine. Diesbezüglich sei auch der BGE nicht in allen Teilen klar bzw. überzeugend.

Die ZPP begrüsst es, dass zum komplexen Thema der Landanlagen Präzisierungen im WsG vorgesehen sind. Ebenso unterstützt die ZPP, wenn die geltende Rechtslage – soweit tatsächlich unbestritten – zugunsten einer erhöhten Rechtssicherheit im WsG ausgeführt wird (vgl. Richtlinie zum Bauen auf Landanlagen sowie jüngstes Bundesgerichtsurteil dazu). Einer rechtskonformen Gleichbehandlung im Regionsgebiet steht die ZPP positiv gegenüber.

Der Gemeinderat Horgen beantragt (siehe auch Antrag bezüglich der Definition der Landanlagen in § 3 lit. f), dass Landanlagen, welche seit Generationen (mindestens 50 Jahre) nicht mehr als Seefläche genutzt werden, abparzelliert werden können. Das neue Grundstück solle der öffentlichen Hand zugeschlagen werden und öffentlich zugänglich bleiben. Der Verkauf an Dritte soll ausgeschlossen werden. Hingegen könnten auf dem neuen Grundstück Nutzungen (Dienstbarkeiten) im Grundbuch eingetragen werden, sofern sich diese mit dem öffentlichen Zugang vereinbaren lassen.

Zu § 64:

Gesetzestext:

§ 64. Materialentnahmen

¹ Das Recht, Sand, Kies und Steine aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, steht dem Kanton zu.

² Neue Entnahmen sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Umweltschutzorganisationen (ZVS/BirdLife, Pro Natura, WWF) und die Parteien (EVP, GLP, die Grünen) fordern die Streichung des Begriffs „Neue“ in § 64 Abs. 2 (Formulierung neu: „Entnahmen sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht beeinträchtigt wird.“). Die Vernehmlassungsteilnehmer untermauern diese Forderung mit dem Hinweis, dass eine Präzisierung von „neue“ Entnahmen im Gegensatz zu „alten“ Entnahmen und damit eine Besserstellung alter Entnahmen im Sinne der Gleichbehandlung und aus ökologischen Gründen unbegründet und abzulehnen sei.

Zu § 65:

Gesetzestext:

§ 65. Wassermangel

¹ Bei akutem Wassermangel kann die Direktion die Gemeinden ermächtigen, vorübergehende Wasserentnahmen aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen.

² Sie ordnet die erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer an.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag sieht § 65 Abs. 1 als eine sehr problematische Regelung an. Es sei zu befürchten, dass bei anhaltender Trockenheit (und niedrigen Wasserständen) auf Gemeindeebene in unkoordinierter Weise zusätzliche Wasserentnahmen bewilligt werden. Dies könne zu dauerhaften Schäden an den Gewässern und deren Lebewesen führen. Aus Sicht der Gewässer müssten bei Wassermangel die Entnahmen gedrosselt werden. Es wird daher vorgeschlagen, eine auch auf Bundesebene angedachte obligatorische Versicherung für dürrebedingte Ernteausfälle der Landwirtschaft einzuführen. So wären die bäuerlichen Einkommen auch bei anhaltendem Wassermangel gesichert, und die bei Wassermangel ohnehin gefährdeten Gewässer müssten nicht mit zusätzlichen Wasserentnahmen weiter belastet werden.

Es wird vorgeschlagen, § 65 (Wassermangel) folgendermassen zu ändern und zu ergänzen:

„¹ Bei akutem Wassermangel bestimmt die Direktion, in welchen Höchstmengen vorübergehende Wasserentnahmen aus den Gewässern zu Bewässerungszwecken möglich und für die Sicherung der bäuerlichen Einkommen nötig sind.

² Die Gemeinden bewilligen die vorübergehenden Entnahmen im Rahmen der von der Direktion festgesetzten Höchstmengen.

³ Die Direktion ordnet die erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer und zum Schutz der Grundwasserleiter an.“

Pro Natura, WWF, ZVS/BirdLife, GLP, EVP und die Grünen beantragen, § 65 Abs. 2 wie folgt umzuformulieren:

„Sie ordnet die erforderlichen Auflagen, wie die mengenmässige und zeitliche Beschränkung der Entnahmen, zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer an. Für die Dauer der Entnahme ist ein Monitoring der relevanten Faktoren, wie Temperatur, Sauerstoffgehalt und Wasserqualität durchzuführen. Sobald kritische Werte erreicht sind, ordnet die Direktion die unverzügliche Einstellung der Wasserentnahme an.“

Zur Begründung führen sie aus: „Bei akutem Wassermangel führen die Gewässer wenig Wasser. Durch den niedrigen Wasserstand ist die Wasserqualität generell gefährdet, die chemische Schadstoffbelastung erhöht, die Durchmischung mit Sauerstoff reduziert und eine Erhöhung der Wassertemperatur die Regel. Diese Bedingungen können für zahlreiche in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen lebensbedrohend werden. Unter diesen Umständen noch zusätzlich Wasser zu entnehmen, verschärft die Situation. Eine Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken sollte deshalb mengenmässig und zeitlich klar beschränkt sowie durch ein Monitoring begleitet werden.“

Der ZBV merkt an, dass nicht geklärt sei, wer bei einer Massnahme von § 65 die Kosten trage. Diesbezüglich müsse zwingend ein Rechtsschutz eingebaut werden, „damit sich gegen Luxusmassnahmen zu Wehr gesetzt werden kann“.

Zu § 66:

Gesetzestext:

§ 66. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee können öffentlichen und privaten oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos Wasser entnehmen. Dabei ist die für das tierische und pflanzliche Leben notwendige Mindestwassermenge im Gewässer zu belassen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die GPV / VZGV regen an, § 66 wie folgt zu ergänzen:

„Die Direktion stellt sicher, dass die berechtigten Organe Zugriff zu den Informationen der erforderlichen Mindestwassermengen haben.“

Das eingeschränkte Recht zur Wasserentnahme mache nur Sinn, wenn die für die Wasserentnahme berechtigten Organe die Mindestwassermengen kennen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der erforderlichen Kommunikation müsse statuiert werden.

Das BFE weist in diesem Zusammenhang auf Art. 43 und 53 WRG hin. „Während Art. 43 WRG dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht einräumt, sieht Art. 53 WRG vor, dass der Konzessionär den Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken zur Verfügung stellen muss. Die Verpflichtung besteht allerdings nur im Umfange des dringenden Bedürfnisses und soweit die Gemeinden sich das Wasser sonst nur mit unverhältnismässigen Kosten beschaffen könnten. Der Wasserbezug darf die Benutzung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen. Soweit § 66 selbst für Übungen von Feuerwehr, Zivilschutz und Armee die entschädigungslose Wasserentnahme vorsieht, widerspricht er Bundesrecht.“

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Zu § 67:

Gesetzestext:

§ 67. Ordentliches Verfahren

¹ Die Direktion prüft das Gesuch für die Nutzung eines Gewässers vor. Es wird abgewiesen, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen in untragbarer Weise beeinträchtigen würde.

² Nach der Vorprüfung legt die Gemeinde das Gesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Das Vorhaben ist während der Dauer der Planaufgabe soweit darstellbar auszustecken.

³ Innert der Auflagefrist kann jedermann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einwendungen erheben.

⁴ Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung der Einwendungen eine Lokalverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten wird eine Einwendung erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einwendung. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁵ Über streitig gebliebene Einwendungen entscheidet die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder Bewilligung. Fehlt der Einwenderin oder dem Einwender die Legitimation zum Rekurs, ist der Entscheid endgültig.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die EKZ regt eine Ergänzung des Abs. 3 um die Formulierung „...jedermann mit einem schutzwürdigen Interesse...“ an, da dies den allgemeinen prozessualen Grundsätzen entspreche.

Das Baurekursgericht sieht das Verfahren in dieser Ausgestaltung als sinnvoll an. Dieses komme der heutigen Regelung gleich.

Das BFE kritisiert, dass § 67 Abs. 1 die Vorprüfung von Nutzungsgesuchen regle, jedoch nicht gesagt werde, was die Direktion prüft. Aus dem zweiten Satz liesse sich folgern, dass nicht nur geschaut werde, ob alle notwendigen Gesuchsunterlagen eingereicht worden sind, sondern dass eine summarische Prüfung des Projekts erfolge. Der Gesuchsteller erfahre aus dem Gesetz jedoch nicht, wie die summarische Prüfung aussehe und welche Kriterien sein Gesuch erfüllen muss, damit es diese Prüfung besteht. Es werde ein einziger Hinweis gemacht, dass das Gesuch abgewiesen werde, wenn das Vorhaben die öffentlichen Interessen in untragbarer Weise beeinträchtigen würde. Diese auslegungsbedürftige Formulierung ist aus Sicht des BFE der Rechtssicherheit nicht dienlich. Der Gesuchsteller sollte dem Gesetz mehr Informationen entnehmen können. Das BFE verweist auf Art. 62c WRG und Art. 2 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung, die allenfalls als Anhaltspunkt dienen könnten.

Zu § 67 Abs. 2 führt das BFE aus, dass präzisiert werden müsse, wer das Vorhaben ausstecken müsse. Konsequenterweise müsse dies der Gesuchsteller sein, der auf eigene Kosten die Absteckung vornehme.

Die Stadt Zürich wiederholt ihrer Forderung bezüglich einer Befristung der Vorprüfung auf 90 Tage („Die Direktion prüft das Gesuch für die Nutzung eines Gewässers innert 90 Tagen nach Eingang vor“, vgl. Ausführungen zu § 22 Abs. 1).

Zu § 68:

Gesetzestext:

§ 68. Vereinfachtes Verfahren

Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Grünen, GLP, Aqua Viva Rheinaubund, ZVS/BirdLife, WWF und Pro Natura schlagen vor, die Wasserkraftnutzung von der Ausnahmegvorschrift von § 68 auszunehmen. Die beantragte Formulierung lautet:

„Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben nicht der Wasserkraftnutzung dient, von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.“

Da die Wasserkraftnutzung grundsätzlich nie ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sei, da sie immer einen massiven Eingriff in die Gewässerökologie darstellt, seien Gesuche zur Nutzung der Wasserkraft vom vereinfachten Verfahren auszunehmen.

Das Baurekursgericht stellt klar, dass diese Vorschrift im Wesentlichen der heutigen Regelung entspricht. Der Widerspruch zwischen § 39 WWG und § 9 KonzVO werde behoben.

Das BFE kritisiert, dass § 68 sich offensichtlich an Art. 62h WRG orientiere, jedoch weniger präzise formuliert sei und die Umschreibung „von untergeordneter Bedeutung“ gebrauche.

E. Wasserversorgung

Zu § 69: Keine Vorbringen.

Zu § 70:

Gesetzestext:

§ 70. Aufgaben der Direktion

¹ Die Direktion ist zuständig für

- a. die Oberaufsicht über die Wasserversorgung und die Koordination derselben,
- b. die Grundlagenbeschaffung, Planung und Durchführung von Untersuchungen über die Wasserbeschaffung,
- c. die Beratung der Gemeinden und der Wasserversorgungsunternehmen,
- d. die Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsprojekte der Gemeinden,
- e. die Förderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- f. den Erlass von Vorschriften über Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie über die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- g. Anordnungen über die Verteilung des Wassers aus den Wasserversorgungsanlagen und die Kostenregelung bei drohendem Wassermangel.

² Die Direktion kann

- a. Gesuche von Wasserversorgungsunternehmen für Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen auf privaten Grundstücken bewilligen oder diese selbst vornehmen,
- b. Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellen, wenn dieses nach Menge oder Güte nicht genügt; die Errichtung solcher Anlagen durch Dritte bedarf der Bewilligung der Direktion.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Eawag regt an, in § 27 Abs. 1 lit. a und § 70 Abs. 2 lit. b anstatt des Ausdrucks „Güte“ des Wassers besser den Begriff „Qualität“ zu verwenden.

Die Stadt Winterthur beantragt, in Abs. 2 lit. b den Begriff „erstellen“ durch den Begriff „finanzieren“ zu ersetzen („Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers finanzieren, wenn dieses nach Menge oder Güte nicht genügt; die Errichtung solcher Anlagen durch Dritte bedarf der Bewilligung der Direktion.“). Da dem Kanton das Wissen des Anlagebetreibers fehle, sei die Wasserversorgung durch den Betrieb sicherzustellen.

Zu § 71:

Gesetzestext:

§ 71. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden

- a. gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, ausserhalb der Bauzonen; sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken,
- b. erstellen ein Generelles Wasserversorgungsprojekt über das gesamte Gemeindegebiet und führen dieses laufend nach; dabei sind pro Wasserversorgungsnetz mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen,
- c. bauen die Wasserversorgung gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt und der Erschliessungsplanung aus,
- d. berücksichtigen bei der Erstellung und Erneuerung der Anlagen den Stand der Technik,
- e. sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren,
- f. üben die Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen aus,
- g. erstellen ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und treffen die notwendigen Massnahmen,
- h. regeln die Wasserversorgung, insbesondere die Gebühren, in einem Gemeinde- oder, soweit zulässig, Behördenerlass.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Von der Stadt Winterthur kommt folgender Änderungsvorschlag zu lit. b:

„Für eine Wasserversorgung sind im Normalfall zwei voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.“

Diese Änderung sei angebracht, da der Ausdruck „pro Wasserversorgungsnetz“ unklar sei. Sind damit einzelne Druckzonen gemeint oder ganze Versorgungsnetze? Zwei Einspeisungen pro Druckzone erachtet die Stadt als unverhältnismässig.

Die Gemeinde Wald äussert sich wie folgt: „§ 71 lit. b WsG verlangt die laufende Nachführung eines generellen Wasserversorgungsprojektes. Um technische Neuerungen auf diesem Gebiet einbringen zu können, wäre hier eine periodische Nachführung vorzuziehen.“

Die Gemeinde Gossau befürwortet folgende Änderung des Gesetzestextes:

„§ 71. Die Gemeinden

e. sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens ~~zehn~~ 5 Jahren,“

Zur Begründung führt die Gemeinde aus, dass der Sinn und Zweck der gesetzlichen Verpflichtung einer Investitionsplanung dazu dienen solle, Bauvorhaben koordiniert auszuführen und genügend

Mittel sicherzustellen. Der Zeithorizont von zehn Jahren sei jedoch insbesondere für mittlere und kleine Gemeinden viel zu lange. Gerade um wirtschaftliche Projekte koordiniert ausführen zu können, sei es notwendig, die Projekte insbesondere auf die Strasseninstandsetzungsplanung abzustützen. Erfahrungsgemäss sei dies maximal fünf Jahre zum Voraus einigermaßen verlässlich zu planen. Diese Planung korreliere auch mit dem Finanzplan der Gemeinden, weshalb mit solch einer Regelung keine unnötigen „Proforma-Planungen“ erstellt werden müssten, lediglich um einen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Unterstützung erhält dieser Antrag von der ZPL, welche ebenfalls die Beschränkung der Investitionsplanung auf einen Zeitraum von fünf Jahren befürwortet.

Auch die GPV / VZGV wiederholen ihre Forderung zu § 28 bezüglich des § 71 lit e:

Die Übergangsbestimmungen sollten mit einer Regelung für die Einführung der Anlagebuchhaltung ergänzt werden. Die Übergangszeit solle mit fünf Jahren definiert werden.

Die Führung einer Anlagebuchhaltung in der Wasserversorgung werde in vielen Gemeinden neu erarbeitet werden müssen. Dieser Umstand werde in den Übergangsbestimmungen ausser Acht gelassen. Die finanzielle Planung solle wie die restliche kommunale Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren definiert werden. Die geforderte Einführung einer 10-Jahresplanung könne nicht unterstützt werden. Die Finanzplanung dauere – auch nach der Einführung von HRM 2 – über einen Zeithorizont von fünf Jahren. An diesem Grundsatz solle nichts geändert werden.

Auch die Gemeinde Egg wiederholt ihre Forderung, auf die Anlagebuchhaltung zu verzichten oder zumindest genügend Zeit zur Umsetzung der Bestimmung einräumen.

Die Stadt Zürich führt zu § 71 lit. e aus: „Die Bestimmung spricht von einem „wirtschaftlichen Betrieb“. Da dieser Begriff unterschiedlich interpretiert werden kann, regen wir eine Festlegung zur Methodik der Wirtschaftlichkeitsberechnung und zur Instanz, die diese festlegt, an.“

Die Werke am Zürichsee AG regt die Überprüfung von §§ 71, 73 Abs. 2, 74 und 79 an: „Die Werke am Zürichsee AG betreibt und unterhält für die drei Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach die Wasserversorgung. Die Gemeinden Zollikon und Küsnacht haben hierfür die Wasserversorgung in sogenannten Netzanstalten (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum der Gemeinden) überführt. In der Gemeinde Erlenbach ist die Wasserversorgung bereits früher in die EWE AG (Energie und Wasser Erlenbach AG), welche zu 100 % im Besitze der Gemeinde Erlenbach ist,

ausgelagert worden. Die Werke am Zürichsee AG wiederum ist im Besitz der beiden Netzanstalten und der EWE AG. Aus unserer Sicht sind die §§ 71, 73, 74 und 79 entsprechend zu überprüfen, damit es keine unnötigen Konflikte gibt.“

Zu § 72:

Gesetzestext:

§ 72. Sparsame Verwendung

¹ Wasser ist sparsam zu verwenden. Es ist in der Regel nur über Messeinrichtungen abzugeben.

² Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen, namentlich von landwirtschaftlichen Kulturen oder Golfplätzen sowie für die Wärme oder Kältenutzung, ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung und bedarf im Einzelfall der Bewilligung der Direktion.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BFE regt an, zu überlegen, ob eine Aufzählung für Ausnahmen von der Regel im Gesetz sinnvoll sein könnte, um die Rechtsgleichheit zu gewährleisten.

Die Gemeinde Egg beantragt, die Bewilligungspflicht durch die Direktion bei Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen zu präzisieren. Ab wann eine Bewilligung der Direktion bezüglich Menge, Fläche, Zeitraum etc. für die Bewässerung von grossen landwirtschaftlichen Kulturen benötigt werde, sei genau zu definieren.

Auch die Gemeinde Dachsen beantragt zwei Präzisierungen von § 72 Abs. 2. Da der Begriff „gross“ verschieden ausgelegt werden könne, sei in Abs. 2 eine Fläche in m² anzugeben. Auch der Begriff „Einzelfall“ sei nicht klar und daher zu streichen oder verständlich zu formulieren.

Die Eawag führt in ihrer Stellungnahme aus: „Dieser Paragraph ist aus den im Vernehmlassungsbericht genannten Gründen sehr zu unterstützen. Allerdings sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Wasserabgaben stets gemessen werden sollten, mit Ausnahme von Bagatellmengen.“

Die Eawag schlägt folgende Änderung von § 72 Abs. 1 vor:

„¹ Wasser ist sparsam zu verwenden. Es ist stets über Messeinrichtungen abzugeben, ausgenommen sind lediglich Kleinstmengen und der Gemeingebrauch.“

Weiter führt die Eawag aus, dass Bewilligungen für die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen und z. B. Golfplätzen ausschliesslich vom Kanton erteilt werden sollten. Hierzu sei eine Präzisierung von § 72 Abs. 2 sinnvoll:

„² Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen, namentlich von landwirtschaftlichen Kulturen oder Golfplätzen sowie für die Wärme- oder Kältenutzung, ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung und bedarf in jedem Fall der Bewilligung der Direktion.“

Die Gemeinde Niederglatt ist der Auffassung, dass § 72 Abs. 2 dahingehend anzupassen ist, dass die Aufgabe von Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen usw. in den Aufgabenbereich der Wasserversorgung gehöre, da jede Wasserversorgung ein Interesse an einem sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen habe.

Da die sparsame Verwendung von Wasser gerade bei grossen zu bewässernden Flächen umfassend zu verstehen sei, beantragen die Grünliberalen und Pro Natura folgende Änderung von § 72 Abs. 2: „Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn alle Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser, wie Regenauffanganlagen und dergleichen, umgesetzt wurden. Die Abgabe von Wasser ist mit Auflagen zum effizienten Einsatz namentlich bei Bewässerungssystemen zu verknüpfen.“

Der WWF, ZVS/BirdLife, EVP und die Grünen beantragen, § 72 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen, ..., ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung und bedarf einer Bewilligung. Die Abgabe von Trinkwasser für die genannte Bewässerung darf nicht dazu führen, dass die Anlagen der Wasserversorgung überdimensioniert werden.“

Zur Begründung ihres Antrags führen die Vernehmlassungsteilnehmer aus: „Der haushälterische Umgang mit dem knappen Gut Wasser ist bereits in Abs. 1 geregelt. Da die Abgabe von Wasser für die genannte Bewässerung nicht Aufgabe der Wasserversorgung ist, sollte sie in jedem Fall bewilligungspflichtig sein. Aber es besteht keine Notwendigkeit, dass das Bewilligungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Direktion liegt und nicht bei den Gemeinden.“

Weiter beantragen die Grünen, EVP, ZVS/BirdLife und der WWF, § 72 um den folgenden Abs. 3 zu ergänzen:

„Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn alle Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser, wie Regenauffanganlagen etc., umgesetzt wurden. Die Abgabe von Wasser ist mit Auflagen zum effizienten Einsatz namentlich bei Bewässerungssystemen zu verknüpfen.“

Dies wird damit begründet, dass die Verpflichtung zur sparsamen Verwendung und Abgabe von Trinkwasser bedinge, dass lediglich in Ausnahmefällen und bei Anwendung adäquater Verfahren nach dem neusten Stand der Technik (wie z.B. Tröpfchenbewässerung) grosse Flächen bewässert werden dürften.

Zu § 73: Keine Vorbringen.

Zu § 74:

Gesetzestext:

§ 74. Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Gemeinden erheben für die Finanzierung der Wasserversorgung

a. Benützungsgebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den Bezug von Wasser,

b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die Wasserversorgung,

c. Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren; diese richten sich nach § 40.

² Sie können anstelle von Anschluss- und Benützungsgebühren nur Benützungsgebühren erheben.

³ Werden Bauten und Anlagen energetisch saniert, erheben die Gemeinden für den damit verbundenen Wertzuwachs der Liegenschaft keine Anschlussgebühren.

⁴ Sie können für die Bereitstellung von Löschwassereinrichtungen bei nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken mit Bauten oder Anlagen Gebühren erheben.

⁵ Die Gebühren und Beiträge decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen sind ausreichende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

⁶ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das von Wasserversorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen hat, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Können sich die Gemeinwesen über die Beträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die GPV / VZGV fordern, § 74 Abs. 3 WsG ersatzlos zu streichen. Das Wassergesetz solle sich einzig um die Anliegen der Gewässer kümmern. Ob und wie die Gemeinden im Rahmen von energetischen Sanierungen Anschlussgebühren erheben, sei Sache der zuständigen Kommune. Der vorgeschlagene Eingriff in die Gemeindeautonomie könne nicht akzeptiert werden.

In gleicher Weise regt auch die ZPL eine Streichung dieser Bestimmung an, da diese Bevorzugung nicht gerechtfertigt sei und dazu führe, dass weitere Forderungen nach Gebührenerlassen erhoben würden.

Die Gemeinde Hedingen begrüsst dagegen Art. 74 Abs. 3 grundsätzlich. Für Neubauten nach den heutigen Energiestandards (Minergie) müssten die Eigentümer aber für die vollen Erstellungskosten (inkl. Energiemassnahmen) entsprechende Anschlussgebühren entrichten. Dies stelle eine Benachteiligung gegenüber Bauherren dar, die vor Jahren ein energetisch schlechteres und da-

durch billigeres Haus erstellt haben und für nachträgliche Sanierungen keine Anschlussgebühren bezahlen müssten. Es wird daher beantragt, diese Diskrepanz in irgendeiner Form auszugleichen.

Die Gemeinde Volketswil bemerkt, dass § 74 Abs.1 eine Pflicht statuiere, wonach die Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge einfordern müsse. Dies stelle eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Grundsatz dar, nach welchem der Bau von Hauptversorgungsleitungen Sache der Wasserversorgung ist. Zusammen mit der vom Kantonsrat verlangten Befreiung energetischer Massnahmen von der Anschlussgebühr (§ 39 Abs. 4 und § 74 Abs. 3 WsG) machen diese Änderungen eine Revision des kommunalen Gebührensystems notwendig.

Diesbezüglich wiederholt die Gemeinde Egg ihre Forderung nach genügend Zeit zur Umsetzung.

Die Stadt Zürich wiederholt ihre Forderung zu § 39 Abs. 4. Die Bedeutung von „energetisch saniert“ sei zu erläutern.

Die Gemeinde Herrliberg beantragt, dass bei einem Umbau der Kostenanteil für die energetische Sanierung separat auszuweisen ist. Insbesondere habe dies die GVZ bei der Revisionssschätzung des Gebäudeversicherungswertes dementsprechend auszuführen (siehe § 39).

Bezüglich der Vorbringen der Immobilien- und Hauseigentümerverbände wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen.

Die Gemeinde Rüti beantragt die Streichung von § 74 Abs. 3 und führt folgende Argumente gegen die Gebührenbefreiung ins Feld (vgl. § 39 Abs. 4):

„Die energetische Sanierung bestehender Gebäude erfolgt häufig zusammen mit anderen Um- und Erweiterungsvorhaben. Der Anteil der mit der energetischen Sanierung zusammenhängenden Wertvermehrung lässt sich nicht vom Wertzuwachs für andere bauliche Massnahmen ermitteln. Die für die Erhebung der Gebühren-Nachzahlung massgebende Schätzung der GVZ weist solche Wertvermehrungen für energetische Sanierungen nicht separat aus. Die Gebührenbefreiung ist aus rein praktischen Gründen nicht möglich. Der Verzicht auf die Gebührenbefreiung verletzt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Gebührenpflichtigen. Erfährt ein bestehendes Gebäude bauliche Änderungen, die schon bei der Neuerstellung und erstmaligen Schätzung zu einem höheren Versi-

cherungswert geführt hätten, so ist es folgerichtig, dass für die dadurch veranlasste Erhöhung des Versicherungswertes die entsprechenden Anschlussgebühren nachgefordert werden. Damit wird die rechtsgleiche Behandlung von Eigentümern werterhöhend veränderter Altbauten und von Eigentümern vollständig neu erbauter Gebäude gewährleistet. Die Befugnis zur Festsetzung der Gebühren liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden. Die Vorschrift verletzt die Gemeindeautonomie.“

Die GVZ erachtet den § 74 Abs. 3 als sinnvoll. Die Bestimmung schaffe einen sinnvollen Anreiz, energetische Sanierungen vorzunehmen ohne durch Nachforderungen von Anschlussgebühren zusätzlich belastet zu werden. Sie erleichtere damit auch der GVZ die Arbeit im Rahmen der Gebäudeschätzungen.

Weiter beantragt die Stadt Winterthur eine Änderung von § 74 Abs. 1 lit. c. Dieser solle neu lauten: „Die Gemeinden können für die Finanzierung der Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen erheben (...).“

Diese Einräumung von Ermessen begründet die Stadt damit, dass ein Zwang zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen als nicht notwendiger Eingriff in die Gebührenhoheit der Gemeinden erachtet wird. Dazu sei die Ergänzung der Verordnung über die Abgabe von Wasser in der Stadt Winterthur notwendig.

Zu § 75: Keine Vorbringen.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Behördliche Kompetenzen

Zu § 76:

Gesetzestext:

§ 76. Rechtsetzungs-, Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen des Kantons

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.
- ² Die Direktion
 - a. vollzieht dieses Gesetz und das Wasserrecht des Bundes,
 - b. erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien zum Vollzug,
 - c. erteilt die vorgesehenen Genehmigungen, Bewilligungen und Konzessionen, soweit nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird,
 - d. sorgt für eine wirksame Kontrolle von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und anderen Anlagen, die Gewässer verschmutzen können,
 - e. überwacht die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben,
 - f. setzt kantonale Anordnungen nötigenfalls mit verwaltungsrechtlichem Zwang gegenüber den Pflichtigen durch, soweit die Zwangsmassnahmen nicht im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens durch die Gemeinde vorgenommen werden,
 - g. berät die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - h. erfüllt die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,
 - i. fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen.
- ³ Genehmigungsbedürftige Akte werden auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.
- ⁴ Die Genehmigung erfolgt im Anschluss an die Festsetzung der zu prüfenden Akte. Der Genehmigungsentscheid wird, soweit notwendig, zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das BAFU bemängelt, dass in § 76 Abs. 2 lit. c unklar sei, ob die Zuständigkeit der Direktion nach § 76 Abs. 2 lit. c neben dem Vollzug des Wasserrechts auch die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF umfasse, oder ob das Amt für Landschaft und Natur gemäss § 12 Abs. 2 der kantonalen Fischereiverordnung vorgenannte Bewilligung erteile.

Zu § 77: Keine Vorbringen.

Zu § 78

Gesetzestext:

§ 78. Aufgabenübertragung

a. durch den Kanton

¹ Der Regierungsrat kann die Befugnis der Direktion zur Erteilung von Bewilligungen auf Gemeinden übertragen.

² Die Direktion kann einzelne Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz auf öffentlichrechtliche Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private übertragen.

³ Soweit das Gesetz nichts anderes festlegt, dürfen Anordnungsbefugnisse nicht Privaten übertragen werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Von der Stadt Zürich kommt folgender Vorschlag einer Gesetzesänderung zu § 78 Abs. 1 (Alternativvorschlag zum Antrag der Stadt Zürich zu 4. Abschnitt, A, Nutzung der Gewässer, Allgemeines): „Der Regierungsrat kann die Befugnis der Direktion zur Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen auf die Gemeinden übertragen“.

Die GPV / VZGV beantragen folgende Ergänzung von § 78 Abs. 2:

„Die Übertragung von Befugnissen oder Aufgaben erfordert die Zustimmung der betroffenen Körperschaft.“ Grundsätzlich sei gegen den Inhalt der Bestimmung nichts einzuwenden. Wichtig sei jedoch, dass bei Aufgabenübertragungen das Einverständnis der betroffenen öffentlichrechtlichen Körperschaft vorliege.

Die gleiche Forderung äussert auch die ZPL. Die Zustimmung der Körperschaft sei selbstverständlich notwendig.

Zu § 79:

Gesetzestext:

§ 79. b. durch Gemeinden bei der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

¹ Die Gemeinden können die Aufgaben nach § 28 Abs. 2–4 (Siedlungsentwässerung) und § 71 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Ausgliederung nach §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom...

² Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde über 100 % des Kapitals und der Stimmrechte verfügt.

³ Der Erlass zur Ausgliederung regelt nebst den Belangen von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes insbesondere

a. die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,

b. die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausschüttung,

c. die Auskunfts- und Offenlegungspflichten,

d. die möglichen Gründe und die Zuständigkeit für eine Aufhebung der Ausgliederung und den entschädigungslosen Rückfall aller Bauten, Anlagen und Finanzmittel, einschliesslich Rücklagen, an die Gemeinde.

⁴ Der Erlass zur Ausgliederung ist der Direktion mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen.

⁵ Die Ausgliederung kann das Recht umfassen, im übernommenen Aufgabenbereich hoheitliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Gebührenbestimmungen zu erlassen oder Gebühren mit Verfügung festzusetzen. In diesen Fällen hat der Aufgabenträger bei seiner Tätigkeit die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Werke am Zürichsee AG regt die Überprüfung von §§ 71, 73 Abs. 2, 74 und 79 an: „Die Werke am Zürichsee AG betreibt und unterhält für die drei Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach die Wasserversorgung. Die Gemeinden Zollikon und Küsnacht haben hierfür die Wasserversorgung in sogenannten Netzanstalten (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum der Gemeinden) überführt. In der Gemeinde Erlenbach ist die Wasserversorgung bereits früher in die EWE AG (Energie und Wasser Erlenbach AG), welche zu 100% im Besitze der Gemeinde Erlenbach ist, ausgelagert worden. Die Werke am Zürichsee AG wiederum ist im Besitz der beiden Netzanstalten und der EWE AG. Aus unserer Sicht sind die §§ 71, 73, 74 und 79 entsprechend zu überprüfen, damit es keine unnötigen Konflikte gibt.“

Der GPV / VZGV regt die Ergänzung der Datumsangabe des Gemeindegesetzes in Abs. 1 an.

Weiter beantragen sie folgende Änderung des § 79 Abs. 2:

„Gemeinden müssen mit juristischen Personen des Privatrechts, die Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung übernehmen sollen, mittels Konzession die Auslagerung des öffentlichen Diensts regeln. Die Konzessionsdauer darf 40 Jahre nicht übersteigen und bedarf der Ge-

nehmung durch die Direktion. Gemeinden haben die Aufsichtspflicht über die Aufgabenerfüllung des Konzessionsnehmers. “

Dies wird damit begründet, dass verschiedene privat organisierte Genossenschaften heute wertvolle Arbeit z.B. in Wasserversorgungen leisten würden. Ein Modell, das vor allem in ländlichen Gemeinden anzutreffen sei. Die Verschärfung könne deshalb nur bedingt nachvollzogen werden. Grundsätzlich solle es auch künftig möglich sein, z.B. Wasserversorgungsgenossenschaften zu gründen.

Die Gemeinde Wald kann die Verschärfung ebenfalls nicht nachvollziehen, zumal die Genossenschaften, welche in der Gemeinde Wald wertvolle Arbeit leisteten, ohnehin der Oberaufsicht der Gemeinde unterstellt seien.

Die Stadt Dübendorf ergänzt diesen Antrag mit der Forderung, dass als Ausnahme bestehende historisch gewachsene private, z.B. als Genossenschaft geführte Wasserversorgungen, gelten sollten, welche bereits existieren und in ihrem Bestand gewährleistet werden sollen. Diese sollten erst bei einer Veränderung (Verkauf an Dritte oder bei Auflösung) mittels Heimfall den § 79 erfüllen müssen. Die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf sei die grösste private Wasserversorgung in der Schweiz. Sie liefere einwandfreies Trinkwasser, sei finanziell gesund und erfolgreich tätig. Die Stadt Dübendorf vertraue auf die Zusammenarbeit mit privaten Genossenschaften. Falls diese Genossenschaften jedoch auf einen privaten Investor übertragen werden sollen, müsste dann ein Heimfall erfolgen.

Die Gemeinde Hedingen beantragt, die Ausnahmeregelung des § 79 Abs. 2 für bestehende privatrechtliche organisierte Träger von Siedlungsentwässerungs- und Wasserversorgungsaufgaben explizit in den Gesetzestext aufzunehmen, um spätere Diskussionen und Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Die Gemeinde Meilen beantragt die Streichung von § 79 Abs. 2. Auf das Beteiligungserfordernis sei zu verzichten. Die strikte Regelung gemäss Abs. 3 und § 94 (Regelung in einem Erlass der Gemeinde bzw. Konzessionsvertrag) stellen die Wasserversorgung auch dann sicher, wenn die Gemeinde nicht 100 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines privatrechtlich organisierten Trägers der Wasserversorgung wahrnehme. Die Regelung schränke deshalb die organisatorische Handlungsfreiheit der Gemeinde unnötig ein.

Falls § 79 Abs. 2 nicht gestrichen werden sollte, beantragt die Gemeinde Meilen folgende Änderung:

„Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden über 100 % des Kapitals und der Stimmrechte verfügt.“

In gleicher Hinsicht beantragt auch die Werke am Zürichsee AG, der die Aufgaben der Wasserversorgung von den Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach übertragen wurden, (abgesehen von den übrigen Forderungen, vgl. die Ausführungen zu § 71) folgende Anpassung des § 79 Abs. 2:

„Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden über 100 % des jeweiligen Kapitals und der jeweiligen Stimmrechte verfügt/verfügen.“

Eine Ausgliederung der Wasserversorgung von mehreren Gemeinden und ein Zusammenschluss derselben sollten auch nach dem neuen Gesetz möglich sein.

Zu Abs. 3 lit. d beantragt die Gemeinde Meilen die Überprüfung der bundesrechtlichen Zulässigkeit und Vollziehbarkeit dieser Bestimmung. Sodann seien beim „Rückfall“ zumindest die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass unklar erscheine, was mit dem „Rückfall aller (...) Finanzmittel“ gemeint sei, wobei das auf bauliche Anlagen zugeschnittene Instrument des Rückfalls nicht auf Finanzmittel passe. Die Gemeinde führt aus, dass sie die Wasserversorgung der Energie und Wasser Meilen AG übertragen habe, welche sich zu 100 % in ihrem Eigentum befinde und zusätzlich Aufgaben der Strom- und Telekommunikationsversorgung wahrnehme. Eine gesetzliche oder konzessionsvertragliche Möglichkeit, der Gesellschaft wesentliche Vermögenswerte entschädigungslos zu entziehen, würde deren heutige Refinanzierbarkeit beeinträchtigen. Auch wenn die Wasserversorgungsanlagen als Verwaltungsvermögen im Konkurs nicht verwertbar sein dürften, würden sie als Grundlage künftiger Erträge eine wichtige Sicherheit für Kreditgeber bilden. Der entschädigungslose Entzug wesentlicher Vermögenswerte würde das Gesamtunternehmen in seinem Bestand und somit auch in seinen Funktionen als Betreiber des Stromverteilungsnetzes sowie eines LWL-open-access-Netzes in der Gemeinde gefährden.

Weiter beantragt die Gemeinde eine Änderung von § 79 Abs. 5:

„(...) hoheitliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Ausführungs- und Gebührenbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen.“ (Rest streichen).

Der Antrag wird damit begründet, dass wichtige Bestimmungen gemäss Art. 38 und 98 KV in der Gemeindeordnung zu regeln oder durch die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament zu beschliessen seien. Detailregelungen, für welche ohne Auslagerung die Gemeindevorsteherchaft zuständig wäre, sollten delegiert werden können. Unzweckmässig wäre aus Sicht der Gemeinde Meilen insbesondere die Beschränkung der Verfügungskompetenz auf Gebühren (die besondere Erwähnung der Gebühren werfe die Frage auf, ob alle anderen Verfügungen delegiert werden könnten).

Die Gemeinde beantragt einen neuen Abs. 6, der wie folgt lauten soll:

„Der Aufgabenträger ist bei seiner Tätigkeit an die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Grundrechte gebunden.“

Diese Bindung gelte bereits aufgrund von Art. 2 KV und dürfe anders als in § 79 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs nicht auf die hoheitlichen Tätigkeiten beschränkt werden (vgl. KV-Kommentar Art. 2 N 7, Prof. Giovanni Biaggini). Sie gelte auch, soweit eine private juristische Person Aufgaben der Wasserversorgung wahrnehme, ohne hoheitlich zu handeln. Gerade bei der Wasserversorgung sei es wesentlich, dass beispielsweise die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Willkürfreiheit auch bei der faktischen Erbringung der Versorgungsleistung beachtet werden.

Darüber hinaus beantragt die Gemeinde Meilen die Ergänzung von § 79 durch Bestimmungen über den Konzessionsvertrag (inkl. Mindestinhalt). Zur Begründung gibt sie an, dass die Konzession nur in den Übergangsbestimmungen vorgesehen sei (§ 94). Bestehende Aufgabenübertragungen dürften nicht strenger behandelt werden als neue Auslagerungen.

Zu § 80: Keine Vorbringen.

Zu § 81:

Gesetzestext:

§ 81. Auskunfts- und Duldungspflichten

¹Den mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

²Die Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken haben jederzeit das Begehen, Befahren und vorübergehende Benützen ihrer Grundstücke durch die mit dem Vollzug und der Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen zu dulden. Die Benützung ist möglichst früh anzuzeigen.

³Dieselbe Duldungspflicht kann die Direktion im Einzelfall auch zugunsten Nutzungsberechtigter oder von Gesuchstellern anordnen.

⁴Unzumutbarer Schaden ist zu ersetzen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Axpo beantragt, in § 81 Abs. 1 den Zusatz aufzunehmen:

„Den mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt.“

Mit dieser Präzisierung werde dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den angeforderten Auskünften und Dokumenten um sensible Informationen handle, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Zu § 82:

Gesetzestext:

**§ 82. Ersatzvornahme
*a. im Allgemeinen***

¹ Sind Vorschriften des Bundes oder dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, ordnet die zuständige Behörde unter Fristansetzung und Androhung der Ersatzvornahme an, dass der vorgeschriebene Zustand zu schaffen oder wiederherzustellen ist.

² Anordnungen, die nicht innert Frist korrekt ausgeführt werden, sind auf Kosten des Pflichtigen durchführen zu lassen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer

S.u. § 83.

Zu § 83:

Gesetzestext:

§ 83. *b. gegenüber Gemeinden*

¹ Die Direktion ordnet anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufgaben oder Aufsichtspflichten vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen an, sofern öffentliche Interessen dies gebieten.

² Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, die auf die Pflichtige oder den Pflichtigen Rückgriff nehmen kann.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der GPV / VZGV beantragt zu Abs. 2 die Ergänzung, dass das Verfahren für die Ersatzvornahme gegenüber Gemeinden sich nach § 82 Abs. 1 richte. Das definierte Recht zum Rückgriff auf den Pflichtigen bedinge von der Direktion ein ordentliches Verfahren für die Ersatzvornahme. Ansonsten könne eine Kostenüberwälzung kaum erfolgreich umgesetzt werden.

Zu §§ 84 und 85: Keine Vorbringen.

Zu § 86:

Gesetzestext:

§ 86. Sicherheitsleistung

¹ Die Direktion kann Bewilligungen für Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, sowie Bewilligungen oder Konzessionen für die Gewässernutzung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung wird verwendet für die Deckung von Kosten zur

- a. Erfüllung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen und Konzessionen,
- b. Begutachtung von Schäden, die der Bau, Bestand oder Betrieb einer Anlage verursachen könnte,
- c. Bewältigung von möglichen Schadenereignissen,
- d. Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustands,
- e. Durchführung von Ersatzvornahmen oder Stilllegung des Werks.

² Sie kann die Sicherheitsleistung beanspruchen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung oder Konzession ihren oder seinen Verpflichtungen nicht innert einer angemessenen Frist nachkommt. In dringlichen Fällen kann auf die Ansetzung einer Frist verzichtet werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der GPV / VZGV beantragt, § 86 Abs. 1 lit. a bis lit. e zu streichen. § 86 sei mit einem Absatz 3 zu ergänzen:

„Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.“

Die Verwendung der Sicherheitsleistungen sollten nicht im Gesetz aufgeführt werden. Da neben der Verwendung der Gelder auch die Führung einer Sonderrechnung und eine allfällige Verzinsung der Guthaben aus Sicherheitsleistungen geregelt werden müsse, sollten diese Punkte vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden.

Zu § 87: Keine Vorbringen.

Zu § 88:

Gesetzestext:

§ 88. Anmerkung im Grundbuch

Wird eine Konzession oder Bewilligung mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück subjektiv-dinglich verbunden, kann sie samt den Nebenbestimmungen im Grundbuch angemerkt werden.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Das Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich führt diesbezüglich aus: „Mit Art. 129 Abs. 1 lit. b und h der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) besteht bereits eine bundesrechtliche Grundlage zur Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf den Gebieten des Wasserrechts, des Wasserbaus und des Enteignungsrechts. Eine kantonrechtliche Grundlage für die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist daher an sich nicht erforderlich. Gemäss Art. 129 Abs. 1 GBV müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch angemerkt werden, für eine „kann“-Bestimmung, wie sie in § 37 Abs. 4 und § 88 WsG vorgesehen ist, besteht somit wohl kein Raum mehr, es sei denn, die fraglichen „kann“-Bestimmungen sollen nur für Eigentumsbeschränkungen ohne länger dauernde Wirkung ihre Berechtigung haben. Dies trifft aber wohl kaum zu. Im Gegensatz zur Regelung im Entwurf vom 19. April 2012 (§ 52 Abs. 3 WsG) darf das Grundbuchamt Eigentumsänderungen von verselbständigten Konzessionen und Bewilligungen nur bei Vorliegen der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde vornehmen (§ 52 Abs. 3 WsG). Der neue Wortlaut entspricht somit auch der bundesrechtlichen Vorschrift von Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80), weshalb wir die neue Fassung des § 52 Abs. 3 WsG begrüßen.“

Auch der GPV / VZGV beantragt, dass subjektiv-dinglich mit einem Grundstück verbundenen Konzessionen und Bewilligungen im Grundbuch eingetragen werden müssen. Die subjektiv-dinglich mit einem Grundstück verbundenen Konzessionen und Bewilligungen sollten nicht freiwillig im Grundbuch eingetragen werden. Eine klare Regelung sei besser.

B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination

Zu § 89

Gesetzestext:

§ 89. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

¹ Kanton, Gemeinden sowie öffentlichrechtliche Anstalten und Körperschaften arbeiten in allen wasserwirtschaftlichen Belangen zusammen.

² Sie stellen sich gegenseitig die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten oder Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Der GPV / VZGV ist der Ansicht, die §§ 89 und 90 WsG sollten in den 1. Abschnitt integriert werden. Die Inhalte der beiden Paragraphen seien allgemeiner Natur und sollten deshalb im 1. Abschnitt integriert werden.

Die GVZ merkt zu § 89 Abs. 2 an, dass die Bestimmung relativ unbestimmt formuliert sei. Es sei völlig unklar, welche Informationen bzw. Anordnung und insb. welche Gebäudeversicherungsdaten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu § 90:

Gesetzestext:

§ 90. Benachbarte Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

¹ Die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stimmen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab.

² Sie können vom Regierungsrat verpflichtet werden, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn dies für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung als geboten erscheint.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Gemeinde Gossau befürwortet folgenden Änderungsvorschlag:

„¹ Die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stimmen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab.

~~„² Sie können vom Regierungsrat verpflichtet werden, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn dies für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung als geboten erscheint.“~~

Sie begründet dies wie folgt: „Den Willen des Gesetzgebers für eine behördliche Zusammenarbeit können wir gut nachvollziehen. Trotzdem greift dieser Gesetzesartikel zu stark in die Gemeindeautonomie ein. Der Regierungsrat soll die Zusammenarbeit fördern und nicht vorschreiben.“

Auch die Eawag sieht in § 90 eine sehr weitgehende Ermächtigung der kantonalen Behörden und eine starke Einschränkung der Planungsautonomie der Gemeinden. Daher sollte zumindest die Ermächtigung des Kantons daran gebunden sein, dass eine wesentlich bessere oder wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung nachgewiesen ist. Es wird daher folgende Präzisierung von § 90 Abs. 2 vorgeschlagen:

„Sie können von der Direktion verpflichtet werden, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn nachgewiesen ist, dass auf diese Weise eine wesentlich zweckmässigere oder wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist.“

C. Rechtsschutz

Zu § 91:

Gesetzestext:

¹ Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

² Streitigkeiten über Erlasse des Regierungsrates werden durch das Verwaltungsgericht entschieden.

³ Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem VRG.

⁴ Nicht legitimiert sind Personen, die keine Einsprache oder Einwendung erhoben haben, obwohl dies im betreffenden Verfahren möglich gewesen wäre.

⁵ Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die Direktion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

⁶ Zu Rechtsmitteln gegen Anordnungen, die Auswirkungen auf die Natur oder das Landschaftsbild haben, berechtigt sind auch Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit mindestens zehn Jahren gesamtkantonal mit Aufgaben des Gewässerschutzes oder der Gewässernutzung befassen.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Starke Kritik bezüglich der neuen Zuständigkeiten des Baurekursgerichts kommt von der Statthalter-Konferenz, der Vereinigung der Bezirksräte des Kantons Zürich und dem Kollegium der Bezirksratschreiberinnen & Bezirksratschreiber, welche in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf-führen: „Es geht bei den betroffenen Rechtsgebieten vorab um die Anwendung von kommunalem Recht, welches in den 171 Zürcher Gemeinden sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Die Bezirksräte sind mit dieser Materie bestens vertraut, nicht nur, weil sie bereits heute Rechtsmittel aus diesem Bereich behandeln, sondern auch, weil ihnen die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden zugewiesen ist. Zudem sind die Bezirksräte gemäss § 10 des Bezirksverwaltungsgesetzes grundsätzlich erste Rechtsmittelinstanz in Gemeindesachen, während das Baurekursgericht für die Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes zuständig ist (RPG, § 329 PBG in Verbindung mit § 1 PBG). Die Ansiedelung dieser Rekurse beim Baurekursgericht ist deshalb art-fremd. Bei den aufgrund des neuen Wassergesetzes zu beurteilenden Sachverhalten, welche unter der geltenden Gesetzgebung durch die Bezirksräte als Rechtsmittelinstanz beurteilt werden, handelt es sich aber weder um planungs-, noch um baurechtliche Angelegenheiten. Für die tägliche Arbeit in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall (Gebührenstreitigkeiten, Bereiche mit Spezialfinanzierung) werden weitere kommunale Dokumente, wie z.B. die Gemeinderechnungen, benötigt, welche in den Bezirksratskanzleien aufgrund der übrigen Aufsichtstätigkeit automatisch vorhanden sind. Das Baurekursgericht müsste sich diese Grundlagen in mühsamer Kleinarbeit von 171 Gemeinden besorgen und die Sammlung à jour halten und sich mit dieser Materie vertraut machen. Der Wissensaustausch zwischen den 12 Bezirksratspräsidenten und den 12 Bezirksratskanzleien ist

institutionalisiert. Die Bezirksratskanzleien verfügen zudem über langjähriges juristisches Personal. Eine einheitliche Rechtsanwendung ist damit garantiert, wobei auch hier wiederum auf die unterschiedliche Ausgestaltung des kommunalen Rechts hingewiesen wird. Schliesslich kann in diesem Zusammenhang auf das Legislaturziel Nr. 15 des Regierungsrates, welches die Direktion der Justiz und des Innern ihrerseits als ihr Legislaturziel Nr. 2 übernommen hat, hingewiesen werden. Dieses widerspiegelt, dass der Umgang mit den Ressourcen des Kantons schonend zu gestalten ist. Im Sinn dieses regierungsrätlichen Legislaturzieles erachten wir es als nicht gegeben, dass die Bezirksräte als mit der Materie bestens vertraute Rechtsmittelinstanz durch ein Gericht abgelöst werden, welches sich grundsätzlich nur mit planungs- und baurechtlichen Streitigkeiten befasst und damit für ein fremdes Rechtsgebiet zuständig würde. Es fehlt ein stichhaltiger Grund für den Wechsel der Zuständigkeit für die Erledigung dieser Rechtsstreitigkeiten zum Baurekursgericht. Nach dem Prinzip des Föderalismus sind Aufgaben von der hierarchisch niedrigsten Institution zu erledigen, welche dazu in der Lage ist. Die Bezirksräte haben mit ihrer langjährigen Praxis bewiesen, dass sie die Rechtsmittel in den angesprochenen Bereichen sachgemäss erledigen können.“ Aus diesen Gründen wird um eine Anpassung des Gesetzesentwurfs ersucht und es wird beantragt, die Bezirksräte weiterhin als Rechtsmittelinstanz in diesem Bereich zu belassen.

Das Baurekursgericht sieht sich aufgrund seiner fachlichen Dotierung in der Lage, die neuen Zuständigkeiten zu übernehmen. Dies würde jedoch eine Zunahme der Geschäftslast bewirken. Gerade bei den Gewässerraumfestlegungen sei mit zahlreichen Rekursen zu rechnen.

Zudem befürwortet das Baurekursgericht eine Aufteilung der Vorschrift in drei Paragraphen (mit Marginalien), da die jetzige Regelung unübersichtlich sei.

Eine sinnvolle Aufteilung wäre demnach:

Abs.1 und 2: Zuständigkeit

Abs. 3,4 und 6: Legitimation / Verbandsbeschwerderecht

Abs. 5: Behördenbeschwerde.

D. Strafbestimmungen

Zu § 92: Keine Vorbringen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zu § 93:

Gesetzestext:

§ 93. Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

¹ Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 wird aufgehoben.

² Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird aufgehoben.

³ Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:
§ 67. B. Gewässerabstandslinien

Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die über den Gewässerraum hinausgehen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen.

§ 96. A. Zweck und Arten 1. allgemein

Abs. 1 unverändert.

² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:

lit. a unverändert.

b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, sowie für die Umsetzung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten;

lit. c unverändert.

§ 259. C. Massgebliche Grundfläche

Abs. 1 unverändert.

² Ausser Ansatz fallen Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene oberirdische Gewässer.

³ Bei Gewässerraumfestlegungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen und Revitalisierungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundfläche keine Änderung, sofern das Grundstück vor dem 1. Juni 2011 eingezont worden ist.

⁴ Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:

lit. a und b unverändert.

c. zugunsten des Staates oder der Gemeinden für Forderungen, die ihnen aus Hochwasserschutzmassnahmen und Konzessionen gegen einzelne Grundeigentümer erwachsen (Wassergesetz),

lit. d und e unverändert.

f. zugunsten des Staates, der Gemeinden und der Werkträger für Beiträge und Anschlussgebühren für öffentliche Unternehmungen und Erschliessungsanlagen,

für Beiträge an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen

und für Ersatzabgaben aus der Befreiung von der Pflicht

zur Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen (§ 246 Planungs- und Baugesetz),

lit. g unverändert.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Gemeinde Regensdorf und die SKW äussern sich wie folgt zu der Wirkung der Gewässerabstandslinien: „Die Beibehaltung von Gewässerabstandslinien kann im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung zweckmässig sein. Unklar ist jedoch die Wirkung im Abstandsbereich.

Der ursprüngliche § 263 PBG wurde im Zuge der WWG-Revision 1991 aufgehoben und der Ersatzartikel in § 21 WWG entfällt nun mit dem neuen WsG. Sind im Abstandslinienbereich nun die Bestimmungen des Gewässerraums anzuwenden? Antrag: Es ist entweder eine neue Regelung im PBG aufzunehmen (inhaltlich angelehnt an die Vorschriften nach § 262 PBG zum Waldabstand) oder den Gemeinden ist die Kompetenz zur Schaffung von spezifischen Vorschriften zu erteilen.“

Mit gleicher Argumentation fordert auch die Gemeinde Rüti, eine an den Waldabstand nach § 262 PBG angelehnte Abstandsregelung aufzunehmen.

Weiter merkt die SKW zur Änderung Gewässerabstandslinien an: „Die Ausscheidung von Gewässerabstandslinien erfolgt durch die Gemeindeversammlung, die Gewässerraumfestsetzung jedoch durch die Baudirektion oder den Regierungsrat (gemäss Ablaufschemen im Anhang des Erläuterungsberichtes). Die beiden Festlegungen sind eng verknüpft. Bei der erstmaligen und flächendeckenden Ausscheidung resp. Anpassung von Gewässerabstandslinien ist die Behandlung durch die Gemeindeversammlung resp. ein Gemeindeparlament zweckmässig. Bei späteren Anpassungen des Gewässerraums (z.B. aufgrund von Bachverlegungen usw. ist die Unterbreitung einer Gewässerabstandsvorlage an die Legislative jedoch zu aufwendig und nicht angemessen. Antrag: Im PBG ist die Kompetenz für untergeordnete (durch die spätere Revision der Gewässerraumausscheidung bedingte) Anpassung von Gewässerabstandslinien dem Gemeinderat zuzugestehen.“

Die Gemeinde Horgen beantragt zu § 96 Abs. 3 PBG, dass nebst den Baulinien entlang von öffentlichen Gewässern (Wasserbauprojekte etc.) auch entlang von grösseren Seen neue Wasserbaulinien festgesetzt werden. Dies vor allem im Hinblick auf die Ablösung der „alten“ Konzessionen des Seebautenkatasters durch Wasserbaulinien.

Die Hauseigentümer- und Immobilienverbände und der Bauernverband sehen nicht ein, weshalb in § 67 PBG neben der Gewässerraumfestlegung weitere Gewässerabstandslinien festgesetzt werden sollen, welche auch über den neu und unter Abwägung aller Interessen festgesetzten Gewässerraum hinausgehen.

„Was die gleichzeitig vorgesehenen Anpassungen des PBG anbelangt, so sehen wir nicht ein, weshalb in § 67 neben der Gewässerraumabgrenzung weitere Gewässerabstandslinien festgesetzt werden sollen, welche auch über den neu und unter Abwägung aller Interessen festgesetzten Gewässer-

raum hinausgehen. Eine derartige Regelung war bisher im Verhältnis zum kantonalen Mindestgewässerabstand von 5 m nachvollziehbar. Keine Rechtfertigung besteht dafür jedoch im Verhältnis zu den neuen, in der Regel bereits erheblich erweiterten Abständen. Demgegenüber liegt auf der Hand, dass Gewässerraumfestlegungen (wie gemäss bisherigem Recht bereits Ausdolungen) gemäss § 259 Abs. 3 PBG die massgebliche Grundfläche und damit die Anwendung der vorgesehenen Baumasse oder Ausnützungsziffern nicht verändern. Im Interesse einer guten Ausnützung von Bauzonen – und nachdem weitere Einzonungen auf absehbare Zeit ohnehin nur in Ausnahmefällen möglich sein werden – gibt es indessen keine Begründung für die Beschränkung dieser Festlegung auf die Zeit vor dem 1. Juni 2011.“

Die SKW und die Gemeinde Wald führen des Weiteren aus: „Die Änderung des Begriffes von offenes Gewässer (dargestellt in den Skizzen der ABV und bezeichnet mit Wasserlinie resp. Vermarkung) zu offenes oberirdisches Gewässer führt bei Servitutsgewässern und Gewässern, bei welchen nur der Wasserlauf (un-)vermarkt ist, zu einer inhaltlichen Änderung. Neu (gemäss § 259 PBG) würde das Gewässer inkl. den Böschungen als nicht anrechenbar gelten. Zudem besteht die erwähnte Abgrenzungsschwierigkeit Böschung, die zu einem erheblichen administrativen Aufwand für die Gemeinden führen würde. Antrag: Anstelle des Begriffes offenes oberirdisches Gewässer könnte der Begriff Wasserbett von offenen oberirdischen Gewässern (resp. Eigentumsgrenze gemäss § 5 Abs. 2 WsG) verwendet werden. Bei Gewässern, bei denen eine selbstständige Parzelle ausgeschieden ist, ist diese gesamthaft nicht anrechenbar.

Die Neuformulierung der Gründe für eine Nichtanpassung der massgeblichen Grundfläche wird begrüsst. Die bisherige Regelung, dass sich bei Ausdolungen u. dgl. die massgebliche Grundfläche unabhängig vom Zeitpunkt der Einzonung nicht verändert, hat sich bewährt. Die Festlegung eines Zeitpunkts der Einzonung führt zu einer Erschwerung eines späteren Ausbaus (als der Einzonung) und ist zudem zeitlich nicht eindeutig festgelegt (Beschluss Gemeindeversammlung, Genehmigung Baudirektion). Als geeigneter wird eine Nichteinzonung des Gewässerraums bei angrenzenden Neueinzonungen beurteilt. Antrag: Auf eine zeitliche Fixierung der Nichtanpassung der Berechnung (§ 259 Abs. 3 PBG) ist zu verzichten. Es ist zu verankern, dass der Gewässerraum bei angrenzenden Neueinzonungen nicht eingezont werden darf, sondern einer Freihaltezone zugeführt werden muss.“

Die Gemeinde Thalwil betrachtet die Änderung in § 259 Abs. 3 PBG, wonach Gewässerraumfestlegung, Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolung und Revitalisierungen von Gewässern die mass-

gebliche Grundfläche (der Ausnutzung anrechenbare Fläche) nicht ändern, als wichtig und zielführend.

Die Gemeinde Rüti beantragt, im Anhang der allgemeinen Bauverordnung zum PBG näher zu definieren und zu skizzieren, welche Flächen des „offenen oberirdischen Gewässers“ bei der Berechnung der Nutzungsziffern ausser Ansatz falle.

Auch die Stadt Zürich merkt zu § 93 Abs. 3 an, dass die Ausparzellierung von Gewässern erwähnt werden solle. § 259 Abs. 3 rev. PBG erwähne diese nicht. Eine Klärung der Ausnutzungsfrage im Falle von Ausparzellierungen sei jedoch wünschenswert.

Des Weiteren beantragt die Stadt Zürich, in § 93 Abs. 3 die Auswirkungen von Ausdolungen, Gewässerraumfestlegungen und Hochwasserschutzmassnahmen nicht auf den Zeitraum ab 1. Juni 2011 (Inkrafttreten GSchV) zu beschränken. „Wenn die Ausdolung von Bächen und die Revitalisierung von Gewässern gefördert werden soll, soll dies generell gelten und nicht bloss dann, wenn die Einzonung vor dem 1. Juni 2011 stattgefunden hat. Solche Stichtage komplizieren – hier unnötigerweise – das Baubewilligungsverfahren (zusätzlicher Abklärungsaufwand). Analoges gilt für die Gewässerraumfestlegungen und die Hochwasserschutzmassnahmen. Zudem geht aus der Gesetzes-systematik von § 259 PBG klar hervor, dass bei Nicht-Erwähnung der Gewässerraumfestlegungen bzw. Hochwasserschutzmassnahmen diese Flächen in die massgebliche Grundfläche einbezogen sind.“

Zum Enteignungsrecht äussern sich die Immobilien- und Hauseigentümerverbände (und in ähnlicher Formulierung der ZBV) wie folgt:

„Die Vertretung der Immobilienwirtschaft in der vom AWEL einberufenen Arbeitsgruppen hat bereits darauf hingewiesen, dass vor Erlass des neuen Wassergesetzes zu klären sei, welche staatliche Ebene für die Entschädigung allfälliger entschädigungspflichtiger materieller Enteignungen zuständig sei. Dass derartige Sachverhalte insbesondere als Folge der Ausscheidung von Gewässerräumen zu erwarten sind, liegt auf der Hand und wird sowohl in dem vom Kanton eingeholten Gutachten Fritzsche vom 4. November 2012 als auch in der bereits erwähnten Publikation in URP 2012 Seite 109 Fn. 34 zugestanden. Die allfällige Zuständigkeit des Bundes ist kaum sicher und somit offen. Es dürfte richtig sein, im Zusammenhange mit der Festlegung der kantonalen Zuständigkeit für die

Festlegung der Gewässerräume auch diese Frage zu klären. Insofern erweist sich – abgesehen von unbedeutenden Gewässern ohne Koordinationsbedarf – die Festlegung durch die Baudirektion, jedoch nach im Gesetz festgelegten Kriterien, auf Antrag der Gemeinden und nach Anhörung der Grundeigentümer als zutreffend.“

Der ZBV bezweifelt zudem die von Hans W. Stutz in PBG aktuell 2011, S. 17, geäußerte Meinung, dass der Bund für die Entschädigungen zuständig sein wird. Es sei anzunehmen, dass sich der Bund trotz seiner gesetzlichen Vorgaben und des zeitlich sehr beschränkten Übergangsrechts, angesichts des den Kantonen eingeräumten Spielraums (auch zur Vermeidung entsprechender entschädigungspflichtiger Tatbestände) für nicht zuständig erklären werde.

Der ZBV führt weiter aus: „Es dürfte richtig sein, im Zusammenhang mit der Festlegung der kantonalen Zuständigkeit für die Festlegung der Gewässerräume auch diese Frage zu klären. Insofern erweist sich (abgesehen von unbedeutenden Gewässern ohne Koordinationsbedarf) die Festlegung durch die Baudirektion (jedoch nach im Gesetz festgelegten Kriterien) auf Antrag der Gemeinden und nach Anhörung der Grundeigentümer als zutreffend.“

Die ZPL nimmt zur Kenntnis, dass mit einer Änderung von § 259 PBG dafür gesorgt werden solle, dass der Gewässereigentümer den Gewässerraum im Baugebiet nicht zu Baulandpreisen kaufen müsse, indem bestimmt werde, dass solche (abzutretenden) Gewässerräume immer noch zur baurechtlich massgeblichen Grundfläche gehören sollen. Diese Regelung hält die ZPL für höchst problematisch und befürchtet, sie werde dazu führen, dass die bauliche Ausnutzung auf dem Restgrundstück gar nicht mehr konsumiert werden könne oder dies zu Lösungen führe, die Ortsbaulich oder ästhetisch nicht mehr zu vertreten seien.

Das Baurekursgericht hält die terminologischen Anpassungen in den PBG-Bestimmungen für einleuchtend.

Zu § 94:

Gesetzestext:

§ 94. Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte verletzt werden.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessions- oder bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts, die Träger von Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung sind, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden. In der Konzession werden insbesondere geregelt:

- a. die Art und der Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien,
- b. die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,
- c. die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausschüttung,
- d. die Auskunft- und Offenlegungspflichten,
- e. die Pflicht des Aufgabenträgers, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten, wenn er hoheitliche Tätigkeiten ausübt,
- f. das Schicksal der Anlagen und finanziellen Mittel, insbesondere Rücklagen, beim Ende der Konzession,
- g. das Verbot, die Konzession ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Dritte zu übertragen,
- h. die Konzessionsdauer, welche 40 Jahre nicht übersteigen darf,
- i. die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Konzession.

⁴ Der Gemeindevorstand erteilt die Konzession, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf.

Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer:

Die Wasserversorgung Dübendorf unterstreicht die Wichtigkeit von § 94 und beantragt, „dass die im neuen Wassergesetz, § 94, postulierte Übergangsbestimmung, auch im Falle von anders lautenden Anträgen, wie im Entwurf vorgesehen so in die definitive Fassung eingeht; d. h. dass weiterhin „wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden dürfen“.

Die Gemeinde Egg beantragt, eine Fristverlängerung bezüglich der Buchführungspflicht in den Bereichen der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auf zehn Jahre, aufgrund des grossen administrativen und personellen Aufwands.

Das Baurekursgericht beantragt die Aufteilung dieser zu lang gewordenen Bestimmung in zwei Paragraphen. Dies wäre auch thematisch angezeigt (Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 und 4).

Die Gemeinde Meilen beantragt § 94 Abs. 3 lit. e zu ändern und die rechtsstaatlichen Grundsätze ohne Beschränkung auf die hoheitliche Tätigkeit vorzusehen (siehe Begründung zu § 79 Abs. 6: „Die Gemeinde beantragt einen neuen § 79 Abs. 6, der wie folgt lauten sollte:
„Der Aufgabenträger ist bei seiner Tätigkeit an die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Grundrechte gebunden.“

Diese Bindung gelte bereits aufgrund von Art. 2 KV und dürfe anders als in § 79 Abs. 5 Satz 2 nicht auf die hoheitlichen Tätigkeiten beschränkt werden.

Zu § 95: Keine Vorbringen.